

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2018/3
 26.07.2018

Inhalt:

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Hochschulrats	2
Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie als Ansprechpersonen für Antidiskriminierung	2
Vorlesungszeiten 2020–2022	3
Änderung Immatrikulationssatzung: Zulassungsvoraussetzungen für die Kooperationsstudiengänge mit der Pädagogischen Hochschule	3
Änderung der Promotionsordnung	3
Einführung des Studiengangs Master of Education	4
Änderung SPO Master Musik: Neufassung Masterprojekt	64
Änderung SPO Bachelor Musik, Bachelor Kirchenmusik, Master Musik, Master Kirchenmusik: Nachteilsausgleiche und Schutzfristen	71
Änderung SPO Bachelor Musik: Schriftliche Programmreflexion im künstlerischen Profil	72
Änderung Master Musik, Master Kirchenmusik: Wahlbereich	73
Änderung Immatrikulationssatzung: Anforderungen in der Eignungsprüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik	75
Änderung SPO Meisterklasse/Konzertexamen: Einführung des Hauptfachs Liedbegleitung	76
Änderung SPO Bachelor of Music (Lehramt)	77
Änderung SPO Meisterklasse/Konzertexamen, Schwerpunkt Freiburger Opernstudio: Änderung der Anmelde- und Immatrikulationsfristen	173
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren	174
Änderung SPO Bachelor Musik, Bachelor Kirchenmusik und Master Kirchenmusik: Modulabschlüsse im Fach Gehörbildung	176
Änderung SPO Bachelor Kirchenmusik: Bachelorarbeit, Gehörbildung, Kinderchorleitung	178
Änderung SPO Master Kirchenmusik: Masterprojekt, Gehörbildung, Kinderchorleitung	179
Änderung SPO Bachelor Musik: Einführung einer fakultativen Major-Minor-Struktur	184
Änderung SPO Bachelor Musik: Einführung der Minor-Fächer Musikphysiologie, Musiktheorie und Gehörbildung	186
Änderung SPO Bachelor Musik: Hauptfach Saxophon, künstl.-päd. Profil	203

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 die folgenden Mitglieder des Hochschulrats für den Zeitraum 2018–2022 bestätigt:

Interne Mitglieder:

Prof. Wolfram Christ

Prof. Regina Kabis

Prof. Ralf Schmid

Extern:

Prof. Karl-Reinhard Volz

Fritz Keller

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 die folgenden Personen als Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie als Ansprechpersonen für Antidiskriminierung gewählt:

Prof. Konrad Georgi

Prof. Dr. Verena Weidner

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 die folgenden Vorlesungszeiten für den Zeitraum Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022 beschlossen:

Semester	WS 2020/2021	SS 2021	WS 2021/ 2022	SS 2022
EIGNUNGS- PRÜFUNGEN:*	05.06.- 13.06.2020	22.02- 27.02.2021	14.06.- 19.06.2021	21.02- 26.02.2022
Ostermontag: (Osterferien Schulen)		05.04.2021		18.04.2022
BEGINN des Unterrichts:	05.10.2020	06.04.2021	04.10.2021	04.04.2022
ENDE des Unterrichts:	19.02.2021	16.07.2021	18.02.2022	15.07.2022

Sommerferien der Schulen in BW:		29.07. - 11.09.2021		28.07.- 10.09.2022
Weihnachtspause/ Sonderschließung:	24.12.2020- 08.01.2021		24.12.2021- 08.01.2022	

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 25.04.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung Immatrikulationsatzung bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen für die Kooperationsstudiengänge mit der Pädagogischen Hochschule zugestimmt. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft:

*Einzufügen sind in die Immatrikulationsatzung die folgenden **fett gedruckten** Passagen:*

§2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:

- die fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe §3)
- den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang und ggf. einer besonderen künstlerischen Begabung in Verbindung mit dem Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 2 Satz 7 LHG). **Für Studienbewerber für den Kooperationsstudiengang mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Bachelor Musik, Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich (MEP) besteht die Möglichkeit der Zulassung gem. § 58 Abs. 2 Satz 7 LHG nicht.**
- das Bestehen der Eignungsprüfung (§§ 4 bis 13 dieser Satzung)

[...]

§19 Immatrikulation

[...]

7. Im Falle des Bachelor Musik, Hauptfach Elementare Musikpädagogik, werden jene Studierenden, die sich zum dritten Studiensemester für die Studienrichtung Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich (MEP) entscheiden, an der Hochschule für Musik Freiburg erstimmatrikuliert und an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert.
8. Im Falle des Master Musik, Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Advanced Education/Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung, werden die Studierenden an der Hochschule für Musik Freiburg erstimmatrikuliert und an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert.

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Promotionsordnung zugestimmt:

In §4, Absatz 5, soll es neu heißen:

„Antragsfristen sind der 1.12. zum Sommersemester und der 1.4. zum Wintersemester.“

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Einführung des Studiengangs Master of Education mit den folgenden Studiendokumenten zugestimmt:

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg
für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Musik an Gymnasium
vom 30.5.2018, zuletzt geändert am 30.5.2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 30.5.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [Datum] erteilt.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) das Studium in dem aus zwei Teilstudiengängen bestehenden Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang).
- (2) Für das Studium des wissenschaftlichen Fachs bzw. des Verbreiterungsfaches, welches im Rahmen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik kombiniert wird, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule für Musik Freiburg der akademische Grad Master of Education (abgekürzt: M. Ed.) verliehen.
- (2) Wird die Masterarbeit im Teilstudiengang des wissenschaftlichen Fachs oder in Bildungswissenschaft angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Teilstudiengang Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium kann an der Hochschule für Musik Freiburg zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Musik sind in der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg sowie in den zugehörigen Anlagen geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.
- (3) Eine Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik ist nur für eine Kombination aus dem Fach Musik und einem wissenschaftlichen Fach bzw. einem Verbreitungsfach möglich.

§ 4 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang gliedert sich in zwei Fächer (Musik und ein wissenschaftliches Fach bzw. Verbreitungsfach) mit einem Leistungsumfang von jeweils 17 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und jeweils 10 ECTS-Punkten im Bereich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit einem Leistungsumfang von 35 ECTS-Punkten sowie das Schulpraxissemester mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten; außerdem ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften die Masterarbeit mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen.
- (3) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik sind in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Studieninhalte der Bildungswissenschaften sowie des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreitungsfachs sind an der diese Fächer anbietenden Hochschule geregelt.
- (4) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Studieninhalte des wissenschaftlichen Faches bzw. Verbreitungsfaches und der Bildungswissenschaften (vgl. die Bestimmungen der diese Fächer anbietenden Universität) sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 5 Schulpraxissemester

- (1) Das Schulpraxissemester hat eine Dauer von in der Regel zwölf Wochen und einen Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten. Bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester ist das Schulpraxissemester in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester in der Regel im zweiten Fachsemester. Die Einzelheiten zu Inhalt, Ablauf, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters sind in der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität bzw. in den Anlagen 2 und 4 der Rahmen VO-KM geregelt.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprachen

- (1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass
1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer und der Bildungswissenschaften überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, den Bildungswissenschaften sowie der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und das Schulpraxissemester bestanden ist. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Fachs sowie in den Bildungswissenschaften zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Ist in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die Absolvierung derselben oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal verbucht werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In welchen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen.
- (4) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.
- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Die Abgabetermine für andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.
- (2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.
- (5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.
- (6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Hochschule für Musik Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Hochschule für Musik Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen sind Konzerte und andere Formen künstlerischer Präsentationen.
- (2) Durch künstlerisch-praktische Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen vor einer Prüfungskommission gemäß Satz 4 durchgeführt. Die Dauer studienbegleitender künstlerisch-praktischer Prüfungen als Einzelprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Regelungen in den Modulbeschreibungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Prüfungskommission bei studienbegleitenden künstlerisch-praktischen Prüfungen besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens einem/r weiteren Lehrenden des betreffenden Fachs. Bei der abschließenden Modulprüfung des Moduls M 1 künstlerische Praxis besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht die/der Fachlehrende des/der Kandidaten/in in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (5) Für die Festsetzung der Note gemäß § 17 berät sich die Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) wird zugelassen, wer
 1. in dem betreffenden Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. sich nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
 5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

- (3) Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in einem wissenschaftlichen Fach Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in den Bildungswissenschaften gelten als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt.
- (4) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Note lautet:
- | | | | |
|--------------------|-------------|---|----------|
| bei einem Wert von | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |

bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.
- (5) In begründeten Fällen kann bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine durchgeführt wird, die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungs-

ordnung festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

- (6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) wird zugelassen, wer
1. in dem betreffenden Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
 3. nicht in demjenigen Teilstudiengang, in dem er/sie die Masterarbeit anfertigen will, beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. sich nicht in den gewählten Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, in einem Master of Education-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
 5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.
- Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Masterstudium im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach (das gewählte wissenschaftliche Fach oder die Bildungswissenschaften), in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 34 bleibt unberührt.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit können mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Hochschule für Musik Freiburg angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

- (6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass
1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
 3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.
- Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht Hochschule für Musik Freiburg angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 17 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen. Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das künstlerische Fach Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium und die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden. Ist eine studienbegleitende Prüfung in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern sowie in den Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (2) Die Bildung der Abschlussnoten im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach sowie der Bildungswissenschaften ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Hochschule geregelt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit. Die Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften werden jeweils zweifach gewichtet und die Note der Masterarbeit einfach. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 24 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 beurkundet wird. Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist der Nachweis, dass die gemäß § 6 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 oder Absatz 3 RahmenVO-KM für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelor- und Masterstudium in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden gewählten Fächer sowie in den Bildungswissenschaften und für das Schulpraxissemester geforderten ECTS-Punkte erworben wurden. Sofern die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben wurde, wird die Masterurkunde von der Rektorin/vom Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung. Wird die Masterarbeit im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach oder den Bildungswissenschaften angefertigt, stellt die das jeweilige Fach anbietende Hochschule die Masterurkunde aus und es gelten die Bestimmungen dieser Hochschule.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit, die Abschlussnoten für die gewählten Fächer und für die Bildungswissenschaften, die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote sowie die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraxissemesters ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit der gewählten Fächerkombination vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Module, Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstige Leistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen.
- (5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule für Musik Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

Teil C: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Fach Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium wird vom Rektorat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die/der Vorsitzende der Studienkommission III: Lehramt Musik oder die Studienbereichsleitung Lehramt Musik als Vorsitzende/r, die/der Prorektor/in für Lehre sowie die/der Leiter/in des Referats 2 für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die/der Sachbearbeiter/in für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/Die Vertreter/in des Rektorats kann gegen die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ein Veto einlegen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.
- (7) Für die notwendigen Absprachen bzgl. der Bildungswissenschaften, der wissenschaftlichen Fächer bzw. der Verbreitungsfächer und allgemeine Regelungen, die den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium als Ganzes betreffen, findet zwischen den Verantwortlichen der betreffenden Hochschulen ein regelmäßiger Austausch statt.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des zu prüfenden Faches, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter/innen können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie auf abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der Prüfungskommission können andere Lehrende angehören, soweit Lehrende nach Absatz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem/r bestimmten Prüfer/in besteht nicht.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Vorsitzenden und Prüfer/Prüferinnen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer kann an den/die jeweilige/n Prüfungsvorsitzende/n delegiert werden.
- (5) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (6) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beziehungsweise der Benennung der Prüfung beim Rektorat beantragen, dass ein/e Prüfer/in wegen Befangenheit von seiner/ihrer Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Erklärt sich ein/e Prüfer/in für befangen, finden die Sätze 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für das Fach Musik im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium erlischt, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1-3 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht innerhalb von 8 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind oder die zu prüfende Person länger als vier Semester von der Hochschule für Musik Freiburg exmatrikuliert war, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Für das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach gilt die Studien- und Prüfungsordnung der das Fach anbietenden Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Prüfungsausschuss (vgl. § 26).

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für einen der gewählten Teilstudiengänge des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist, können im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen.
- (6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Über die Anrechnungen von Leistungen im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach sowie in den Bildungswissenschaften entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der dieses Fach anbietenden Hochschule.
- (7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Teilstudiengang Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik sowie der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die

Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik sowie der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Hochschule für Musik Freiburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium in den Bildungswissenschaften oder in demjenigen Teilstudiengang, für den sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 31 Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Das Rektorat kann nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen und gegebenenfalls korrigierte zu erteilen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde und des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet das Rektorat unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 32 Nachteilsausgleich

- (1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

- (2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 33 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die künstlerisch-praktischen Modulprüfungen im Modul M 1 künstlerisches Praxis, M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit sowie die Präsentationsprüfung in M 5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis sind öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder die/der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 34 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.
- (2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 36 Nachholung fehlender fachlicher Qualifikationen und schulpraktischer Studien

- (1) Sofern im Rahmen des Masterstudiums fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien aus dem Bachelorstudium nachzuholen sind, finden insoweit die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg bzw. der das wissenschaftliche Fach, die Bildungswissenschaften oder das Verbreitungsfach anbietenden Hochschule für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang Anwendung. Über Art und Umfang der nachzuholenden Qualifikationen entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und Studiendokumente der Prüfungsausschuss.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 2: Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Anlage 3: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt Gymnasium

§ 1 Studienumfang im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang)

- (1) Im Fach Musik sind im Bereich der Fachwissenschaft 17 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Fachdidaktik Musik sind 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Musik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) sind folgende Module zu belegen:
 - M 1 Künstlerische Praxis
 - M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit
 - M 3 Wissenschaft
 - M 4 Musikdidaktik
 - M 5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis
- (2) In den folgenden Übersichten sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der einzelnen Module dargestellt und die ECTS-Punkte vergeben, die in den jeweiligen Modulen für den Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik (FD) vergeben werden.
- (3) In **M 1 Künstlerische Praxis** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 1 – Künstlerische Praxis (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schwerpunktfach 1 oder Musizieren in Gruppen 1 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 1	EU/GU	WP	SL	2	60-90 min	1
Schwerpunktfach 2 oder Musizieren in Gruppen 2 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 2	EU/GU	WP	SL	1-2	30-90 min	2
Schwerpunktfach 3 oder Musizieren in Gruppen 3 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 3	EU/GU	WP	SL	1-2	30-90 min	3
Schwerpunktfach 4 oder Musizieren in Gruppen 4 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 4	EU/GU	WP	PL	2	60-90 min	4

Erläuterung:

In **M 1 Künstlerische Praxis** stehen zwei Varianten zur Wahl:

In **Variante 1 „Schwerpunktfach“** wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung
- Gesang (Klassik oder Jazz/Pop)
- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Harfe
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Klavier (Klassik oder Jazz/Pop)
- Komposition
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Musiktheorie
- Orgel
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Schlagzeug (Klassik oder Jazz/Pop)
- Trompete, Horn, Posaune
- Violine, Viola, Violoncello

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min, bei integrativen Schwerpunktfächern 30 min im Stilfeld Klassik und 30 min im Stilfeld Jazz/Pop. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit Ensembleleitung im Modul 2 (M 2) wählbar. Die Unterrichtszeit in M 1 Ensembleleitung beträgt abweichend von Satz 1 30 min in Chor- oder Orchesterleitung EU/GU und 120 min im Chor- oder Orchesterpraktikum GU (das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M2 belegt). Als außercurriculares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

In **Variante 2 „Musizieren im Ensemble“** können folgende Fächer belegt werden:

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)
- Kammermusik (für Klavier Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband (für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

In dieser Variante kann auch das Instrument bzw. Gesang belegt werden, das als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden.

Die Unterrichtszeit beträgt 60-90 min im Gruppenunterricht in Ensemblegesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die

Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

- (4) In Modul **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** stehen i. d. R. die sechs Angebote Elementare Musikpädagogik, Ensemblearbeit, Kammermusik, Komponieren, Jazz und Pop sowie Szenisches Spiel gemäß nachfolgender Übersichten zur Auswahl:

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Elementare Musikpädagogik						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. C. Savage-Kroll						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die EMP	S	WP	SL	2*	2	1
Kreatives Musizieren 1**	GU	WP	SL	1	60min	1
Kreatives Musizieren 2**	GU	WP	SL	1	60min	2-3
Kreatives Musizieren 3**	GU	WP	SL	1*	60min	2-3
Kreatives Musizieren 4**	GU	WP	PL	1	60min	4
Wahlpflichtveranstaltung EMP***	S/GU	WP	SL	2	60min	2-3
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Musikdidaktik

**zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Bewegung, Stimme, Percussion und Instrument

***zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und Kapazität Lehrpraxisgruppen, Praxislabore und Gestaltungsseminare

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: Prof. F. Markowitsch						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Probenpädagogik*	S	WP	SL	2*	2	1
Oberstufenpraktikum Chor oder Orchesterpraktikum 1	GU	WP	SL	1	2	1
Oberstufenpraktikum Chor oder Orchesterpraktikum 2	GU	WP	SL	1	2	2-3
Oberstufenpraktikum Chor oder Orchesterpraktikum 3	GU	WP	PL	1	2	4
Chor- oder Orchesterleitung 1*	EU/GU	WP	SL	1*	30min	1
Chor- oder Orchesterleitung 2	EU/GU	WP	SL	1	30min	2-3
Chor- oder Orchesterleitung 3	EU/GU	WP	PL	1	30min	4
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. S. Altenburger, T. Ogasawara						
<i>(Dieses Modul kann nicht mit M 1 Musizieren in Ensembles: Kammermusik oder M 1: Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik) kombiniert werden)</i>						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Arrangieren für Ensembles*	GU	WP	SL	1 + 1*	2	1
Probenpädagogik*	S	WP	SL	2*	2	2-3
Kammermusikalische Praxis 1**	GU	WP	SL	1	60min	1

Kammermusikalische Praxis 2**	GU	WP	PL	1	60min	2-3
Kammermusikalische Praxis 3**	GU	WP	SL	2	60min	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

** belegbar mit Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Komponieren						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: Prof. J. Schöllhorn						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Wahlpflichtveranstaltung Komposition/Neue Musik**	S	WP	SL	2	2	1
Labor Komposition 1	GU	WP	SL	1	60min	1
Labor Komposition 2	GU	WP	SL	1	60min	2-3
Labor Komposition 3	GU	WP	PL	1+1*	60min	4
Komponieren mit Schülerinnen und Schülern / Neue Musik in musikpädagogischen Praxisfeldern	S	WP	SL	2*	2	2-3
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik

** zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität thematische Seminare zur elektronischen Musik, zum instrumentalen Musiktheater, zur Analyse Neuer Musik, zur Filmmusik u.a.

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. A. Kühn, Prof. R. Schmid						
<i>(Dieses Modul kann nicht mit M 1 Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband kombiniert werden)</i>						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Jazz/Pop*	GU	WP	SL	1*	1	1
Ensemble Jazz/Pop 1**	GU	WP	SL	1	1	2-3
Ensemble Jazz/Pop 2**	GU	WP	PL	1	1	4
Arrangieren*	GU	WP	SL	2*	2	2-3
Instrument/Gesang Jazz/Pop 1***	EU	WP	SL	1	30min	1
Instrument/Gesang Jazz/Pop 2***	EU	WP	SL	1	30min	2-3
Instrument/Gesang Jazz/Pop 3***	EU	WP	PL	1	30min	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik

** zur Wahl stehen Klavier, Saxophon, Kontrabass, E-Bass, Gitarre, Gesang

*** zur Wahl stehen je nach Lehrangebot z. B. Band, Bigband, Vocal-Ensemble

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Szenisches Spiel						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: C. Fuhrmann						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Szenischer Grundkurs	GU	WP	SL	2	2	1
Sprechen 1	EU	WP	SL	1	30min	1
Sprechen 2*	GU	WP	SL	1*	60min	2-3
Szenisches Projekt <i>Spielen</i>	GU	WP	PL	2	2	2-3

Szenisches Projekt <i>Inszenieren*</i>	GU	WP	PL	2*	2	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

Erläuterung:

In **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** muss zwischen den Angeboten Elementare Musikpädagogik, Ensemblearbeit, Kammermusik, Komponieren, Jazz und Pop sowie Szenisches Spiel gewählt werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Jazz/Pop oder Bigband** kombiniert werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Kammermusik bzw. Ensemblegesang** kombiniert werden. Wird **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit** nicht mit **M 1 Schwerpunktfach Ensembleleitung** kombiniert, kann der Schwerpunkt nur auf Chor oder Orchester gelegt werden.

(5) In **M 3 Wissenschaft** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 3 – Wissenschaft (5 ECTS-Punkte) (Musikpädagogik <u>oder</u> Musikwissenschaft)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar	S/V	WP	PL	3	2	1
Kolloquium/Vorlesung	Ü/V	P	PL	2	2	2-3

Erläuterung:

In **Modul M 3 Wissenschaft** muss zwischen den Fächern Musikpädagogik und Musikwissenschaft gewählt werden.

(6) In **M 4 Musikdidaktik** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 4 – Musikdidaktik (2 ECTS-Punkte Fachdidaktik Musik)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive	S	WP	SL	2	2	1

(7) In **M 5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 5 – Forschen in der musikpädagogischen Praxis (4 ECTS-Punkte Fachdidaktik Musik)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1	S	P	SL	2	2	1-2
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2	BS	P	SL	1	1	2-3
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3	S	P	PL	1	1	4

§ 4 Masterarbeit im Fach Musik

- (1) Die Master-Arbeit im Fach Musik wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik oder Musikwissenschaft erbracht. Ausführungsbestimmungen siehe SPO § 20 .
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das künstlerische Fach Musik (Teilstudiengang)

- (1) Die Abschlussnote im Fach Musik (Teilstudiengang) setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten zusammen (vgl. auch § 23 der Studien- und Prüfungsordnung):

Fachwissenschaft:

- a) Modulabschlussnote M 1 (einfach gewichtet)
- b) Modulabschlussnote M 2 (einfach gewichtet)
- c) Modulabschlussnote M 3 (einfach gewichtet)

Fachdidaktik Musik:

- d) Modulabschlussnote M 2 (einfach gewichtet)
- e) Modulabschlussnote M 5 (einfach gewichtet)

§ 6 Studienpläne und Modulhandbuch

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (vgl. Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (vgl. Anlage 3).

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Studienplantabelle Master of Education (Lehramt an Gymnasien)

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master of Education mit dem künstl. Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Semester	1		2		3		4		LP	Modulabschluss
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
KÜNSTLERISCHES FACH MUSIK										
M1 Künstlerische Praxis										
Schwerpunktfach (E) oder Musizieren im Ensemble (G)	1		1		0,5		1		7	PL
Ensemble (G)	1	2	1	2		1	2			
Instrumental-/Gesangsunterricht (E)	0,5		0,5		0,5		0,5			
M2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit (5 LP Fachwissenschaft/4 LP Fachdidaktik Musik)										
Elementare Musikpädagogik oder Ensemblearbeit oder Kammermusik oder Komponieren oder Jazz und Pop oder Szenisches Spiel	3 4,5 3 3 1,5 2,5	3 4 3 3 2 3	3 2,5 3 3 3,5 3	4 2 3 3 4 3			2 3,5 2 2 2 3	2 3 3 3 3 3	9	PL
M3 Wissenschaft (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik)										
Seminar (S/V) Kolloquium/Vorlesung (Ü/V)	2 2	3		2 2					5	P
M4 Musikdidaktik (2 LP Fachdidaktik Musik)										
Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive (S)	2	2							2	SL
M5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis										
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1 (S) Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2 (BS) Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3 (S)			2 2	2		1 1		1 1	4	P
WISSENSCHAFTLICHES FACH									insgesamt	27 LP
Fachwissenschaft gem. SPO für das Wissenschaftliche Fach										17
Fachdidaktik gem. SPO für das Wissenschaftliche Fach										10
PRAXISSEMESTER									insgesamt	16 LP
Praxissemester gem. SPO										
BILDUNGSWISSENSCHAFTEN									insgesamt	35 LP
MASTERARBEIT (in Fach- oder Bildungswissenschaften)									insgesamt	15 LP
									insgesamt	120 LP

Legende:

PL	Prüfungsleistung	E	Einzelunterricht	SWS	Semesterwochenstunden
SL	Studienleistung	G	Gruppenunterricht	LP	ECTS-Credits
ZP	Zwischenprüfung	V	Vorlesung	← / →	Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
S	Seminar	FD	Fachdidaktik		

Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

M 1: Künstlerische Praxis	33
Variante 1: Schwerpunktfach	35
Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik	35
Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop	37
Schwerpunktfach Instrument Klassik und Jazz/Pop integrativ	38
Schwerpunktfach Ensembleleitung	40
Schwerpunktfach Gehörbildung	41
Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel	42
Schwerpunktfach Musiktheorie	43
Schwerpunktfach Komposition	44
Variante 2 „Musizieren im Ensemble“	45
Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)	46
Musizieren im Ensemble: Kammermusik	47
Musizieren im Ensemble: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband	48
M 2: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit	49
Elementare Musikpädagogik	50
Ensemblearbeit	52
Kammermusik	54
Komponieren	56
Jazz und Pop	57
Szenisches Spiel	59
M 3: Wissenschaft	60
Musikpädagogik	60
Musikwissenschaft	61
M 4: Musikdidaktik	62
M 5: Forschen in der musikpädagogischen Praxis	63

M 1: Künstlerische Praxis

In **M 1 Künstlerische Praxis** stehen zwei Varianten zur Wahl:

In **Variante 1 „Schwerpunktfach“** wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

Instrument/Gesang Klassik:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
- Gesang (Klassik)
- Harfe
- Klavier (Klassik)
- Orgel
- Schlaginstrumente (Klassik)
- Trompete, Horn, Posaune
- Violine, Viola, Violoncello

Instrument/Gesang Jazz/Pop:

- Gesang (Jazz/Pop)
- Klavier (Jazz/Pop)
- Schlagzeug (Jazz/Pop)

Instrument Klassik und Jazz/Pop integrativ:

- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)

Weitere Schwerpunktfächer:

- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Komposition
- Musiktheorie

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min, bei integrativen Schwerpunktfächern 30 min im Stilfeld Klassik und 30 min im Stilfeld Jazz/Pop. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit Ensembleleitung im Modul 2 (M 2) wählbar. Die Unterrichtszeit beträgt 30 min in Chor- oder Orchesterleitung EU/GU und 120 min im Chor- oder Orchesterpraktikum GU (das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M 2 belegt). Als außerkurrikulares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

In **Variante 2 „Musizieren im Ensemble“** können folgende Fächer belegt werden:

- Ensemblesang (für Gesang Klassik)

- Kammermusik (für Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband (für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

In dieser Variante kann auch das Instrument bzw. Gesang belegt werden, das als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden.

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min im Gruppenunterricht in Ensemblegesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

Variante 1: Schwerpunktfach**Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik**

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-K	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumental- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges (bei Gesang zudem mehrsprachiges) Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen bzw. singen versiert vom Blatt. 1

Inhalte

- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Kammermusikalische Literatur (bei Klavier Klassisch auch Liedbegleitung)

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS², insg. 7 ECTS)

Zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument/Gesang aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon i. d. R. ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung und ein Stück aus der Zeit nach 1950 sein sollte.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

¹Entfällt bei Harfe

²In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop

Zur Wahl stehen: Gesang Jazz/Pop, Klavier Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-JP	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS³, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als vertiefendes Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument/Gesang aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

³Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Instrument Klassik und Jazz/Pop integrativ

Zur Wahl stehen: Gitarre, Kontrabass, Saxophon

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-Int	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte***Qualifikationsziele**

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik, Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Literatur zum Ensemblespiel in unterschiedlichen Stilfeldern (z. B. Klassik, Jazz und Pop).

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument Klassik 1, 2 und 4 (EU) (3x 0,5 SWS, 3 ECTS)
- Schwerpunktfach Instrument Jazz/Pop 1, 2 und 4 (EU) (3x 0,5 SWS, 3 ECTS)
- Schwerpunktfach Instrument Klassik oder Jazz/Pop 3 (1x 0,5 SWS⁴, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien).

Als Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

⁴Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

(nur in Kombination mit M 2 Ensemblearbeit, s. S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 Ensltg	1–4	je Semester	4 Semester	8	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

- Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls
- verfügen über vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten und über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten mit Ensembles selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- wenden adäquate Probenmethoden funktional an.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Dirigiertechnik und Probenmethodik sowie Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Chor- oder Orchesterleitung⁵ 1-4 (EU/GU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)
- Chor- oder Orchesterpraktikum⁵ 1-3 (Oberstufenpraktikum) (GU) (3 x 2 SWS, 3 ECTS)⁶

Als außerkurrikulares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit M 2 *Ensemblearbeit* im Modul 2 (M 2) wählbar.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Chor- bzw. Orchesterwerk.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁵Das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M 2 Ensemblearbeit belegt

⁶Wird während des Praxissemesters nicht belegt.

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 GB	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erfassen und vermitteln anspruchsvolle musikalische Kontexte nach Gehör stimm- und instrumentalpraktisch und korrigieren diese gegebenenfalls,
- erkennen, benennen und lösen Intonationsprobleme,
- setzen sich aufgrund vertiefter höranalytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen auseinander,
- kennen grundlegende Methoden und Diskurse des Faches Gehörbildung,
- vermitteln die Inhalte des Faches Gehörbildung zeitgemäß auch unter Anwendung digitaler Medien.

Inhalte

- Studium theoretischer Fachliteratur und historischer Quellen, die für die Vermittlungspraxis des Faches Gehörbildung relevant sind
- Instrumental- und vokalpraktisches Transkriptionstraining, Transposition, Solmisation
- Fehlerhören
- Intonationspraktische Übungen
- Höranalyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen
- Erarbeiten bedeutender Vokal- und Instrumentalsoli (auch aus dem Bereich Jazz) unter Einbeziehung dynamischer, agogischer und phrasierungstechnischer Aspekte

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Gehörbildung (EU/GU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁷, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Kolloquium über ein frei zu wählendes Thema, gegebenenfalls unter Einbeziehung eigener Transkriptionsarbeiten.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁷Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 Impro/SchuP	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über fortgeschrittene spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- gestalten Lieder und Songs unterschiedlicher Stilbereiche vielfältig und stilistisch authentisch sowohl vorbereitet als auch spontan,
- improvisieren in vielfältigen Stilen.

Inhalte

- Vertiefte künstlerische Auseinandersetzung mit Improvisation in verschiedenen Stilfeldern und Epochen: Improvisation von Formtypen des 18. und 19. Jh., Jazzimprovisation als Piano Solo und in Band-Kontexten, Improvisation mit Strukturen der Musik des 20./21. Jhds., frei assoziative Improvisation

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁸, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min):
 - ↳ Teil 1: vorbereitete künstlerische Präsentation mit improvisatorischen Anteilen
 - ↳ Teil 2: Zwei unterschiedliche improvisatorische Gestaltungen nach gegebenen Themen nach 30-minütiger Vorbereitungszeit oder (nach Wahl des/der Kandidaten/in) eine improvisatorische Gestaltung eines gegebenen Themas nach 15-minütiger Vorbereitungszeit sowie eine spontane Improvisation.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁸Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 MTh	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über künstlerisch anspruchsvolle satztechnische Fähigkeiten,
- setzen sich aufgrund vertiefter analytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stile auseinander,
- kennen grundlegende musiktheoretische Methoden und Diskurse, verorten sie historisch korrekt und diskutieren sie kritisch.

Inhalte

- Studium von musiktheoretischer Fachliteratur und von historischen Quellen, die für die heutige musiktheoretische Praxis relevant sind
- Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile
- Verfassen von Stilkopien und Arrangements bzw. Instrumentationen

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Musiktheorie (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁹, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Kolloquium über ein frei zu wählendes Thema, gegebenenfalls unter Vorlage eigener satztechnischer Arbeiten.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁹Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Komposition

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 Komp	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte kompositorische Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten,
- kennen grundlegende Syntheseverfahren der elektronischen Musik und die dafür benötigten Programme und können einfache Computeranwendungen im Bereich digitaler Signalverarbeitung erstellen,
- entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- Arbeit an eigenen Kompositionen
- Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- Detaillierte Analysen wesentlicher Werke der Neuen Musik einschließlich der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Komposition (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS¹⁰, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als vertiefendes Schwerpunktfach kann nicht das Hauptfach aus dem Bachelor-Studium weitergewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Selbständig vorbereitetes Seminar vor den Studierenden der Kompositionsklassen über ein mit dem/der Hauptfachlehrenden vereinbartes Thema (z. B. Analyse einer wichtigen Komposition der letzten 40 Jahre oder detaillierte Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens).

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

¹⁰Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Variante 2 „Musizieren im Ensemble“

Die Unterrichtszeit beträgt 60-90 min im Gruppenunterricht in Ensemblesgesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übzeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 VoKa/EnG	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte vokale Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit sowie Techniken des Singens in Ensembles
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Kammermusik- bzw. Ensemblerepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen und Vokalensembles.

Inhalte

- ausgewählte Werke unterschiedlicher Epochen und Stile für gemischte kammermusikalische Besetzungen und Vokalensembles
- adäquate Übungen zu Probenarbeit im Vokalensemble und Einstudierung unter aufführungspraktischen Gesichtspunkten

Veranstaltungen und Lehrformen

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (GU) (3x 1 SWS, 3 ECTS)
- Gesang Klassik (EU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Werken und/oder Werkauszügen für Ensemblegesang und/oder kammermusikalische Besetzungen mit Stimme aus unterschiedlichen Stilen und Epochen. Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Musizieren im Ensemble: Kammermusik

(für Klavier Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente Klassik)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 KaMu	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte**Qualifikationsziele*

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumentale Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit sowie Techniken des Spielens in Ensembles
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Kammermusik- bzw. Ensemblerepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen.

Inhalte

- kammermusikalische Werke verschiedener Epochen und Stile für unterschiedliche Besetzungen
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Kammermusik 1–3 (GU) (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Instrumentalunterricht Klassik 1–4 (EU) (4x 0,5 SWS, 4x 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Werken und/oder Werkauszügen für kammermusikalische Besetzungen aus unterschiedlichen Stilen und Epochen. Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Musizieren im Ensemble: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband

(für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 EnsJP	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

*Qualifikationsziele und Inhalte***Qualifikationsziele**

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumental- bzw. gesangstechnische und improvisatorische Fertigkeiten sowie differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- spielen sicher in unterschiedlichen Ensembleformaten,
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Ensemblesrepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke aus verschiedenen Stilfeldern in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang.

Inhalte

- Ensemble- und/oder Bigband-Spiel
- Improvisation in unterschiedlichen Stilfeldern
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband 1-3 (GU) (3x 1–2 SWS, 3 ECTS)
- Instrumental- bzw. Gesangsunterricht Jazz/Pop 1–4 (EU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop* kombiniert werden.*Verwendbarkeit*

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Stücken für Ensemblebesetzung aus unterschiedlichen Stilen oder Mitwirkung in einem Konzert; Ensemblespiel und Improvisation; Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

*Weitere Informationen*Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop* kombiniert werden.

M 2: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit

In **M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** muss zwischen den Angeboten

- Elementare Musikpädagogik,
- Ensemblearbeit,
- Kammermusik,
- Komponieren,
- Jazz und Pop und
- Szenisches Spiel

gewählt werden.

M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Jazz/Pop oder Bigband** kombiniert werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Kammermusik bzw. Ensemblegesang** kombiniert werden. Wird **M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit** nicht mit **M 1 Schwerpunktfach Ensembleleitung** kombiniert, kann der Schwerpunkt nur auf Chor oder Orchester gelegt werden.

Elementare Musikpädagogik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 EMP	1–4	je Semester	3 Semester	8	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- musizieren experimentell, improvisatorisch (gebunden und frei), gestaltend und reproduzierend mit musikalischen Grundphänomenen auf verschiedenen Ausdrucksebenen wie Stimme, Körperbewegung sowie Klangerzeugung mit Instrumenten und Materialien,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der EMP und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Erforschung der Verbindung von Musik mit anderen Gestaltungsformen wie Sprache, Szenischem Spiel, Bildende Kunst und das Bauen von Instrumenten
- Grundlegenden Spieltechniken auf Perkussionsinstrumenten; Komplexe Koordinations- und Rhythmuspielformen
- Einführung und Übungen in Grundlagen der Bewegungsgestaltung und Bewegungstechnik
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einführung in die EMP (S) (2 SWS, 2 ECTS)
- Kreatives Musizieren 1–4 (GU) (4x 1 SWS, 4x 1 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Bewegung, Stimme, Percussion und Instrument
- Wahlpflichtveranstaltung EMP (S/GU) (1 SWS, 2 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Lehrpraxisgruppen, Praxislabore und Gestaltungsseminare
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (128 Stunden Präsenz, 142 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensemblearbeit

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 EnsA	1–4	je Semester	3 Semester	10,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten und über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten mit Ensembles selbstständig ein vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- wenden adäquate Probenmethoden funktional an,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der Ensemblearbeit und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Ausbau der Dirigiertechnik und Probenmethodik sowie Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Chor- oder Orchesterleitung¹¹ 1–3 (EU/GU) (3x 0,5 SWS, 2 ECTS + 1 ECTS/FD)
- Chor- oder Orchesterpraktikum¹¹ 1–3 (Oberstufenpraktikum) (GU) (3x 2 SWS, 3 ECTS)¹²
- Probenpädagogik (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (168 Stunden Präsenz, 102 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

¹¹Das jeweils andere Fach kann im Rahmen von M 1 Ensembleleitung belegt werden.

¹²Wird während des Praxissemesters nicht belegt.

Weitere Informationen

In Kombination mit M 1 *Ensembleleitung* wird in M 2 *Ensemblearbeit* ein Schwerpunkt in Ergänzung zur Wahl in M 1 gewählt (z. B. M 1 Chorleitung und -praktikum und M 2 Orchesterleitung und -praktikum oder umgekehrt). Wenn M 2 nicht in Kombination zu M 1 gewählt wird, kann nur Chor- oder Orchesterleitung belegt werden.

Kammermusik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 KaMu	1–4	je Semester	3 Semester	7	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erarbeiten ein vielfältiges Kammermusikrepertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen,
- arrangieren Werke für unterschiedlichste kammermusikalische Besetzungen, auch in Hinblick auf die Schulpraxis,
- verfügen über kammermusikalische Arbeitstechniken wie Führen, Folgen und Leiten sowie methodisch-didaktische Grundlagen der Probenpädagogik,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der Kammermusik und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- kammermusikalische Werke verschiedener Epochen und Stile für unterschiedliche Besetzungen
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit
- Probentechnik, Probenpädagogik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Arrangieren für Ensembles (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Probenpädagogik (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Kammermusikalische Praxis 1–3 (GU) (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Kammermusik* oder M 1 *Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (112 Stunden Präsenz, 158 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Kammermusik* oder M 1 *Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)* kombiniert werden.

Dieses Modul kann mit Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik belegt werden.

Komponieren

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 Komp	1–4	je Semester	3 Semester	8	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen ein Repertoire an Zugängen zum Komponieren (mit Gruppen) in künstlerischen und pädagogischen Praxisfeldern und wenden dies in der eigenen kompositorischen Arbeit praktisch an,
- initiieren, begleiten und reflektieren Kompositionsprozesse in unterschiedlichen musikpädagogischen und künstlerischen Praxissituationen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse über die Entwicklungen der Neuen Musik sowie deren wichtigste ästhetische Positionen,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich des Komponierens und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Kompositorisches Arbeiten allein und in Gruppen
- Kompositionspraxis, Kompositionspädagogik und Vermittlung Neuen Musik
- Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts auch im Hinblick auf die Vermittlung in der Schule

Veranstaltungen und Lehrformen

- Wahlpflichtveranstaltung Komposition/Neue Musik (S) (2 SWS, 2 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität thematische Seminare zur elektronischen Musik, zum instrumentalen Musiktheater, zur Analyse Neuer Musik, zur Filmmusik u. a.
- Labor Komposition 1–3 (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Komponieren mit Schülerinnen und Schülern/Neue Musik in musikpädagogischen Praxisfeldern (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (128 Stunden Präsenz, 142 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Jazz und Pop

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 JuP	1–4	je Semester	3 Semester	7,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erarbeiten in Jazz/Pop-Ensembles ein Repertoire in einer einheitlichen stilistischen Thematik und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- verfügen über Arrangementstechniken im Jazz/Pop-Bereich,
- verstehen Werke aus unterschiedlichen Jazz- und Popstilistiken in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich Jazz und Pop und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Arrangieren im Jazz/Pop-Bereich
- Spiel in einem Jazz/Pop-Ensemble
- Instrumental- und/oder Gesangstechnik, -interpretation und -improvisation im Stilfeld Jazz/Pop
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Grundkurs Jazz/Pop (GU) (1 SWS, 1 ECTS/FD)
- Ensemble Jazz/Pop 1–2 (GU) (2x 1 SWS, 2x 1 ECTS); zur Wahl steht je nach Lehrangebot z. B. Band, Bigband, Vocal-Ensemble
- Arrangieren Jazz/Pop (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Instrument/Gesang Jazz/Pop 1–3 (EU) (3x 0,5 SWS, 3x 1 ECTS); zur Wahl stehen Klavier, Saxophon, Kontrabass, E-Bass, Gitarre, Gesang
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (120 Stunden Präsenz, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband* kombiniert werden.

Szenisches Spiel

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 SzSp	1–4	je Semester	3 Semester	8,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- entwickeln eigene und/oder adaptieren und interpretieren fremde dramatische Texte und setzen diese schauspielerisch um,
- entwickeln und inszenieren mit einem Ensemble selbstständig Theaterszenen,
- interpretieren verschiedene Textsorten adäquat und ausdrucksstark mit der Stimme,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich des szenischen Spiels und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Spielerische, vorgebenfreie szenische Interaktion auf der Basis realer, sozialer Alltagssituationen
- Ausloten und Erforschen auditiver Räume in und durch Sprache und Geräusche
- Erarbeitung dramatischer Sprechtexte und Szenen
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Szenischer Grundkurs (GU) (2 SWS, 2 ECTS)
- Sprechen 1 (EU) (0,5 SWS, 1 ECTS)
- Sprechen 2 (GU) (1 SWS, 1 ECTS/FD)
- Szenisches Projekt Spielen (GU) (2 SWS, 2 ECTS)
- Szenisches Projekt Inszenieren (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (136 Stunden Präsenz, 134 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

M 3: Wissenschaft

Musikpädagogik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 3 MuPäd	1–2	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikpädagogische Themengebiete und Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft.

Inhalte

- Ausgewählte musikpädagogische Themen, Tendenzen und Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse
- Theorien und Methoden der Musikpädagogik
- musikpädagogische Forschungszugänge und -traditionen

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikpädagogik (S) (freie Themenwahl; 2 SWS, 3 ECTS)
- Musikpädagogik (K/V) (2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulteilprüfung im Seminar (schriftliche Hausarbeit)
- Benotete Modulteilprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Wissenschaftliches Kolloquium zu drei eigenständigen Themengebieten.
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten beiden Modulteilprüfungen im Verhältnis 1 (Hausarbeit) : 2 (mündliche Prüfung)

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Ausarbeitung der Hausarbeit und Vorbereitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 3 MuWi	1–2	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikwissenschaftliche Thesen und Fragestellungen,
- wenden Recherchetechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen selbstständig an.

Inhalte

- Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie zentrale Themen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikwissenschaft (S) (freie Themenwahl; 2 SWS, 3 ECTS)
- Musikwissenschaft (K/V) (2 SWS, 2 LP)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulteilprüfung im Seminar (schriftliche Hausarbeit)
- Benotete Modulteilprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): wissenschaftliches Kolloquium zu drei eigenständigen Themengebieten.
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten beiden Modulteilprüfungen im Verhältnis 1 (Hausarbeit) : 2 (mündliche Prüfung)

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Ausarbeitung der Hausarbeit und Vorbereitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

M 4: Musikdidaktik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 4 MuDi	1	je Semester	1 Semester	2	2

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- planen, gestalten und reflektieren Musikunterricht zu ausgewählten Themengebieten aus fachwissenschaftlicher bzw. künstlerischer und musikdidaktischer Perspektive.

Inhalte

- Exemplarische fachwissenschaftliche bzw. künstlerische Themengebiete und ihre Vermittlung im Schulunterricht (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie, Interkulturalität usw. in der Schule)

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive (S) (2 SWS, 2 ECTS, SL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS (FD); Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

60 Stunden (32 Stunden Präsenz, 28 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

M 5: Forschen in der musikpädagogischen Praxis

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 5 Forschen	1–4	je Semester	4 Semester	4	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen Methoden der empirischen musikpädagogischen Forschung,
- führen eigene Forschungsvorhaben in musikpädagogischen Praxissituationen durch.

Inhalte

- Theorie und Praxis der Unterrichtsforschung
- Qualitative Forschungszugänge und fachdidaktische Entwicklungsforschung
- Forschung aus der Lehrendenperspektive

Veranstaltungen und Lehrformen

- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1 (S) (2 SWS, 2 ECTS)
- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2 (BS) (1 SWS, 1 ECTS)
- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3 (S) (1 SWS, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Benotete Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Präsentation und Diskussion eines eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Forschungsvorhabens.

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS (FD), Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (64 Stunden Präsenz, 56 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere in der Durchführung und Reflexion des eigenen Forschungsvorhabens)

Weitere Informationen

(keine)

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Master Musik zur Neufassung von Masterthesis bzw. Masterprojekt zugestimmt:

§ 3 Hauptfächer

<p>Der Studiengang Master Musik ist eingerichtet mit folgenden Hauptfächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Instrument 2) Gesang (Operngesang und Konzertgesang) 3) Liedgestaltung 4) Ensemblegesang 5) Komposition 6) Filmmusik 7) Elektronische Medien 8) Dirigieren (Orchesterleitung und Chorleitung) 9) Musiktheorie 10) Gehörbildung 11) Historische Aufführungspraxis 12) Musikpädagogik 13) Musik und Bewegung / Rhythmik 14) Elementare Musikpädagogik (EMP) 	<p>Der Studiengang Master Musik ist eingerichtet mit folgenden Hauptfächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Instrument 2) Gesang (Operngesang und Konzertgesang) 3) Liedgestaltung 4) Ensemblegesang 5) Komposition 6) Filmmusik 7) Elektronische Medien 8) Dirigieren (Orchesterleitung und Chorleitung) 9) Musiktheorie 10) Gehörbildung 11) Historische Aufführungspraxis 12) Musikpädagogik 13) Elementare Musikpädagogik: Advanced Education/ Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung (EMP)
--	--

§ 20 Masterprüfung

Alt:	Neu:
<p>(1)–(3) <i>[unverändert]</i></p> <p>(4) Die Masterprüfung besteht aus der Modulabschlussprüfung im Hauptfach und der Masterthesis. Die Masterthesis kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Art gestaltet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaftliche Thesis oder 2. Lecture–Recital oder 3. Produktion einer CD / DVD einschl. eines Booklet-Textes <p>(5) Alles Weitere ist in der Anlage 1 zur SPO Master Musik geregelt.</p>	<p>(1)–(3) <i>[unverändert]</i></p> <p>(4) Die Masterprüfung besteht aus der Modulabschlussprüfung im Hauptfach und dem Masterprojekt. Das Masterprojekt kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Art gestaltet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenschaftliche Thesis oder 2. Lecture–Recital oder 3. Audioproduktion oder 4. Kammermusik-/Liederabend oder 5. Solo-Konzert oder 6. Wettbewerb <p>(5) <i>[unverändert]</i></p>

§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote

Alt:	Neu:
<p>(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit 120 Leistungspunkte erreicht wurden.</p> <p>(2) Der Abschluss des Studiengangs Master Musik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Diese errechnet sich aus der Abschlussnote des Hauptfachmoduls und der Note der Masterthesis im Verhältnis 3:1.</p> <p>Im Hauptfach „Historische Aufführungspraxis“ errechnet sich die Gesamtnote aus der Abschlussnote des Hauptfachmoduls und der Note der Masterthesis im Verhältnis 3:2.</p> <p>Im Hauptfach Musikpädagogik errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulabschlussnoten künstlerisches Hauptfach (Verhältnis 3:10), Masterthesis (Verhältnis 3:10) und Wahlpflichtbereich (Verhältnis 4:10).</p>	<p>(1) <i>[unverändert]</i></p> <p>(2) Der Abschluss des Studiengangs Master Musik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Diese besteht aus der Abschlussnote des Hauptfachmoduls.</p> <p>Im Hauptfach „Historische Aufführungspraxis“ errechnet sich die Gesamtnote aus der Abschlussnote des Hauptfachmoduls und der Note des Masterprojekts im Verhältnis 3:2.</p> <p>Im Hauptfach Musikpädagogik errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulabschlussnoten künstlerisches Hauptfach (Verhältnis 3:10), Masterprojekt (Verhältnis 3:10) und Wahlpflichtbereich (Verhältnis 4:10).</p>

IV. Abschnitt: Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

§-23 [Neu:] § 24 Urkunde, Zeugnis

Alt:	Neu:
<p>Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg. Das Zeugnis weist aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bezeichnung von Studiengang und Hauptfach Datum und Note der Modulabschlussprüfung im Hauptfach sowie das Thema und die Note der Masterthesis die Gesamtnote <p>Die Urkunde weist aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Datum des Zeugnisses Verleihung des akademischen Grades „<i>Master of Music (M.Mus.)</i>“ 	<p>Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg.</p> <p>Das Zeugnis weist aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bezeichnung von Studiengang und Hauptfach Datum und Note der Modulabschlussprüfung im Hauptfach sowie das Thema (und bei Wahl der Optionen „Wissenschaftliche Thesis“ und „Lecture-Recital“ gem. §20 (4) die Note) des Masterprojekts die Gesamtnote <p>Die Urkunde weist aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Datum des Zeugnisses Verleihung des akademischen Grades „<i>Master of Music (M.Mus.)</i>“

[...]

Anlage 1:

Teil I: Masterthesis [Neu:] Masterprojekt

Alt:	Neu:
<p>I.1.: Allgemeine Regelungen zur Masterthesis:</p> <p>Für die Masterthesis gelten allgemeine Regelungen. Für einzelne Hauptfächer können gesonderte Bestimmungen gelten (s.u.).</p> <p>Die Masterthesis kann nach Wahl des Studierenden auf drei verschiedene Arten gestaltet sein:</p> <p>1) Wissenschaftliche Thesis:</p> <p>Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie im Umfang von mindestens 72.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).</p> <p>Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie bietet neben der Beschäftigung mit traditionellen (musik-)wissenschaftlichen Inhalten im Besonderen Gelegenheit für praxisbezogene Forschung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen künstlerischen Tätigkeit steht.</p> <p>Die Thesis betreut und bewertet ein Lehrender aus den oben genannten Bereichen oder dem Institut für historische Aufführungspraxis.</p> <p>oder</p> <p>2) Lecture-Recital:</p> <p>Öffentliche Präsentation eines künstlerischen Programms.</p> <p>Gesamtdauer: 45 bis max. 60 Min.</p> <p>Die Masterthesis in Form eines Lecture-Recitals besteht aus zwei Prüfungsteilen:</p> <p>a) dem eigentlichen Lecture-Recital</p> <p>b) der schriftlichen Arbeit.</p> <p>Zu a) Das Lecture-Recital umfasst eine ca. 40 minütige öffentliche Präsentation, die eine intensive reflektorische Beschäftigung mit dem Werk bzw. den Werken des Programms sowohl am Instrument als auch in einem Vortrag darstellt. Die musikalische Darbietung muss nicht solistisch sein, sondern kann auch im Rahmen einer Ensembledarbietung erfolgen.</p> <p>Zu b) Die schriftliche Arbeit fasst die Forschungsergebnisse, die dem Lecture-Recital zugrunde liegen, zusammen. Sie muss den üblichen formalen Standards genügen und muss im Textteil mindestens 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die schriftliche Arbeit betreut ein Lehrender aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin, Musiktheorie oder Historische Aufführungspraxis.</p>	<p>I.1.: Allgemeine Regelungen zum Masterprojekt:</p> <p>Für das Masterprojekt gelten allgemeine Regelungen. Für einzelne Hauptfächer können gesonderte Bestimmungen gelten (s.u., I.3.).</p> <p>Das Masterprojekt kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Arten gestaltet sein:</p> <p>1) Wissenschaftliche Thesis:</p> <p>Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie.</p> <p>Die Thesis wird von zwei Lehrenden, davon mindestens einem hauptamtlichen Fachvertreter des gewählten Bereichs oder dem Institut für Historische Aufführungspraxis, betreut und mit einer Note bewertet (genauere Bestimmungen s.u., I.2.).</p> <p>oder</p> <p>2) Lecture-Recital:</p> <p>Öffentliche Präsentation und Dokumentation eines künstlerischen Programms.</p> <p>Das Lecture-Recital und die Dokumentation werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt und benotet. Die Kommission soll zu gleichen Teilen aus Fachvertreter_innen der künstlerischen und wissenschaftlichen Fächer bestehen. Ihr müssen der bzw. die Hauptfachlehrer_in und der bzw. die Betreuer_in der Dokumentation angehören (genauere Bestimmungen s.u., I.2.).</p>

<p>Das Lecture-Recital und die schriftliche Arbeit werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt, die zu gleichen Teilen aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen Fächer bestehen sollte und der der Hauptfachlehrer und der Betreuer der schriftlichen Arbeit angehören müssen.</p> <p>oder</p> <p>3) Produktion einer CD / DVD einschl. eines Booklet-Textes:</p> <p>Erstellung einer CD oder DVD (Umfang ca. 45 Min.) mit begleitendem Booklet-Text.</p> <p>Erwartet wird ein eigenständiges Programm (Dauer: 30–45 Min.). Überschneidungen mit dem Gesamtrepertoire sind möglich. Für die Produktion steht ein zeitlicher Rahmen von max. 4 Std. (in Blockform) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitrahmens können einzelne Sätze beliebig oft eingespielt werden, Schnitte innerhalb eines Satzes sind jedoch nicht erlaubt.</p> <p>Das Booklet umfasst mindestens 15.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Die Ausführung ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache möglich. Neben Informationen zu Biografie und Entstehungsgeschichte muss auch ein Textteil enthalten sein, der sich dem persönlichen (analytischen, aufführungspraktischen) Umgang mit dem Werk (den Werken) widmet. Die Texte müssen mit korrekten Nachweisen der verwendeten Quellen versehen sein. Zwischen biographisch-entstehungsgeschichtlichen Grundinformationen und individueller Werkbeschreibung bzw. individuellem Erfahrungsbericht sollte etwa das Verhältnis 1 : 1 bestehen.</p> <p>Beide Prüfungsteile werden von einer mindestens zweiköpfigen Prüfungskommission aus Fachvertretern (Instrument, Dirigieren, Gesang etc.) mit einer Gesamtnote bewertet.</p> <p>4) Merkblatt für die Durchführung der CD / DVD-Produktion:</p> <p>Die Hochschule stellt für die Aufnahmen geeignete Räume zur Verfügung. Die Produktion wird von einem Aufnahmeleiter betreut. Die Aufnahmen finden nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit statt.</p> <p>Nimmt der Studierende dem mit der Hochschule vereinbarten Aufnahmetermin nicht wahr, ist der Anspruch darauf verwirkt, es sei denn es werden Umstände glaubhaft dargelegt, die aufgrund höherer Gewalt beruhen.</p> <p>Ein Tutor, der einem hauptamtlich Lehrenden aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin, Musiktheorie oder Historische Aufführungspraxis untersteht, unterstützt den Prüfungskandidaten bei der Erstellung des Booklets.</p> <p>Nach erfolgter Bewertung steht dem Kandidaten frei, die CD/DVD grafisch zu gestalten und für Demozwecke zu</p>	<p>oder</p> <p>3) Audio-Produktion</p> <p>Erstellung einer Audio-Produktion (Umfang 30–45 Min.) mit begleitender schriftlicher Dokumentation.</p> <p>Beide Prüfungsteile werden von einer zweiköpfigen Prüfungskommission aus Fachvertreter_innen (Instrument, Dirigieren, Gesang etc.) begutachtet (genauere Bestimmungen s.u., l.2.).</p> <p>oder</p> <p>4) Kammermusik-/Liederabend</p> <p>Eigenverantwortliche Organisation, Vorbereitung und Gestaltung eines abendfüllenden Kammermusikprogramms oder Liederabends außerhalb der Hochschule von mind. 60 Minuten Dauer.</p> <p>Das Projekt wird vom Hauptfachlehrenden betreut. Der Hauptfachlehrende und ein weiterer Lehrender bescheinigen die erfolgreiche Absolvierung des Projekts.</p> <p>oder</p> <p>5) Solo-Konzert</p> <p>Eigenverantwortliche Vorbereitung eines vollständigen Solo-Konzerts und öffentliche Aufführung mit Orchester.</p> <p>Das Projekt wird vom Hauptfachlehrenden betreut. Der Hauptfachlehrende und ein weiterer Lehrender bescheinigen die erfolgreiche Absolvierung des Projekts.</p> <p>oder</p> <p>6) Wettbewerb</p> <p>Eigenverantwortliche Vorbereitung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs und Teilnahme daran.</p> <p>Das Projekt wird vom Hauptfachlehrenden betreut. Der Hauptfachlehrende und ein weiterer Lehrender bescheinigen die erfolgreiche Absolvierung des Projekts.</p>
---	--

verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der Aufnahme – auch zu einem späteren Zeitpunkt – ist der Hochschule anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die ggf. notwendige Rechtklärung (Urheber- und Veröffentlichungsrechte) für übrige Mitwirkende obliegt ausschließlich dem Kandidaten.	
--	--

[Neu:] I.2. Ergänzende Regelungen zu den Wahloptionen im Masterprojekt

Einige der in I.1. benannten Wahloptionen im Masterprojekt werden durch folgende Bestimmungen spezifiziert:

1) Wissenschaftliche Thesis:

Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie im Umfang von mindestens 72.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie bietet neben der Beschäftigung mit traditionellen (musik-)wissenschaftlichen Inhalten im Besonderen Gelegenheit für praxisbezogene Forschung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen künstlerischen Tätigkeit steht.

2) Lecture-Recital:

Die Masterthesis in Form eines Lecture-Recitals besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) das Lecture-Recital als öffentliche Präsentation
- b) der Dokumentation.

Zu a) Das Lecture-Recital umfasst eine ca. 40minütige öffentliche Präsentation, die eine intensive reflektorische Beschäftigung mit dem Werk bzw. den Werken des Programms sowohl am Instrument als auch in einem Vortrag und/oder weiteren begleitenden Medien darstellt. Die musikalische Darbietung muss nicht solistisch sein, sondern kann auch im Rahmen einer Ensembledarbietung erfolgen.

Zu b) Die Dokumentation beinhaltet die Ergebnisse und Materialien, die dem Lecture-Recital zugrunde liegen. Sie enthält i.d.R. mindestens den schriftlich ausgearbeiteten Vortragstext und alle für die Präsentation relevanten Medien. Sie muss den üblichen formalen Standards genügen und i.d.R. mindestens 15 Seiten umfassen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Dokumentation wird von einem Lehrenden aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin, Musiktheorie oder Historische Aufführungspraxis betreut.

3) Audio-Produktion

Erwartet wird ein eigenständig konzipiertes Programm mit einer Dauer von 30–45 Minuten. Überschneidungen mit dem Gesamtrepertoire der Masterprüfung sind möglich, eine konzeptionelle Idee hinter der Zusammenstellung wird erwartet. Für die Produktion wird von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Kapazität und Ausstattung ein geeigneter Raum und Aufnahme-Equipment in einem zeitlichen Rahmen von 4 Stunden (i.d.R. in Blockform) zur Verfügung gestellt.

Die der Aufnahme beizufügende schriftliche Dokumentation umfasst ca. 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Die Ausführung ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache möglich. Die Dokumentation beinhaltet einen Teil, in dem die gewählte Aufnahmetechnik und Klanggestaltung der Aufnahme dargestellt, begründet und erläutert wird. Eine Reflexion der erzielten Ergebnisse findet statt. Die Kompetenzen für die eigenständige Durchführung der Aufnahme wird über ein Grundlagen-Seminar zur Audio-Produktion erworben, das für alle Studierenden, die im Rahmen der Masterthesis eine Audio-Produktion durchführen, verpflichtend zu belegen ist.

Die Dokumentation muss neben Informationen über den Entstehungskontext der aufgenommenen Werke auch einen Teil enthalten, der Idee bzw. Konzeption der Produktion erläutert und den persönlichen analytischen und aufführungspraktischen Zugang zu den Werken reflektiert. Weiter sollen auch Bedingungen des Transfers im Zusammenhang mit der technischen und erreichten ästhetischen Wirkung der Aufnahme thematisiert werden. Die Texte müssen mit korrekten Nachweisen der verwendeten Quellen versehen sein.

Die Produktion ist von den Studierenden selbst durchzuführen. Die Infrastruktur des Medienraums der Hochschule steht den Studierenden zum Abhören und Mastering der Aufnahmen zur Verfügung. Einführungen in die technischen und ästhetischen Bereiche der Musikübertragung werden in Blockform angeboten (s.o.). Ein Tutor unterstützt die Studierenden bei konkreten technischen Fragen zusätzlich. Die Aufnahmen finden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit statt. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten das Prorektorat Lehre. Nimmt der bzw. die Studierende dem mit der Hochschule vereinbarten Aufnahmetermin nicht wahr, ist der Anspruch darauf verwirkt, es sei denn es werden Umstände glaubhaft dargelegt, die auf höherer Gewalt beruhen. Dem bzw. der Studierenden steht es frei, die Audio-Produktion nachträglich abweichend grafisch zu gestalten und für Demozwecke zu verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der Aufnahme – auch zu einem späteren Zeitpunkt – ist der Hochschule anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die ggf. notwendige Rechtklärung (Urheber- und Veröffentlichungsrechte) für übrige Mitwirkende obliegt ausschließlich dem Kandidaten/der Kandidatin.

~~I.2.~~ [Neu:] I.3. Hauptfachspezifische Regelungen

Alt:	Neu:
<p>Für bestimmte Hauptfächer gelten zusätzliche Regelungen:</p> <p>I. Musik und Bewegung / Rhythmik: 1. Wissenschaftliche Thesis (mind. 72.000 Zeichen). 2. Lecture–Recital Einführung und Vorführung eines selbst gewählten Themas in Musik und Bewegung (Duo, Trio, Gruppe) (Umfang 45.000). Schriftliche Darstellung des Entwicklungsprozesses und der gefundenen Form. 3. Produktion einer DVD einschließlich Booklet-Textes (Umfang des Textes: mind. 15.000 Zeichen).</p> <p>II. Elementare Musikpädagogik (EMP): Advanced Education/ Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung Wissenschaftliche Thesis (mind. 80.000 Zeichen)</p> <p>III. Historische Aufführungspraxis: 1. Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen). 2. Lecture–Recital (Umfang des Textes: mind. 60.000 Zeichen). 3. Produktion einer DVD einschließlich Booklet-Textes (Umfang des Textes: mind. 25.000 Zeichen).</p> <p>IV. Musiktheorie / Gehörbildung: 1. Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen). 2. Lecture–Recital (Umfang des Textes: mind. 60.000 Zeichen).</p> <p>V. Musikpädagogik: Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen)</p>	<p>Für folgende Hauptfächer gelten zusätzliche Regelungen und Spezifikationen:</p> <p>I. Elementare Musikpädagogik (EMP): Advanced Education/Musikpädagogische Fort- und Weiterbildung Es muss folgende Option gewählt werden: Wissenschaftliche Thesis (mind. 80.000 Zeichen)</p> <p>II. Historische Aufführungspraxis: Es muss eine der folgenden Optionen gewählt werden: 1. Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen). 2. Lecture–Recital (Umfang des Textes: mind. 60.000 Zeichen). 3. Audio-Produktion.</p> <p>III. Musiktheorie / Gehörbildung: Es muss eine der folgenden Optionen gewählt werden: 1. Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen). 2. Lecture–Recital (Umfang des Textes: mind. 60.000 Zeichen).</p> <p>IV. Musikpädagogik: Es muss folgende Option gewählt werden: Wissenschaftliche Thesis (mind. 85.000 Zeichen)</p>

Teil II: Modulabschluss im Hauptfach

Alt:	Neu:
<p>II.: Masterstudiengänge Die Modulabschlussprüfungen in einem instrumentalen Hauptfach sowie im Hauptfach Gesang bestehen in der Regel aus einer zentralen Abschlussprüfung (öffentliches Konzert) und einer Repertoireprüfung.</p> <p>II. 1: Zentrale Abschlussprüfung (öffentliches Konzert)</p> <p>1. Allgemeines:</p> <p>In den instrumentalen Hauptfächern und in Gesang beinhaltet die zentrale Abschlussprüfung ein der Literatur des Hauptfaches entsprechendes, repräsentatives Programm mit Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, darunter wenigstens ein Kammermusikwerk (je nach Fach auch andere Ensembletypen). Wird ein zweites Programm verlangt, so dient dieses als Grundlage für die Auswahl der Stücke zur Repertoireprüfung. Die Programme sind mit dem Hauptfachlehrer abzustimmen und mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dauer: 60–80 Min.</p>	<p>II.: Masterstudiengänge Die Modulabschlussprüfungen in einem instrumentalen Hauptfach sowie im Hauptfach Gesang bestehen in der Regel aus einer zentralen Abschlussprüfung (öffentliches Konzert) inkl. schriftlicher Programmreflexion und einer Repertoireprüfung.</p> <p>II. 1: Zentrale Abschlussprüfung (öffentliches Konzert)</p> <p>1. Allgemeines:</p> <p>In den instrumentalen Hauptfächern und in Gesang beinhaltet die zentrale Abschlussprüfung ein der Literatur des Hauptfaches entsprechendes, repräsentatives Programm mit Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, darunter wenigstens ein Kammermusikwerk (je nach Fach auch andere Ensembletypen). Wird ein zweites Programm verlangt, so dient dieses als Grundlage für die Auswahl der Stücke zur Repertoireprüfung. Die Programme sind mit dem Hauptfachlehrer abzustimmen und mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dauer: 60–80 Min.</p> <p>In der zentralen Abschlussprüfung (öffentliches Konzert) der instrumentalen Fächer sowie in Gesang ist eine schriftliche Programmreflexion im Umfang von mind. 5.000 Zeichen vorzulegen, die musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analyse zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms enthält. Diese Programmreflexion ist nach Möglichkeit auch im Konzertprogramm abzudrucken.</p>

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengängen Bachelor Musik, Master Musik, Bachelor Kirchenmusik und Master Kirchenmusik zur Angleichung der Regelungen über Nachteilsausgleiche und Schutzfristen zugestimmt:

Alt:	Neu:
<p>§ 23 Nachteilsausgleich</p> <p>Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen nicht möglich ist, Modulabschlüsse ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Rektorat auf Antrag gestattet, den Modulabschluss innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einen gleichwertigen Modulabschluss in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.</p>	<p>§ 23 Nachteilsausgleich</p> <p>(2) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzulegenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.</p> <p>(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.</p> <p>Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>§ 29 Mutterschutz, Elternzeit</p> <p>Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.</p>	<p>§ 29 Schutzfristen (Master Musik: §30 Schutzfristen)</p> <p>(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. des Masterprojekts kann</p>

	<p>nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt bzw. er/sie wählt erneut eine Variante für das Masterprojekt.</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.</p>
--	--

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Bachelor Musik zur Einführung einer schriftlichen Programmreflexion in der Abschlussprüfung des künstlerischen Profils zugestimmt:

Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik ist im Abschnitt „III. Bachelorprüfung/Modulabschluss Hauptfach II“ in den Absätzen 1) bis 14) um jeweils folgende Passage zu ergänzen:

„Vorulegen ist zur Abschlussprüfung des Moduls Hauptfach II eine schriftliche Programmreflexion im Umfang von mind. 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.“

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 30.05.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang Master Musik und Master Kirchenmusik zur Definition des „Wahlmoduls“ als „Wahlbereich“ zugestimmt:

§ 7 Module in den Studiengängen

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
<p>(1) Folgende Module müssen belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das/die Hauptfachmodul(e), b) die Pflichtmodule, c) die Wahlpflichtmodule und d) die Wahlmodule. <p>(2) Module können sein: Hauptfachmodule, Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.</p> <p>Hauptfachmodule und Pflichtmodule sind von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu belegen und der dazugehörige Modulabschluss muss bestanden werden.</p> <p>Im Bereich des Wahlpflichtmoduls der Masterstudiengänge wählen Studierende Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule aus, die unter dem allgemeinen Modultitel „Theorie/Wissenschaft“ vereinigt sind. Die Lernziele sind bei allen zur Wahl stehenden Veranstaltungen identisch. Die Modulbeschreibung des Wahlpflichtmoduls ist im Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges ausgewiesen. Die Studierenden müssen den dazugehörigen Modulabschluss bestehen. Es müssen insgesamt 6 Leistungspunkte erreicht werden.</p> <p>Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definierten Bereichs und eines Leistungspunkumfangs auswählen. Die Lernziele der einzelnen Wahlmodule können variieren. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Studierende der Studiengänge <i>Master Musik</i> und <i>Master Kirchenmusik</i> dürfen im Rahmen ihres Studienprogramms aus dem Angebot der gesamten Hochschule für Musik Freiburg Module ihrer Wahl belegen. Die Studierenden müssen den dazugehörigen Modulabschluss bestehen. Es müssen insgesamt 8 Leistungspunkte erreicht werden. Ausgeschlossen sind davon bereits in diesem oder einem vorangegangenen Studiengang erfolgreich abgeschlossene Module.</p> <p>(3) Die studiengangsspezifischen Module einschließlich der Zuordnung der Leistungspunkte sind in den jeweiligen Studienplantabellen aufgeführt. Die Studienplantabellen sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2).</p>	<p>(1) Folgende Module müssen belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das/die Hauptfachmodul(e), b) die Pflichtmodule, c) die Wahlpflichtmodule und d) das Modul „Wahlbereich“. <p>(2) Module können sein: Hauptfachmodule, Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und das Modul „Wahlbereich“.</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p>Im Modul „Wahlbereich“ belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien; ausgeschlossen sind Angebote mit Anspruch auf regelmäßigen Einzelunterricht) im Umfang von 8 Leistungspunkten. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Lehrveranstaltungen ist durch Prüfung oder Leistungsnachweis nachzuweisen. Die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen können variieren. Bei Nichtbestehen einzelner Lehrveranstaltungen können diese durch andere erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Ausgeschlossen von der Anrechenbarkeit im Modul „Wahlbereich“ sind bereits in diesem oder einem vorangegangenen Studiengang erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen.</p> <p>(3) <i>[unverändert]</i></p>

Beispiel für die Angleichung der Studienplantabellen:

Studienplantabelle Master Musik											Hochschule FÜR MUSIK Freiburg									
HAUPTFACH Klavier, Gitarre, Akkordeon																				
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	Modul- abschluss										
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP												
HAUPTFACHMODULE																				
Hauptfach (inklusive künstlerischer Masterabschlussprüfung)																				
Hauptfachinstrument (E)											2	28	2	23	2	23	2	18	92	P
Masterprojekt																	x	10	10	P
PFLICHTMODUL																				
Ensemble																				
Kammermusik/ Liedbegleitung (für Pianisten) (D/G)											←		1	2	1	2	→		4	LN
WAHLPFLICHTMODULE																				
Theorie/Wissenschaft																				
Lehrveranstaltung aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musikermedizin											←		2	3	→				6	LN
Lehrveranstaltung aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musikermedizin													←		2	3	→			LN
WAHLBEREICH																				
Lehrveranstaltungen nach Wahl (V/S/Ü/K)											x	2	x	2	x	2	x	2	8	LN
Summen SWS/Credits											2+x	30	5+x	30	5+x	30	2+x	30	120	120

Legende:

← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.

P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, D: Duo, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung, K: Kolloquium

LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

* je nach Angebot

Stand: Mai 2018

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Musik

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Immatrikulationsordnung für Neuregelung der Konditionen für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik zugestimmt:

Die Anlage zur Immatrikulationssatzung, Abschnitt A, wird für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik wie folgt gefasst:

34. Elementare Musikpädagogik

a) Die Anforderungen für die Eignungsprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach entsprechen den in 1–33 genannten Angaben.

b) Gruppenprüfung*:

- Improvisations- und Gestaltungsaufgaben zu diversen in der Prüfung gestellten Themen aus den Bereichen: Bewegung, Stimme, Spielen mit Instrumenten des großen und kleinen Schlagwerks sowie auf dem Hauptfachinstrument/Gesang (Dauer ca. 60 Min.),
- Vorbereitete Anleitung einer Gruppenmusizereinheit zu einem selbstgewählten Thema, z.B. mit Stimme, Bewegung/Tanz, Körperperkussion, Instrumente, Materialien etc. (ca. 5-7 Min.).

*Hauptfachinstrument sowie bewegungsbequeme Kleidung und Gymnastikschuhe (falls nicht barfuß performt wird) sind mitzubringen.

c) Einzelprüfung:

- Vortrag eines vorbereiteten Lieds mit mindestens zwei Strophen (unbegleitet),
- Einzelgespräch mit der Kommission (ca. 5 Min.): u.a. Reflexion über die Prüfung, Motivation/zukünftiges Berufsbild

d) Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben (ca. 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) einzureichen, in dem der Bewerber darlegt, warum sie/er sich für diesen Studiengang an der MH Freiburg bewirbt und wie sie/er sich ein erfolgreiches Studium vorstellt.

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Meisterklasse/Konzertexamen (Hauptfachs Liedgestaltung), zur sowie der Immatrikulationsordnung zugestimmt:

In der Anlage zur Immatrikulationssatzung ist folgender Passus einzufügen:

29. Liedgestaltung

Vortrag eines abwechslungsreichen Liedprogramms verschiedener Stilrichtungen, welches einen Liedzyklus oder ein opusgebundenes Werk, mindestens zwei nicht deutschsprachige Lieder und ein zeitgenössisches Lied enthält.

Dauer: ca. 45 min. Die Prüfung erfolgt im Duo, d.h. mit einer Gesangspartnerin/einem Gesangspartner, die nicht von der Hochschule gestellt wird.

In der Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse ist zu ersetzen:

I. Zentrale Modulprüfung (Zwischenprüfung)

Alt:	Neu:
Die Prüfung in einem instrumentalen Hauptfach oder in Gesang bzw. im Hauptfach besteht aus einem frei zu gestaltenden Recital. Dauer: ca. 40 Minuten, 30- max. 40 Minuten für Gesang	Die Prüfung in einem instrumentalen Hauptfach oder in Gesang bzw. im Hauptfach Kammermusikensemble oder Liedgestaltung besteht aus einem frei zu gestaltenden Recital. Dauer: ca. 40 Minuten, 30- max. 40 Minuten für Gesang oder Liedgestaltung.

In der Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse ist zu ergänzen:

II. Finale Modulprüfung (Abschlussprüfung)

[...]

E. Hauptfach Liedgestaltung

Die Abschlussprüfung im Hauptfach Liedgestaltung besteht aus zwei verschiedenen Recitals ohne Programmüberschneidung.

Dauer: jeweils 60 Minuten.

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) zugestimmt:

**Studien- und Prüfungsordnung
 der Hochschule für Musik Freiburg
 für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik
 (Lehramt Musik an Gymnasien)
 vom 15. Juli 2015, zuletzt geändert am 20. Juni 2018**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 15. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien) beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik Freiburg hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 15. Juli 2015 zugestimmt. Sie wurde in der Sitzung des Senats vom 20. Juni 2018 zuletzt geändert.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen	79
§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung	79
§ 2 Akademischer Grad	79
§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	79
§ 4 Struktur des Studiengangs	80
§ 5 Module	81
§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse	81
§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen	81
Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	81
§ 8 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	81
§ 9 Studienleistungen	82
§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	82
§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen	82
§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen	83
§ 13 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien	83
§ 14 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen	83
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	84
§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	84
§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen	85
§ 18 Freischussregelung	85
§ 19 Orientierungsprüfung	86
§ 20 Zwischenprüfung	86
§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit	86
§ 22 Bachelorarbeit	87

§ 23	Wiederholung der Bachelorarbeit	89
§ 24	Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	89
§ 25	Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	89
§ 26	Bachelorurkunde und Zeugnis	90
§ 27	Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	90
Teil C:	Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen	90
§ 28	Prüfungsausschuss	91
§ 29	Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen	91
§ 30	Prüfungsfristen	92
§ 31	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	92
§ 32	Rücktritt von Prüfungen	93
§ 33	Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	94
§ 34	Nachteilsausgleich	95
§ 35	Öffentlichkeit der Prüfungen	95
Teil D:	Schlussbestimmungen	96
§ 36	Schutzfristen	96
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen	96
§ 38	Übergangsregelungen	96
§ 39	Inkrafttreten	96
	Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen Musik	98
§ 1	Studienumfang im Fach Musik	98
§ 2	Unterrichts- und Prüfungssprache	98
§ 3	Pflicht- und Wahlfächer	98
§ 4	Bachelorarbeit im Fach Musik	99
§ 5	Bildung der Abschlussnote für das Fach Musik	99
§ 6	Studienpläne und Modulhandbuch	100
	Anlage 2 Optionsbereich	101
I.	Option Lehramt Gymnasium	101
§ 1	Anwendungsbereich und Studieninhalte	101
§ 2	Bildungswissenschaften	101
§ 3	Fachdidaktik	101
II.	Option Individuelle Studiengestaltung	101
§ 1	Anwendungsbereich und Studieninhalte	101
§ 2	Berufsfeldorientierte Kompetenzen	101
§ 3	Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität	102

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik. Insbesondere regelt sie das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).
- (2) Für das Studium des wissenschaftlichen Fachs bzw. des Verbreiterungsfaches, welches im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem Fach Musik kombiniert wird, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule für Musik Freiburg der akademische Grad „Bachelor of Music“ (abgekürzt: „B.Mus.“) verliehen, sofern die Bachelorarbeit im Fach Musik angefertigt wird.
- (2) Wird die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität. Die jeweilige Universität verleiht den akademischen Bachelor-Grad des jeweiligen wissenschaftlichen Faches, „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang kann im Fach Musik zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das künstlerische Fach Musik sind in der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.

§ 4 Struktur des Studiengangs

- (1) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS- Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Fach Musik in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der Studiengang gliedert sich in das Fach Musik mit einem Leistungsumfang von 135 ECTS-Punkten, ein wissenschaftliches Fach bzw. Verbreitungsfach mit einem Leistungsumfang von 75 ECTS-Punkten, welches an einer Universität bzw. anderen Musikhochschule studiert wird, und den Optionsbereich mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten; außerdem ist die Bachelorarbeit mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten anzufertigen. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Fach Musik angefertigt; wenn Studierende die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder den Bildungswissenschaften Musik ablegen möchten, ist dies möglich. Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.
- (3) Im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, entweder ein auf das Lehramt Gymnasium bezogenes Bachelorstudium zu absolvieren oder zwei Hauptfächer zu kombinieren und bei der Studiengestaltung eigene Akzente zu setzen. Wird der Studiengang in der Ausrichtung als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind im Optionsbereich die gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Option Lehramt Gymnasium vorgesehenen Module zu absolvieren. Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit der Option Individuelle Studiengestaltung studiert, sind im Optionsbereich gemäß Anlage 2 mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben.
- (4) Die Studieninhalte des Faches Musik sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des fachwissenschaftlichen Studiums sind in den Bestimmungen in Anlage 1, 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die im Optionsbereich für die Option *Lehramt Gymnasium* beziehungsweise für die Option *Individuelle Studiengestaltung* belegbaren Module sind in Anlage 2 geregelt. Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach bzw. für das Verbreitungsfach sind in der Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.
- (5) Die Studieninhalte der Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen und im Optionsbereich in dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.
- (6) Sofern dies für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs erforderlich ist, können über den gemäß Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Leistungsumfang hinaus Module absolviert und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang 4 - Modulhandbuch).
- (3) In Absprache mit dem/der jeweiligen Fachlehrenden können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 18).

§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität bzw. in den Anlagen 2 und 4 der Rahmen VO-KM geregelt.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1, 2, 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule kann geregelt werden, dass
 1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen der studierten Fächer beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle ECTS-Punkte erworben worden sein, die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen Musik in Anlage 1 sowie im Optionsbereich gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule zu belegenden Modu-

len vergeben werden. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich die in den Studienplänen (Anlage 3) und im Modulhandbuch (Anlage 4) beschriebenen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelmäßig in ihrem Studienverlaufsprotokoll dokumentieren zu lassen.
- (5) Ist in verschiedenen Fächern oder im Optionsbereich die Absolvierung derselben Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal angerechnet werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um identische Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche, praktische oder künstlerisch-praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder ist im jeweils geltenden Modulhandbuch (vgl. Anlage 4) festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich ist.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder sind im jeweils geltenden Modulhandbuch (vgl. Anlage 4) festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zugänglich ist.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.

- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen. Wird eine Gruppenprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Prüfling in der Regel nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der jeweiligen mündlichen Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 berät die Prüfungskommission.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen. In den Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauern von Klausuren sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten § 9 bis § 12 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Hochschule für Musik Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Hochschule für Musik Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 14 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen sind Konzerte und andere Formen künstlerischer Präsentationen.
- (2) Durch künstlerisch-praktische Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen vor einer Prüfungskommission gemäß Satz 4 durchgeführt. Die Dauer

studienbegleitender künstlerisch-praktischer Prüfungen als Einzelprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

- (4) Die Prüfungskommission bei studienbegleitenden künstlerisch-praktischen Prüfungen besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens einem/r weiteren Lehrenden des betreffenden Fachs. Bei der abschließenden Modulprüfung des Moduls Hauptinstrument/Gesang 2 besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht die/der Fachlehrende des/der Kandidaten/in in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (5) Für die Festsetzung der Note gemäß § 16 berät sich die Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer
 1. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. sich nicht im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
 4. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen 1-4 dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (5) Das Prüfungsamt kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- a) 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- b) 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
- c) 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- d) 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- e) 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- f)
- g) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- h)
- i) Die Note lautet:
- j)
- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| bei einem Wert von 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Wert von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Wert von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Wert über 4,0 | = | nicht ausreichend |
- k)
- l) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 und die Modulbeschreibungen in Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (3) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Zulassung zu einer nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studierenden und der beteiligten Fachlehrenden.
- (5) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 18 Freischussregelung

- (1) Bei gegebenen Voraussetzungen können studienbegleitende Prüfungsleistungen in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn eines Semesters

ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden darüber, ob er/sie den Anforderungen der gewählten Fächer voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Im Fach Musik ersetzen die bestandene Eignungsprüfung vor Studienbeginn sowie die Zwischenprüfung (vgl. § 20) die Orientierungsprüfung.
- (3) Die Bestimmungen für die Orientierungsprüfung im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach regelt die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule.

§ 20 Zwischenprüfung

- (1) Im Fach Musik findet am Ende des vierten Fachsemesters eine Zwischenprüfung statt. In begründeten Fällen kann beantragt werden, dass die Zwischenprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Studienleistungen, bestandene studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Gutachten vorgelegt werden:
 1. Modulteilprüfung *Musiktheorie 2* des Moduls *Musiktheorie/Gehörbildung 2*
 2. Studienleistung *Einführung in die Musikwissenschaft* des Moduls *Musikwissenschaft 1*
 3. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung *Einführung in die Musikpädagogik* des Moduls *Musikpädagogik 1*
 4. Gutachten des Lehrenden über die Entwicklung im Modul *Hauptinstrument/Gesang*
 5. für Studierende, die nicht das Hauptinstrument/Gesang *Gesang Klassik* belegen, Gutachten des Lehrenden über die Entwicklung im Fach *Gesang 1* (Modul *Stimme 1*).
 Bei begründeter Annahme, dass ein erfolgreicher Abschluss in einem bzw. beiden unter Absatz (2), Punkt 4. und 5. genannten Fächern nicht zu erwarten ist, kann auf Antrag des/der Lehrenden oder auf Antrag der Studienbereichsleitung Lehramt Musik auch eine Prüfung in diesem Fach beziehungsweise in diesen Fächern stattfinden.
- (3) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs (Anlage 1 und 4).

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Fach Musik wird zugelassen, wer
 1. an der Hochschule für Musik Freiburg im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem Fach Musik immatrikuliert ist,
 2. im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Musik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat und gegebenenfalls die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen Musik in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 3. im Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt seinen Prüfungsanspruch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelorprüfungsverfahren in den gewählten Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt befindet und
 5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Bachelorstudium im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach immatrikuliert ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (5) Falls die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene Fähigkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen überzeugend zu vermitteln.
- (2) Die Bachelor-Arbeit im Fach Musik wird entweder in Form eines Lecture-Recitals oder einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikmedizin erbracht. Genauere Bestimmungen finden sich in Anlage 1.
- (3) Falls die Bachelor-Arbeit im wissenschaftlichen Fach oder in Bildungswissenschaft abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule.
- (4) Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist nur dann zulässig, wenn der individuelle Beitrag in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustimmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 36 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen. Dem/Der

Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsamt den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit bzw. die Durchführung des Lecture-Recitals beginnt mit der Vergabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.
- (8) Die Bachelorarbeit im Fach Musik ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (9) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit beziehungsweise den schriftlichen Teil des Lecture-Recitals fristgemäß (Absatz 6 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass
 1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
 3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (10) Schriftliche Bachelorarbeiten sind innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der schriftlichen Bachelorarbeit. Vergibt der Prüfer/die Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (11) Lecture-Recitals werden gemeinsam von einer vom Prüfungsamt bestellten Prüfungskommission beurteilt, die aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Fächer bestehen sollte.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudengang und die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die von dem/der zuständigen Prüfer/Prüferin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn die von dem/der ersten Prüfer/Prüferin vorgenommene Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Abschlussnoten im Fach Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach beziehungsweise Verbreitungsfach und der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Die Note im wissenschaftlichen Fach beziehungsweise Verbreitungsfach errechnet sich gemäß der Bestimmungen der das Fach verantwortenden Hochschule.
- (3) Die Abschlussnote im Fach Musik setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) Modulabschlussnote des Moduls *Hauptinstrument/Gesang 2*; dreifach gewichtet
 - b) Modulabschlussnote des Moduls *Klavierspiel 3*; zweifach gewichtet
 - c) Modulabschlussnote *Stimme 2*; einfach gewichtet
 - d) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musiktheorie/Gehörbildung 1 und 2* sowie *Musiktheorie 3*; einfach gewichtet
 - e) Modulabschlussnote *Ensembleleitung 3*; einfach gewichtet
 - f) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikwissenschaft 1 und 2*, einfach gewichtet

- g) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikpädagogik 1* und *2*; einfach gewichtet
- (4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiums zählt die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik neunfach, die Note im wissenschaftlichen Hauptfach bzw. Verbreitungsfach sechsfach, die Bachelorarbeit zweifach.

§ 26 Bachelorurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird.
- (2) Wird die Bachelorarbeit im Fach Musik geschrieben, wird die Urkunde in der Regel innerhalb von vier Wochen von der Hochschule für Musik Freiburg ausgestellt und vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.
- (4) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Abschlussnoten der gewählten Fächer und die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich Dezimalnote sowie gegebenenfalls die erfolgreiche Absolvierung des auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiums und des Orientierungspraktikums ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird vom Rektor/von der Rektorin der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Die Note im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach wird mit den erforderlichen Teilangaben von der jeweiligen Hochschule zur Ausstellung der Urkunde sowie des Zeugnisses an die Hochschule für Musik Freiburg übermittelt.
- (6) Wird die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach geschrieben, wird die Bachelorurkunde sowie das Zeugnis von der Hochschule ausgestellt, an der das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach studiert wurde. Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule. Die Hochschule für Musik Freiburg übermittelt die Note mit den erforderlichen Teilangaben an die Hochschule, die die Urkunde und das Zeugnis ausstellt.
- (7) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Auf Antrag des/der Studierenden sind für den Optionsbereich die von dem/der Studierenden benannten Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen auszuweisen.
- (8) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 27 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

Teil C: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 28 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Fach Musik des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs wird vom Rektorat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die/der Vorsitzende der Studienkommission III: Lehramt Musik oder die Studienbereichsleitung Lehramt Musik als Vorsitzende/r, die/der Prorektor/in für Lehre sowie die/der Leiter/in des Referats 2 für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die/der Sachbearbeiter/in für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/Die Vertreter/in des Rektorats kann gegen die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ein Veto einlegen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

§ 29 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des zu prüfenden Faches, denen die Prüfungsbeugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter/innen können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären.
- (2) Der Prüfungskommission können andere Lehrende angehören, soweit Lehrende nach Absatz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem/r bestimmten Prüfer/in besteht nicht.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Vorsitzenden und Prüfer/Prüferinnen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer kann an den/die jeweilige/n Prüfungsvorsitzende/n delegiert werden.

- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (5) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beziehungsweise der Benennung der Prüfung beim Rektorat beantragen, dass ein/e Prüfer/in wegen Befangenheit von seiner/ihrer Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Erklärt sich ein/e Prüfer/in für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 30 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für das künstlerische Fach Musik im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang erlischt, wenn die in diese Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1,3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Für das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach gilt die Studien- und Prüfungsordnung der das Fach anbietenden Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Prüfungsausschuss (vgl. § 27).

§ 31 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.
- (2) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Sie soll daher versagt werden, soweit im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Hochschule für Musik Freiburg in einem anderen Studiengang erbracht wurden.

- (4) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Für die Anerkennung im Optionsbereich gilt Satz 1 entsprechend. Über die Anrechnungen von Leistungen im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der dieses Fach anbietenden Hochschule.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik Freiburg folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 15 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Hochschule für Musik Freiburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (7) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Fach Musik des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in äquivalenten Fächern eine studienbegleitende Prüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.
- (8) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 32 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 33 Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die

Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (6) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet das Rektorat unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann das Rektorat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (8) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 34 Nachteilsausgleich

- (1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abzulegenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 35 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die künstlerisch-praktische Modulprüfung im Modul künstlerisches Hauptinstrument/Gesang 2 sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Prüfungsausschuss kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder die/der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 36 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.
- (2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 38 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schulmusik außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I –GymPO I) spätestens bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester fortsetzen.

Freiburg, 15.7.2015

Dr. Rüdiger Nolte
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 2: Optionsbereich

Anlage 3: Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Anlage 4: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

§ 1 Studienumfang im Fach Musik

- (1) Im Fach Musik sind im Bereich der Fachwissenschaft 135 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Musik darüber hinaus das Modul Musikdidaktik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Musik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Musik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Das Fach Hauptinstrument/Gesang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im künstlerischen Fach Musik. Jedes Hauptinstrument bzw. Gesang wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument/Gesang können studiert werden:
 - Klavier¹, Orgel, Cembalo/Fortepiano
 - Gesang¹
 - Akkordeon
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass²
 - Gitarre², Harfe
 - Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon², Fagott, Trompete, Posaune, Horn
 - Schlaginstrumente/Schlagzeug¹
 - Komposition.

¹Klassik oder Jazz/Pop.
²Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Nebenfach Gesang (außer bei Hauptinstrument Gesang klassisch)
 - Nebenfach Klavier (außer bei Hauptinstrument Klavier klassisch)
 - Ensemble/Kammermusik oder Zweitinstrument (bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang)
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Musiktheorie und Gehörbildung, Arrangement
 - Ensembleleitung
 - Hochschulchor (Es können bis zu 2 Semester in der BigBand absolviert werden.)

- Musikpädagogik
 - Musikwissenschaft
 - Sprechen
 - Kinder- und Jugendstimmbildung / Kindersingwoche
 - Klassensingen
 - Percussion
- (3) Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans. Wahlfächer sind im Rahmen des Wahlmoduls im Umfang von 6 ECTS-Credits zu belegen. Mindestens zwei verschiedene Wahlfächer müssen belegt werden. Zur Auswahl stehen:
- Computer (Arrangieren/Komponieren/Notenschreibprogramm/Filmschnitt)
 - Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
 - Percussion
 - Rock/Pop/Jazz (theoretisch wie praktisch)
 - Musiktheorie am Klavier
 - Instrumentation
 - Satztechniken der letzten 100 Jahre
 - Ensemble (vokal/instrumental)
 - Sprechen II
 - Musikphysiologie
- und in Absprache mit der Studiengangleitung alle weiteren an der Hochschule angebotenen Module.

§ 4 Bachelorarbeit im Fach Musik

- (1) Die Bachelor-Arbeit im Fach Musik wird entweder in Form eines Lecture-Recitals oder einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikermedizin erbracht. Ausführungsbestimmungen siehe SPO § 22 .
1. **Lecture-Recital**
Das Lecture-Recital dauert ca. 30 Minuten. Es kann in jedem künstlerischen Fach durchgeführt werden. Es umfasst einen reflektierenden Teil, der als Präsentation oder in schriftlicher Form ausgeführt werden kann. Die Präsentation kann bis zu 10 Minuten in Anspruch nehmen.
 2. **Wissenschaftliche Arbeit**
Das Thema wird in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie gewählt und von der Professorin bzw. dem Professor vergeben.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Musik

- (1) Die Abschlussnote im Fach Musik setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen (vgl. auch § 25 der Studien- und Prüfungsordnung):
- a) Modulabschlussnote des Moduls *Hauptinstrument/Gesang 2*; dreifach gewichtet
 - b) Modulabschlussnote des Moduls *Klavierspiel 3*; zweifach gewichtet
 - c) Modulabschlussnote *Stimme 2*; einfach gewichtet
 - d) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musiktheorie/Gehörbildung 1 und 2* sowie *Musiktheorie 3*; einfach gewichtet
 - e) Modulabschlussnote *Ensembleleitung 3*; einfach gewichtet
 - f) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikwissenschaft 1 und 2*, einfach gewichtet

- g) Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten *Musikpädagogik 1* und *2*; einfach gewichtet

§ 6 Studienpläne und Modulhandbuch

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (vgl. Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (vgl. Anlage 4).

Anlage 2 Optionsbereich

Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

I. Option Lehramt Gymnasium

§ 1 Anwendungsbereich und Studieninhalte

- (1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 2 und § 3 vorgesehenen Module zu erwerben.

§ 2 Bildungswissenschaften

- (1) Das Modul Bildungswissenschaften wird in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt. Detaillierte Angaben zum Modul finden sich in Abschnitt I. § 2 der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (vgl. auch Anlage 4, Option Lehramt an Gymnasien).
- (2) Im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften ist in der vorlesungsfreien Zeit ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Einführung in die Bildungswissenschaften und Vorbereitung des Orientierungspraktikums. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Nachbereitung des Orientierungspraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums voraus.

§ 3 Fachdidaktik

- (1) In Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach ist das zugehörige Fachdidaktik-Modul zu absolvieren. Die Regelungen zum Fachdidaktik-Modul im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.
- (2) Inhalt und Umfang des Moduls Musikdidaktik sind in Anlage 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter der Option Lehramt Gymnasium geregelt.

II. Option Individuelle Studiengestaltung

§ 4 Anwendungsbereich und Studieninhalte

- (1) Wird der polyvalente Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang nicht als auf das Lehramt Gymnasium bezogener Bachelorstudiengang studiert, sind mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben. Weitere 12 ECTS-Punkte sind entweder im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen oder im Bereich Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität zu erwerben.
- (2) Die im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium zu absolvierenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen können auch auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung angerechnet werden.

§ 5 Berufsfeldorientierte Kompetenzen

- (1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und/oder an der Hochschule für Musik Freiburg erworben.
- (2) Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten (vgl. Abschnitt II., § 2, Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang; s. auch Anlage 4, Option Individuelle Studiengestaltung).
- (3) An der Hochschule für Musik Freiburg stehen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen in der Regel folgende Fächer und Lehrveranstaltungen zur Auswahl:
 - Musik und Management
 - Musikrecht
 - Career Development
 - Musikproduktion am Computer
 - Musiknotation mit Computerprogrammen
 - Tontechnik
 - Moderation
 - Musikphysiologie

In Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik können auch weitere an der Hochschule für Musik Freiburg angebotene Veranstaltungen angerechnet werden, die inhaltlich dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zugeordnet werden können.

§ 6 Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

- (1) Die Veranstaltungen des Moduls Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität können an der Hochschule für Musik Freiburg und an der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) belegt werden.
- (2) Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach oder aus anderen Studiengängen erworben werden.
- (3) Für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer können von der anbietenden Hochschule dafür besondere Regelungen getroffen werden (vgl. z. B. Abschnitt II., Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).
- (4) Für das Fach Musik wird empfohlen, diesen Studienbereich zu nutzen, um ein individuelles Profil zu entwickeln, welches auf die Arbeit in einem außerschulischen musikpädagogischen Berufsfeld bzw. die Aufnahme eines alternativen musikbezogenen Masterstudiums vorbereitet (z. B. Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft etc.).

Studienplانتabelle Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien)
 Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstl. Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Semester	1		2		3		4		5		6		7		8		ECTS gesamt	Modul- abschluss	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS			
KUNSTLERISCHES FACH MUSIK																			
Hauptinstrument/Gesang 1 (E)	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	4	12	ZP	
Hauptinstrument/Gesang 2 (E)																	13	PL	
Stimme 1																			
Gesang 1 (für HI nicht Gesang) (E) oder Ensemble/Zweelinstrument 1 (für HI Gesang) (GE)** Klassenrungen (G/S)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	SL (ZP)	
Stimme 2																			
Gesang 2 (für HI nicht Gesang) (E) oder Ensemble/Zweelinstrument 2 (für HI Gesang) (GE)** Kinder- und Jugendstimmführung/Kammersingwoche (G) Sprechen (G)																	8	PL	
Klavierspiel 1																			
Klavier 1 (für HI nicht Klavier) (E) oder Ensemble/Zweelinstrument 1 (für HI Klavier) (GE)** Schulpraktisches Klavierspiel 1 (E)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	SL	
Klavierspiel 2																			
Klavier 2 (für HI nicht Klavier) (E) oder Ensemble/Zweelinstrument 2 (für HI Klavier) (GE)** Schulpraktisches Klavierspiel 2 (E) oder Schulpraktisches Klavierspiel 3 (E)																	6	SL	
Klavierspiel 3																			
Klavier 3 (für HI nicht Klavier) (E) oder Ensemble/Zweelinstrument 3 (für HI Klavier) (GE)** Schulpraktisches Klavierspiel 3																	6	PL	
Ensembleleitung 1																			
Grundkurs Ensembleleitung (G) Chor- oder Orchesterpraktikum (G)			1,5	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	4,5	SL	
Ensembleleitung 2																			
Ensembleleitung Chor (G) Chor- oder Orchesterpraktikum (G)																	4	SL	
Ensembleleitung 3																			
Ensembleleitung Chor (G) Ensembleleitung Orchester (G) Chor- oder Orchesterpraktikum (G)																	6	PL	
Ensemblepraxis																			
Hochschulchor/BigBand*** Percussion (G)	2	2	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	9,5	SL	
Gehörbildung 1																			
Schulpraktische Gehörbildung (G) Gehörbildung 1 (G)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	13	PL	
Gehörbildung 2																			
Musiktheorie 1 (G) Kontrapunkt 1 (G) Gehörbildung 2 (G)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	PL	
Musiktheorie 2																			
Musiktheorie 2/Gehörbildung 2/vokal-instrumentalpraktisch (G) Kontrapunkt 2 (G)																	12	PL	
Musiktheorie 3																			
Musiktheorie 3																	1,5		

Musiktheorie 3 (S)					2	2/3	2	2/3	5	PL
KUNSTLERISCHES FACH MUSIK (Forts.)										
Musikpädagogik 1										
Einführung in die Musikpädagogik (S)			2	3						6 PL (ZP)
Musikpädagogik (S)					2	3				
Musikpädagogik 2										
Musikpädagogik (S)					2	3				3 PL
Musikwissenschaft 1										
Einführung in Musikwissenschaft (S)			2	2/3						5 PL (ZP)
Musikwissenschaft (S)					2	2/3				
Musikwissenschaft 2										
Musikwissenschaft (V)					2	2/3				5 PL
Musikwissenschaft (S)							2	2/3		
Wahlmodule (vgl. Modulhandbuch)					1	1	1	1	2	6 SL
WISSENSCHAFTLICHES FACH (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)										
gesamt										
75 ECTS										
BACHELORARBEIT (in künstlerischen Fach Musik oder im wissenschaftlichen Fach)										
Bachelorarbeit ****										10 ECTS
			x	10						10 PL
OPTION LEHRAMT AN GYMNASIEN										
gesamt										
20 ECTS										
Bildungswissenschaften****										
Einführung in die Bildungswissenschaften (V)			2	3						SL
Vorbereitung des Orientierungspraktikums (U)			x	2						SL
Orientierungspraktikum (P)			x	4						SL
Nachbereitung des Orientierungspraktikums (U)			x	1						SL
Musikdidaktik										
Unterrichtspraktische Übung (S)					2	2				5 FD
Begi. Methodenseminar (S)					2	3				
Fachdidaktik des wissenschaftlichen Fachs (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)										
gesamt										
5 ECTS										
OPTION INDIVIDUELLE STUDIENGESTALTUNG										
gesamt										
20 ECTS										
Bereich: Musik, Fachwissenschaft und interdisziplinär (vgl. Modulhandbuch)										SL
										mind. 8
STUDIUMFACH (Gesamtüberacht)										12 SL
Künstlerisches Fach Musik										gesamt 135
Wissenschaftliches Fach (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) bzw. Vorbereitungsfach										gesamt 75
Optonsbereich										gesamt 20
Bachelorarbeit										gesamt 10
Summe ECTS										
240										



* In Semester 3 und 4: Dauer nach Wahl des/der Studierenden, insg. in Schupra und Klavier 1,5 h/Semester
 ** zur Wahl, nach Kapazität

*** 2 der 5 Semester können in der BigBand absolviert werden
 **** Im Fach Musik: Lecture-Recital oder wissenschaftliche Arbeit in Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikmedizin
 ***** Belegung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Anlage 4: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Inhaltsverzeichnis

Hauptinstrument/Gesang	3
Hauptinstrument Klavier Klassik 1	3
Hauptinstrument Klavier Klassik 2	4
Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1	5
Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2	6
Hauptinstrument Orgel 1	7
Hauptinstrument Orgel 2	8
Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1	9
Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 2	10
Hauptinstrument Gesang Klassik 1	11
Hauptinstrument Gesang Klassik 2	12
Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1	13
Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2	14
Hauptinstrument Akkordeon 1	15
Hauptinstrument Akkordeon 2	16
Hauptinstrument Melodieinstrument 1	17
Hauptinstrument Melodieinstrument 2	18
Hauptinstrument Kontrabass 1	19
Hauptinstrument Kontrabass 2	20
Hauptinstrument Gitarre 1	21
Hauptinstrument Gitarre 2	23
Hauptinstrument Harfe 1	25
Hauptinstrument Harfe 2	26
Hauptinstrument Saxofon 1	27
Hauptinstrument Saxofon 2	28
Hauptinstrument Schlaginstrumente 1	29
Hauptinstrument Schlaginstrumente 2	30
Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1	31
Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 2	32
Hauptinstrument Komposition 1	33
Hauptinstrument Komposition 2	34
Stimme	35
Stimme 1	35
Stimme 2	37
Klavierspiel	39
Klavierspiel 1	39
Klavierspiel 2	41

Klavierspiel 3	43
Ensemble/Kammermusik/Zweitinstrument	45
Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1	45
Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2	46
Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3	47
Ensembleleitung und Ensemblepraxis	49
Ensembleleitung 1	49
Ensembleleitung 2	50
Ensembleleitung 3	51
Ensemblepraxis	52
Musiktheorie und Gehörbildung	53
Musiktheorie/Gehörbildung 1	53
Musiktheorie/Gehörbildung 2	55
Musiktheorie 3	57
Musikpädagogik	58
Musikpädagogik 1	58
Musikpädagogik 2	59
Musikwissenschaft	60
Musikwissenschaft 1	60
Musikwissenschaft 2	61
Wahlmodul	62
Option Lehramt Gymnasium	63
Bildungswissenschaft	63
Musikdidaktik	64
Option Individuelle Studiengestaltung	65
Bereich: Berufsfeldorientierte Kompetenzen	65
Bereich: Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität	66

Hauptinstrument/Gesang

Hauptinstrument Klavier Klassik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavK 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Klassik 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Klavier Klassik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavK 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kammermusikalische Literatur und Liedbegleitung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Klassik 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Klavier Klassik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Klavierspiel als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten / Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI KlavJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Klavier Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Orgel 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Orgel 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Aufführungspraxis (Registrierung, Artikulation, Agogik etc.) sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Orgel 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Orgel 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Orgel 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische und musikalische Gestaltungsfähigkeiten,
- ⑩ sind vertraut mit einem breiten Repertoire an Orgelliteratur für Gottesdienste und Konzerte,
- ⑩ kennen zentrale, aufführungspraktische Aspekte.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Orgel 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Orgel 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen aus drei verschiedenen Epochen, darunter ein Werk von J. S. Bach, eines aus der Romantik sowie eines, das nach 1930 entstanden ist

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI CemFort 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Aufführungspraxis sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Cembalo/Fortepiano 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI CemFort 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Cembalo/Pianoforte 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Cembalo/Pianoforte 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung sein sollte; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Klassik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesK 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über gesangstechnische Grundlagen, musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Sing- und Sprechstimme,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch und sprachlich vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ Vielfältige Stile der Vokalmusik (Lied, Oratorium, Oper und zeitgenössische Literatur)
- ⑩ Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- ⑩ Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Klassik 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Klassik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesK 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte gesangstechnische Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine leistungsfähige, belastbare Stimme,
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges und mehrsprachiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble.

Inhalte

- ⑩ Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Lieder und Arien (ggf. erarbeitet mit einem/einer Korrepetitor/in)
- ⑩ Kammermusikalische Werke

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Klassik 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gesang Klassik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens ein öffentlicher Auftritt oder klasseninternes Vorsingen
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag von Werken unterschiedlicher Epochen in verschiedenen Sprachen, darunter eine Opern- oder Konzertarie und ein selbstbegleitetes Stück, Kolloquium zu Methoden der Stimmbildung und Stimmphysiologie.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesangJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über gesangstechnische und improvisatorische Grundlagen, musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Sing- und Sprechstimme,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ gängige Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop/Latin
- ⑩ Entwickeln eines persönlichen Ausdrucks; Textinterpretation; Grundlagen der Bühnenpräsenz
- ⑩ Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Funktionsharmonik und deren Anwendung
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI GesangJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte gesangstechnische sowie improvisatorische Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit und eine leistungsfähige, belastbare Stimme,
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop, Latin und der Weltmusik,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles.

Inhalte

- ⑩ Spezifische Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ Ausbau der Gesangs- und Improvisationstechnik
- ⑩ Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- ⑩ Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gesang Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens ein öffentlicher Auftritt oder klasseninternes Vorsingen
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen solistisch und im Ensemble

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Akkordeon 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Akkordeon 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Akkordeon 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Akkordeon 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Akkordeon 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Akkordeon 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Akkordeon 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Melodieinstrument 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Melodie 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen, künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate instrumentale technische Übungen (z. B. Skalen, Etüden) zur Verbesserung von Intonation, Geläufigkeit, Bogen-/Atemtechnik
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche (z. B. barocke bis zeitgenössische Werke), sowohl solistisch als auch mit Begleitung
- ⑩ Erarbeitung mindestens eines kammermusikalischen Werkes
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Melodieinstrument klassisch 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Melodieinstrumente als Hauptinstrument im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien):

Violine, Viola, Violoncello, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune und Horn.

Hauptinstrument Melodieinstrument 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Melodie 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Melodieinstrument klassisch 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Melodieinstrument 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken; Vom-Blatt-Spiel.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Diese Modulbeschreibung gilt für folgende Melodieinstrumente als Hauptinstrument im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien): Violine, Viola, Violoncello, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune und Horn.

Hauptinstrument Kontrabass 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Kb 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Jazz 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*

*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Kontrabass 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Kb 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik, Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Kontrabass Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Kontrabass 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens je ein öffentlicher Auftritt mit Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Gitarre 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Gitarre 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*

*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Im Rahmen des Wahlmoduls können aus folgendem Unterrichtsangebot aus dem integrativen Gitarrenmodul des künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienplanes Veranstaltungen belegt werden:

- ⑩ Hauptfachunterricht I, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)
- ⑩ Klassenstunde I (G, Ü)
- ⑩ Interstudentische Unterrichtspraxis I (Ü)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Gitarre 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Gitarre 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Transkription stilrelevanter Stücke (Jazz/Pop) und dazugehörige Analyse
- ⑩ Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Gitarre Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)

*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Im Rahmen des Wahlmoduls können aus folgendem Unterrichtsangebot aus dem integrativen Gitarrenmodul des künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienplanes Veranstaltungen belegt werden:

- ⑩ Hauptfachunterricht I, 3: Lernstrategien / Ubemethoden / Techniktraining (G, Ü)
- ⑩ Klassenstunde I (G, Ü)
- ⑩ Interstudentische Unterrichtspraxis I (Ü)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Gitarre 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Harfe 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Harfe 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Harfe 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Es wird empfohlen im Rahmen der **Wahlmodule** mindestens ein Orchestertestat zu erwerben.

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Harfe 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Harfe 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Harfe 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Es wird empfohlen im Rahmen der **Wahlmodule** mindestens ein Orchestertestat zu erwerben.

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Harfe 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon ein Stück aus dem Bereich Kammermusik und ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Saxofon 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Sax 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen (Tonbildung, Phrasierung und Instrumentaltechnik)
- ⑩ Musizieren als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in verschiedenen kulturellen Kontexten / Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation wie Skalen, Harmonien und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Jazz/Pop 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Klassik 1** (4x 0,5/1 SWS, 4/8 ECTS)*

*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten der Lehrer/der Lehrerinnen auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (96 Stunden Präsenz, 264 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Saxofon 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Sax 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop, Weltmusik) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den verschiedenen Stilfeldern,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Transkription stilrelevanter Stücke (Jazz/Pop) und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Jazz/Pop 2** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)
- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Saxofon Klassik 2** (4x 0,5/1 SWS, 4/9 ECTS)

*Wahl eines künstlerischen Schwerpunktes im Bereich Klassik oder Jazz/Pop

- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Saxofon 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mind. je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld Klassik und Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Werken für klassisches Saxophon sowie Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (96 Stunden Präsenz, 294 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls

Hauptinstrument Schlaginstrumente 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Schlagzeug 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen, künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche, sowohl solistisch als auch mit Begleitung
- ⑩ Erarbeitung kammermusikalischer Werke
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlaginstrumente 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Schlaginstrumente 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Schlagzeug 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte spieltechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen für verschiedene Instrumente
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kammermusikalische Literatur

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlaginstrumente 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)
- ⑩ zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Schlagzeug 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen für verschiedene Instrumente, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon eines aus dem 20./21. Jahrhundert sein sollte, auch Kammermusik ist möglich; Vom-Blatt-Spiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI SchlagzJP 1	1–4	je Semester	4 Semester	6	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über Grundlagen in Spieltechnik und Improvisation sowie musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich solistisch und in Ensembles ein stilistisch vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.

Inhalte

- ⑩ Adäquate technische Übungen
- ⑩ Repertoirearbeit an Stücken verschiedener Stilbereiche und durch das Erlernen gängiger Standards aus dem Stilfeld Jazz/Pop
- ⑩ Begleitende Erarbeitung von Übemethoden
- ⑩ Theoretische Grundlagen der Improvisation und deren Anwendung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1** (4x 1 SWS, 8 ECTS)

Einzelunterricht **Schlaginstrumente klassisch 1** (4x 0,5, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

keine

Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI SchlagzJP 2	5–8	je Semester	4 Semester	6	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- ⑩ erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- ⑩ kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- ⑩ musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- ⑩ spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- ⑩ Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Schlagzeug 2** (4x 1 SWS, 9 ECTS)

Einzelunterricht **Schlaginstrumente klassisch 2** (4x 0,5, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Schlagzeug Jazz/Pop 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

keine

Hauptinstrument Komposition 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Komp 1	1–4	je Semester	4 Semester	4	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über grundlegende kompositorische Techniken,
- ⑩ kennen die Entwicklung der Neuen Musik und deren ästhetische Voraussetzungen.

Inhalte

- ⑩ Arbeit an eigenen Kompositionen
- ⑩ Analysen zentraler Werke der Neuen Musik
- ⑩ Erarbeitung der Grundlagen der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Komposition 1** (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Aufführungen (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -aufführungen)

Weitere Informationen

(keine)

Hauptinstrument Komposition 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
HI Komp 2	5–8	je Semester	4 Semester	4	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte kompositorische Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten,
- ⑩ kennen grundlegende Syntheseverfahren der elektronischen Musik und die dafür benötigten Programme und können einfache Computeranwendungen im Bereich digitaler Signalverarbeitung erstellen,
- ⑩ entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- ⑩ Arbeit an eigenen Kompositionen
- ⑩ Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- ⑩ Detaillierte Analysen wesentlicher Werke der Neuen Musik einschließlich der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Hauptinstrument Komposition 2** (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Hauptinstrument Komposition 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- ⑩ Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Selbständig vorbereitetes Seminar vor den Studierenden der Kompositionsklassen über ein mit dem/der Hauptfachlehrenden vereinbartes Thema (z. B. Analyse einer wichtigen Komposition der letzten 40 Jahre oder detaillierte Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens).

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Stimme

Stimme 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Stimme 1	1–4	je Semester	4 Semester	3–5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei **Hauptinstrument Gesang Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule:
Ensemble/Kammermusik 1+2 und Zweitinstrument 1+2

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über gesangstechnische Grundlagen zum Aufbau einer gesunden, leistungsfähigen Stimme,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an,
- ⑩ erarbeiten sich ein Repertoire ausgewählter Werke und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- ⑩ kennen Konzepte des Singens in der Schule verfügen über ein Repertoire an Methoden des Klassensingens.

Inhalte

- ⑩ ausgewählte Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ ausgewählte Werke der Vokalmusik (Lied, Oratorium, Oper und zeitgenössische Literatur)
- ⑩ Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- ⑩ Stimme und Singen als Phänomen unterschiedlicher Ausdrucksweisen in ausgewählten kulturellen Kontexten
- ⑩ Methoden, Konzepte und aktuelle Forschung zum Singen im Klassenverband

Veranstaltungen und Lehrformen

Gruppenunterricht/Seminar **Klassensingen** (1x 1 SWS, 1 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Gesang Klassik**:

Einzelunterricht **Gesang 1** (4x 1 SWS, 6 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik**, zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1+2** (4x 1 SWS; 6 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 1+2 und Zweitinstrument 1+2

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1+2** (4x 0,5 SWS; 6 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 1+2 und Zweitinstrument 1+2

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Klasseninterne Vorsingen
- ⑩ Gutachten des Lehrers/der Lehrerin im Einzelunterricht **Gesang 1** auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistung und eines Vortragsabends (Teil der Zwischenprüfung)

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS + 1 ECTS/FD, Studienleistung / schriftliches Gutachten **Gesang 1** als Teil der Zwischenprüfung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument für HI Gesang: 48 Stunden Präsenz, 162 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Stimme 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Stimme 2	5–6	je Semester	2 Semester	4,5–5,5	8

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule:
Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über fortgeschrittene gesangs- und sprechtechnische Fertigkeiten, stimmliche Gestaltungsfähigkeit und eine belastbare Stimme,
- ⑩ erarbeiten sich ein vielfältiges Gesangsrepertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- ⑩ kennen die physiologischen Grundlagen des Sprechens,
- ⑩ setzen literarische Texte mit ansprechenden stilistischen und gestalterischen Mitteln um.

Inhalte

- ⑩ ausgewählte Stimmbildungsübungen/Körperarbeit
- ⑩ Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis
- ⑩ Kontextwissen zur angemessenen Interpretation vokaler Werke
- ⑩ Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendstimmgebung
- ⑩ Grundlage der „deutschen Aussprache“, sinnerfassendes Sprechen sowie Beispiele für angemessene Sprechgestaltung.

Veranstaltungen und Lehrformen

Gruppenunterricht **Kinder- und Jugendstimmgebung/Kindersingwoche** (1x 2 SWS, 2 ECTS)

Gruppenunterricht **Sprechen** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Gesang Klassik**:

Einzelunterricht **Gesang 2** (2x 1 SWS, 4 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Gesang Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS, 4 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss des Moduls **Stimme 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Klasseninterne Vorsingen
- ⑩ Falls HI nicht **Gesang Klassik**: Benotete Modulprüfung **Gesang 2** (künstlerisch-praktische Prüfung, 20 min): Vortrag von mehreren Werken der Gesangsliteratur aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen und Gattungen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Es müssen mindestens zwei Sprachen vertreten sein, sowie ein un- oder selbstbegleitetes Stück (15 min). Kolloquium zu Methoden der Stimmbildung und Stimmphysiologie (5min).
- ⑩ Falls Hauptinstrument **Gesang Klassik**:
Benotete Modulprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min):
Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile.
oder Zweitinstrument (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS + 2 ECTS/FD, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

240 Stunden (88 Stunden Präsenz, 152 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 3 für HI Gesang:
72 Stunden Präsenz, 168 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Bei Hauptinstrument nicht Gesang berechtigt der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Gesang im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien).

Klavierspiel

Klavierspiel 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 1	1–2	je Semester	2 Semester	2/3	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik** vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: *Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1*

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über spieltechnische Grundlagen und elementare musikalische Gestaltungsfähigkeit in Repertoirespiel, Liedspiel und Improvisation.
- ⑩ erarbeiten sich ein Repertoire ausgewählter Werke und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau.
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ Erwerb von technischen Grundlagen des Instruments (vertrauter Umgang mit Spielformen wie Tonleitern, Akkordprogressionen und Arpeggien),
- ⑩ Erarbeitung von einfacheren Werken verschiedener Epochen (z. B. zweistimmige Inventionen, klassische Sonaten/Sonatinen),
- ⑩ Einführung in improvisatorische Gestaltung (Erfinden von Melodien, Umsetzen in verschiedene Metren etc.),
- ⑩ Liedspiel: Grundlagen der Harmonisierung, Modelle zur Liedbegleitung, grundlegende Übungen zur Transposition,
- ⑩ Erwerb von effektiven Übemethoden.

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Klavier Klassik**:

Einzelunterricht **Klavier 1** (2x 1 SWS, 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1** (2x 1 SWS; 2 ECTS), vgl. Beschreibung der

Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS), vgl. Beschreibung der Teilmodule:
Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Für Zweitinstrument 1 (bei HI Klavier): Platzzusagen nach Kapazität von Lehrendem des entsprechenden Fachs

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Klasseninterne Vorspiele
- ⑩ **Benotete Prüfung** als Studienleistung (künstlerisch-praktische Prüfung; für ZI Klavier Dauer 15 min, bei HI Klavier nur der schulpraktische Teil, Dauer 10 min): Teilprüfung **Klavier Zweitinstrument** (7 min): Vortrag von mindestens zwei Werken, davon muss eins aus der Sololiteratur sein; Teilprüfung **Schulpraktisches Klavierspiel** (7 min für ZI Klavier / 10 min für HI Klavier): improvisatorischer Umgang mit einer Kadenz (im Bereich Klassik und/oder Jazz), Vortrag von zwei kurzen Liedgestaltungen unterschiedlicher Stilistik (einschließlich eines kurzen Vorspiels)

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (48 Stunden Präsenz, 72 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 1 für HI Klavier: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele)

Weitere Informationen

(keine)

Klavierspiel 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 2	3–4	je Semester	2 Semester	2,5/3/3,5	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument Klavier vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über erweiterte spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit in Repertoirespiel, Liedspiel und Improvisation in unterschiedlichen Stilen.
- ⑩ stellen einfache Partituren, Chorpartituren und transponierende Orchesterinstrumente am Klavier dar und spielen einfache Klavierliteratur vom Blatt,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ adäquate technische Übungen,
- ⑩ künstlerische Erarbeitung von Werken verschiedener Epochen und Gattungen,
- ⑩ Ensemblerarbeit (Kammermusik/Lied),
- ⑩ Vertiefung und Erweiterung des Liedspiels und der Improvisation
- ⑩ Jazz/Latin/Pop: Groove-Patterns und ihre Anwendung; Übungen in Timing, Artikulation, Phrasierung
- ⑩ „Vom-Blatt-Spiel-Training“ insbesondere im Hinblick auf Kammermusik und Liedbegleitung,
- ⑩ Partiturspiel/Blattspiel: Übung im vertikalen Erfassen; Chorpartiturspiel; Lesen und Spielen transponierender Orchesterinstrumente

Veranstaltungen und Lehrformen

Bei Hauptinstrument nicht Klavier Klassik:

Einzelunterricht **Klavier 2** (2x 0,5/0,75/1 SWS, 4 ECTS)

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (2x 0,5/0,75/1 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik**:

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (2x 0,75 SWS; 2 ECTS)

zur Wahl nach Kapazität: Gruppenunterricht **Ensemble 2** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 2** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS),

vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Klavierspiel 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Klasseninterne Vorspiele und ein öffentlicher Auftritt (Klavier)
- ⑩ Benotete Prüfung als Studienleistung **Schulpraktisches Klavierspiel 2** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min):
 - ↘ Nach 20-min Vorbereitungszeit: Darstellung eines Chorsatzes sowie Darstellung einer Klavierbegleitung (z.B. Klavierauszug, Kunstlied, Klavierkammermusik, Musical, Pop-/Jazz-Arrangement).
 - ↘ Prima-Vista-Spiel einzelner Instrumentalstimmen oder Stimmgruppen (Altschlüssel,

transponierende Instrumente)

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (für HI nicht Klavier: 48 Stunden Präsenz, 132 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble für HI Klavier: 56 Stunden Präsenz, 124 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2 für HI Klavier: 40 Stunden Präsenz, 140 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Klavierspiel 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
ZI Klavier 3	5–6	je Semester	2 Semester	2,5/3/3,5	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Bei Hauptinstrument Klavier vgl. zusätzlich die Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über fortgeschrittene spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- ⑩ erarbeiten sich ein vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- ⑩ gestalten Lieder und Songs unterschiedlicher Stilbereiche vielfältig und stilistisch authentisch sowohl vorbereitet als auch spontan,
- ⑩ improvisieren in vielfältigen Stilen,
- ⑩ wenden effektive Übemethoden an.

Inhalte

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ adäquate technische Übungen
- ⑩ künstlerische Erarbeitung von Werken verschiedener Epochen und Gattungen,
- ⑩ Ensemblearbeit (Kammermusik/Lied)
- ⑩ Liedspiel: Erarbeitung eines Liedrepertoires, Anspruch der stilistischen Authentizität plus instrumentale Zwischenspiele und Transposition; Übungen zur Transkription (Jazz/Pop); Methodik zur Einstudierung von Liedern
- ⑩ Improvisation: Jazzstandard, Blues, typ. Akkordprogressionen; barocke Tanzformen anhand von Harmoniemodellen; Variationen; assoziative Improvisation (Bild, Text); Improvisation über gegebenes Tonmaterial
- ⑩ „Vom-Blatt-Spiel-Training“ insbesondere im Hinblick auf Kammermusik und Liedbegleitung

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht **Schulpraktisches Klavierspiel 3** (2x 0,75 SWS; 2 ECTS)

Bei Hauptinstrument nicht **Klavier Klassik**:

Einzelunterricht **Klavier 3** (2x 0,75, 4 ECTS)

Bei Hauptinstrument **Klavier Klassik**, zur Wahl nach Kapazität:

Gruppenunterricht **Ensemble 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS)

oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS),

vgl. Beschreibung der Teilmodule: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Klavierspiel 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⑩ Klasseninterne Vorspiele und ein öffentlicher Auftritt (Klavier)
- ⑩ Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - ↘ Modulteilprüfung 1:

Wenn Hauptinstrument nicht Klavier Klassik: Benotete Modulteilprüfung **Klavier 3** (künstlerisch-praktische Prüfung, 20 min): Vortrag von Werken ggf. In Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts und Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes aus dem Bereich Kammermusik/Liedbegleitung

Wenn HI Klavier Klassik: Benotete Modulteilprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile oder benotete Modulteilprüfung **Zweitinstrument** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.

- ↘ Benotete Modulteilprüfung 2:

Schulpraktisches Klavierspiel 3 (künstlerisch-praktische Prüfung, 30min): Teil 1 *Kurz vorbereitetes Liedspiel*: Zwei Liedgestaltungen einschließlich Vorspiel und Transposition. Mitsingen einer Strophe ist obligatorisch. Teil 2 *Vorbereitetes Liedspiel*: Vortrag eines selbst gewählten Liedes und 2–3 aus einer Repertoireliste von zehn Liedern. Alle mit Vorspiel sowie einer Transposition. Maximal zwei Lieder können rein instrumental dargestellt werden. Vielfalt und Authentizität in der Stilistik. Teil 3 *Improvisation*: Vortrag einer Improvisation über ein gegebenes Thema. Diese kann – nach Rücksprache mit dem/der betreuenden Dozenten/in – auch auf einem anderen Instrument vorgetragen werden.

- ⑩ Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Prüfungsleistung, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (für HI nicht Klavier: 48 Stunden Präsenz, 132 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble für HI Klavier: 56 Stunden Präsenz, 124 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 3 für HI Klavier: 40 Stunden Präsenz, 140 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls **Klavierspiel 3** berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Klavier (wenn Klavier im BA nicht das Hauptinstrument ist) oder Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation im **Master of Education** (Lehramt Musik an Gymnasien).

Ensemble/Kammermusik/Zweitinstrument

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 1 und Zweitinstrument 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI 1	1–2	je Semester	2 Semester	1/2	2

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 1**

- ⑩ musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- ⑩ können Literatur verschiedener Epochen und Stile adäquat einstudieren und darbieten.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 1**

- ⑩ verfügen über technische Grundlagen,
- ⑩ sind mit elementaren Spielformen auf dem Instrument vertraut,
- ⑩ erarbeiten einfache Werke verschiedener Epochen mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 1

- ⑩ unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 1

- ⑩ adäquate technische Übungen
- ⑩ einfache Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 1**; bei **HI Klavier Klassik** als Teil des Moduls **Klavier 1**:
zur Wahl nach Kapazität Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 1** (2x 1 SWS; 2 ECTS)
oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 1** (2x 0,5 SWS; 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 1 oder Klavier 1 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

60 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 28 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 1: 16 Stunden Präsenz, 44 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 2 und Zweitinstrument 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI 2	3–4	je Semester	2 Semester	1/2	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 2**

- ⑩ musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- ⑩ können Literatur verschiedener Epochen und Stile selbstständig einstudieren und auf einem künstlerisch angemessenen Niveau interpretieren.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 2**

- ⑩ verfügen über technische Grundlagen,
- ⑩ sind mit verschiedenen Spielformen auf dem Instrument vertraut,
- ⑩ erarbeiten Werke verschiedener Epochen mit unterschiedlichen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 2

- ⑩ unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 2

- ⑩ adäquate technische Übungen
- ⑩ einfache Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 1**; bei **HI Klavier** als Teil des Moduls **Klavier 2 Klassik** zur Wahl nach Kapazität:

- Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 2** (2x 1 SWS; 4 ECTS)
- oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 2** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 1 oder Klavier 2 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2: 16 Stunden Präsenz, 104 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Teilmodul: Ensemble/Kammermusik 3 und Zweitinstrument 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
E/K/ZI	5–6	je Semester	2 Semester	1/2	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Ensemble/Kammermusik 3**

- ⑩ musizieren in vokalen/instrumentalen Ensembles in verschiedenen Proben- und Aufführungssituationen,
- ⑩ können Literatur verschiedener Epochen und Stile selbstständig einstudieren und auf einem künstlerisch hohen Niveau interpretieren.

Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls **Zweitinstrument 3**

- ⑩ verfügen über fortgeschrittene technische Fähigkeiten,
- ⑩ sind mit differenzierten Spielformen auf dem Instrument,
- ⑩ erarbeiten Werke verschiedener Epochen mit fortgeschrittenen technischen und musikalischen Anforderungen.

Inhalte

Ensemble/Kammermusik 3

- ⑩ unterschiedliche Literatur aus verschiedenen Stilbereichen und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitung von Probetechniken

Zweitinstrument 3

- ⑩ adäquate technische Übungen
- ⑩ Werke unterschiedlicher Stilbereiche und Epochen
- ⑩ begleitende Erarbeitungen von Übetchniken

Veranstaltungen und Lehrformen

bei **HI Gesang Klassik** als Teil des Moduls **Stimme 2**; bei **HI Klavier Klassik** als Teil des Moduls **Klavier 3**, zur Wahl nach Kapazität:

- Gruppenunterricht **Ensemble/Kammermusik 3** (2x 1 SWS; 4 ECTS)
- oder Einzelunterricht **Zweitinstrument 3** (2x 0,5 SWS; 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtteilmodul im Modul Stimme 2 oder Klavier 3 des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) bei Hauptinstrument Klavier oder Gesang

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Benotete Modulteilprüfung **Ensemble/Kammermusik** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Mitwirkung bei einer Darbietung mehrerer Werke verschiedener Epochen und Stile oder **Zweitinstrument** (künstlerisch-praktische Prüfung, 15 min): Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken bzw. Epochen.

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, benotete Modulteilprüfung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (bei Wahl von Gruppenunterricht Ensemble: 32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung; bei Wahl von Einzelunterricht Zweitinstrument 2: 16 Stunden Präsenz, 104 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung und Ensemblepraxis

Ensembleleitung 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 1	2–3	je Semester	2 Semester	7	4,5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ wenden Grundkenntnisse und elementare Grundlagen dirigentischer Schlagtechniken bei der Darstellung von Partituren praktisch an,
- ⑩ stellen zu einer Musikgruppe Kontakt her, animieren sie zum Musizieren und reagieren angemessen auf sie mit dem Ziel, das Klangergebnis unter dem Anspruch musikalischer Qualität zu verbessern,
- ⑩ setzen Übungen zur Stimmbildung zielgruppenspezifisch und im Hinblick auf das zu erarbeitende Repertoire angemessen ein,
- ⑩ bringen ihre eigenen musikalischen Fähigkeiten (Stimme/Instrument) angemessen in den Gesamtklang einer Musikgruppe ein.

Inhalte

- ⑩ Analyse und dirigiertechische Einrichtung von Partituren für den praktischen Gebrauch anhand ausgewählter Werke (Gruppenunterricht)
- ⑩ Dirigentische Darstellung einfacher musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- ⑩ Ziele und Funktionen der Stimmbildung im Chor

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Gruppenunterricht **Grundkurs Ensembleleitung** (2x 1,5 SWS, 2,5 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

4,5 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (112 Stunden Präsenz, 38 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 2	4-5	je Semester	2 Semester	5,5	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ wenden erweiterte Kenntnisse dirigentischer Schlagtechniken bei der Darstellung von Partituren praktisch an,
- ⑩ leiten eine Musikgruppe zum mehrstimmigen Singen an, animieren sie zum Musizieren und reagieren mit dem Ziel, das Klangergebnis unter dem Anspruch musikalischer Qualität und Stilsicherheit zu verbessern, angemessen auf sie,
- ⑩ setzen Übungen zur Stimmbildung zielgruppenspezifisch und im Hinblick auf das zu erarbeitende Repertoire angemessen ein,
- ⑩ fügen ihre eigenen musikalischen Fähigkeiten (Stimme/Instrument) gut in den Gesamtklang einer Musikgruppe ein.

Inhalte

- ⑩ Analyse und dirigiertechnische Einrichtung von Partituren ausgewählter Werke für den praktischen Gebrauch (Kleingruppenunterricht)
- ⑩ Dirigentische Darstellung komplexerer musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- ⑩ Ziele und Funktionen der Stimmbildung im Chor

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Gruppenunterricht **Ensembleleitung Chor** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Ensembleleitung 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (88 Stunden Präsenz, 92 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensembleleitung 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsLtg 3	6–7	je Semester	2 Semester	7	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte und erweiterte Fähigkeiten in der chorischen Arbeit als Chorsängerinnen und Ensembleleiterinnen oder Chorsänger und Ensembleleiter,
- ⑩ reflektieren die „dirigentliche Körpersprache“ und setzen diese bewusst ein,
- ⑩ verfügen über erweiterte Kenntnisse der Werk- und Stilreue in der Chor- und Orchestermusik,
- ⑩ gestalten Proben methodisch, musikalisch, psychologisch und gruppendynamisch reflektiert und gezielt,
- ⑩ verfügen über Erfahrungen des Dirigierens unter Konzertbedingungen.

Inhalte

- ⑩ Analyse und dirigiertechische Einrichtung von Partituren ausgewählter Werke für den praktischen Gebrauch (Kleingruppenunterricht)
- ⑩ Dirigentliche Darstellung komplexer musikalisch-interpretatorischer Ideen und Abläufe
- ⑩ Ziele und Funktionen der Stimmführung im Chor
- ⑩ Methodische Gestaltung und sinnvoller Aufbau der Proben

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Gruppenunterricht **Ensembleleitung Chor** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Ensembleleitung Orchester** (2x 0,75 SWS, 2 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Chor- oder Orchesterpraktikum** (2x 2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Ensembleleitung 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - ↘ Benotete Modulteilprüfung 1: **Ensembleleitung Chor** (künstlerisch-praktische Prüfung, 25 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Chorwerk
 - ↘ Benotete Modulteilprüfung 2: **Ensembleleitung Orchester** (künstlerisch-praktische Prüfung, 25 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Orchesterwerk
- ⑩ Die Modulabschlussnote errechnet sich aus Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

180 Stunden (112 Stunden Präsenz, 68 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfachs Ensembleleitung im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien)

Ensemblepraxis

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
EnsPraxis	1–6	je Semester	–	12	9,5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ erarbeiten ein stilistisch vielfältiges und abwechslungsreiches Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau im Ensemble,
- ⑩ wirken an professionellen Aufführungen mit,
- ⑩ kennen unterschiedliche Formen des Chorgesangs (A-capella-, Oratorien- und Jazzchor) und/oder des Big-Band-Spiel (unterschiedlicher Stilstiken, Section und Solospiel, Improvisation),
- ⑩ verfügen über grundlegenden spieltechnische und gestalterische Fähigkeiten im Bereich Percussion und seiner Vermittlung im schulischen Kontext.

Inhalte

- ⑩ Erarbeitung von chorsinfonischer, A-capella- und Jazzchor-Literatur innerhalb der Proben und Konzerte des Hochschulchores und/oder
- ⑩ Erarbeitung eines stilistisch vielfältigen Big-Band-Repertoires innerhalb der Proben und Konzerte der Hochschulbigband

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ **Hochschulchor** (5x 2 SWS, 7,5 ECTS; 3 ECTS davon können alternativ in der **Big Band** erbracht werden)
- ⑩ **Big Band** (2x 2 SWS, 3 ECTS; bei Belegung der Bigband müssen weitere 4,5 ECTS im **Hochschulchor** erbracht werden)
- ⑩ Gruppenunterricht **Percussion** (2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Professionelles Mitwirken in Projekten samt konzertanten Aufführungen des Hochschulchores bzw. der Big Band

Leistungspunkte und Noten

9,5 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (192 Stunden Präsenz, 18 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie und Gehörbildung

Musiktheorie/Gehörbildung 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth/Ghb 1	1–2	je Semester	2 Semester	12	13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ reproduzieren Rhythmen, einfache Akkordformen, Akkordverbindungen, Satzmodelle sowie tonale und atonale Passagen nach Gehör,
- ⑩ beschreiben die gehörten Phänomene und Abschnitte analytisch,
- ⑩ analysieren einfache Werke der kirchentonalen und dur-/moll-tonalen Musik,
- ⑩ besitzen Grundkenntnisse über Stimmführungsprinzipien, Harmonik und Prinzipien der Formbildung von der Renaissance bis zur Romantik,
- ⑩ fertigen satztechnische Arbeiten im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts an,
- ⑩ stellen einfache Satzmodelle und harmonische Phänomene am Klavier dar (Kadenz-, Sequenz-, Modulationsmodelle etc.).

Inhalte

- ⑩ aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren literaturbezogener sowie systematischer ein- und mehrstimmiger Höraufgaben; Besprechen musiktheoretischer Deutungsweisen
- ⑩ aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren einfacher Akkordformen, Akkordverbindungen und Satzmodelle
- ⑩ Methoden der Gehörbildung (Solmisation, Stufenhören, Nachspielen, Transposition, Dialogspiel, Improvisation etc.)
- ⑩ Erweiterung der Repertoirekenntnisse
- ⑩ Analyse einfacher Werken der kirchentonalen und dur-/moll-tonalen Musik
- ⑩ satztechnische Grundlagen der Renaissance und des Barock
- ⑩ Grundlagen des Generalbass- und Partimentospiels

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Gruppenunterricht **Solfège Gehörbildung 1** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Solfège 1 mündlich/spielpraktisch** (2x 1 SWS, 2 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Musiktheorie 1** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Kontrapunkt 1** (2x 1 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - ↘ Modulteilprüfung 1: **Kontrapunkt 1** (120 min, Klausur): Anfertigen einer dreistimmigen satztechnischen Arbeit, die auch zweistimmige Partien umfassen kann, im Stile des 15. oder 16. Jahrhunderts (z. B. Motette, Chanson)
 - ↘ Modulteilprüfung 2: **Gehörbildung 1** schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (45 min, Klausur): Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte sowie

Solfège 1 mündlich/spielpraktisch (15 min): Deklamieren eines Rhythmus, Singen einer tonalen und einer atonalen Melodie, transponierendes Singen und gleichzeitiges Spielen der tonalen Melodie unter Benennung der Skalenstufen (Stufensingen oder Relative Solmisation); eine der 3 Aufgabenstellungen kann nach Wahl 10 min vorbereitet werden.

- ⑩ Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen 1 und 2.

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

390 Stunden (192 Stunden Präsenz, 198 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie/Gehörbildung 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth/Ghb 2	3–4	je Semester	2 Semester	10	12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ reproduzieren anspruchsvollere Akkordformen, Akkordverbindungen, Satzmodelle sowie tonale und atonale Passagen nach Gehör,
- ⑩ beschreiben die gehörten Phänomene und Abschnitte analytisch,
- ⑩ analysieren komplexere Werke der dur-/moll-tonalen Musik
- ⑩ verfügen über differenzierte Klangvorstellungen musikalischer Abläufe
- ⑩ fertigen satztechnische Arbeiten im Stile des 17., 18. oder 19. Jahrhunderts an,
- ⑩ stellen komplexere Satzmodelle und harmonische Phänomene am Klavier dar.

Inhalte

- ⑩ aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren literaturbezogener sowie systematischer mehrstimmiger Höraufgaben; Besprechung musiktheoretischer Deutungsweisen
- ⑩ aktives Nachvollziehen, Beschreiben und Reproduzieren anspruchsvollerer Akkordformen, Akkordverbindungen und Satzmodelle
- ⑩ Methoden der Gehörbildung (Solmisation, Stufenhören, Nachspielen, Transposition, Dialogspiel, Improvisation etc.)
- ⑩ Erweiterung der Repertoirekenntnisse
- ⑩ Analyse anspruchsvoller Werke der dur-/moll-tonalen Musik
- ⑩ Satztechniken des 17., 18. und/oder 19. Jahrhunderts (z. B. Fuge, Choral, Triosonate, Liedsatz)
- ⑩ komplexere Generalbassübungen am Klavier

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Gruppenunterricht **Gehörbildung 2** (2x 2 SWS, 4 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Musiktheorie 2/Gehörbildung 2 vokal-/instrumentalpraktisch** (2x 2 SWS, 5 ECTS)
- ⑩ Gruppenunterricht **Kontrapunkt 2** (2x 1 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musiktheorie/Gehörbildung 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Modulteilprüfungen zusammen:
 - ↘ Modulteilprüfung 1: **Musiktheorie 2**:
Schriftlicher Prüfungsteil (150 min, Klausur): Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten oder unbezifferten Basses;
Mündlicher Prüfungsteil (25 min): Formale und harmonische Analyse eines Stückes mittleren Schwierigkeitsgrades; Prima-Vista-Analyse ausgewählter Passagen; Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier
 - ↘ Modulteilprüfung 2: **Kontrapunkt 2** (ca. 120 min, Klausur): Anfertigen einer satztechnischen Arbeit im Stile des 17. oder 18. Jahrhunderts (z. B. dreistimmige Fugenexposition)
 - ↘ Modulteilprüfung 3: **Gehörbildung 2** schriftliche und/oder computergestützte
Leistungsfeststellung (90 min, Klausur): Reproduktion mehrstimmiger tonaler Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte. **Gehörbildung 2**

mündlich/praktisch (15 min): Nachspielen/-singen einstimmiger Passagen unter Berücksichtigung der Phrasierung sowie artikulatorischer, dynamischer und agogischer Aspekte; vokal-/instrumentalpraktische Darstellung vorgespielter mehrstimmiger Passagen nach Gehör sowie deren analytische Beschreibung.

- ⑩ Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfung 1 und 2 (jeweils einfach gewichtet) sowie der Teilprüfung 3 (doppelt gewichtet). Modulteilprüfung 1 *Musiktheorie 2* ist Teil der Zwischenprüfung.

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

360 Stunden (160 Stunden Präsenz, 200 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

Musiktheorie 3

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
Mth 3	5–6	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ verfügen über vertiefte musiktheoretische Kenntnisse zu ausgewählten Themenfeldern und zu exemplarischen stilistischen Bereichen des 20./21. Jahrhunderts
- ⑩ kennen und reflektieren ausgewählte Fragestellungen der Musiktheorie

Inhalte

- ⑩ exemplarische musiktheoretische Fragestellungen und Themenfelder im Kontext aktueller Fachdiskurse
- ⑩ Theorien und Methoden der Musiktheorie sowie Grundlagen musiktheoretischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Seminar **Musiktheorie 3** (2 SWS, 3 ECTS mit studienbegleitender Modulprüfung (Hausarbeit))
- ⑩ Seminar **Musiktheorie 3** (2 SWS, 2 ECTS ohne studienbegleitende Modulprüfung)

Eines der Seminare muss einen stilistischen Bereich des 20./21. Jahrhunderts thematisieren.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musiktheorie/Gehörbildung 2**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
- ⑩ **Studienbegleitende Modulprüfung:** Benotete schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere für die Ausarbeitung der schriftlichen Hausarbeit)

Weitere Informationen

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Musiktheorie 3 berechtigt zur Wahl des künstlerischen Schwerpunktfaches Musiktheorie im Master of Education (Lehramt Musik an Gymnasien).

Musikpädagogik

Musikpädagogik 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuPäd 1	1–2	je Sem./jährlich	2 Semester	4	6

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ beschreiben und reflektieren zentrale Charakteristika und Herausforderungen des Berufsfeldes Musik in der Schule.
- ⑩ entwickeln eine grundlegende reflexiv-fragende Haltung zu musikpädagogischen Themen. ^[1]_[SEP]
- ⑩ kennen zentrale Modelle, Strukturen und Arbeitsformen des Musikunterrichts.
- ⑩ kennen und diskutieren ausgewählte Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft.

Inhalte

- ⑩ Dimensionen des Lehramtsstudiums sowie des Lehrberufs Musik
- ⑩ Unterrichtsprinzipien, Konzeptionen und Modelle des Musikunterrichts
- ⑩ Theorien und Methoden der Musikpädagogik sowie Grundlagen musikpädagogischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Seminar **Einführung in die Musikpädagogik** (2 SWS, 3 ECTS)
- ⑩ Seminar **Musikpädagogik** (2 SWS, 3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- ⑩ Studienbegleitende Modulteilprüfung in beiden Seminaren: schriftliche Hausarbeit, ggf. mit Referat
- ⑩ Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Modulteilprüfungen

Leistungspunkte und Noten

6 ECTS, Studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **Einführung in die Musikpädagogik** ist Teil der Zwischenprüfung; Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester/jährlich

Arbeitsaufwand

180 Stunden (64 Stunden Präsenz, 116 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikpädagogik 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuPäd 2	4–8	je Semester	1 Semester	2	3

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ kennen und diskutieren ausgewählte musikpädagogische Themengebiete und Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft,

Inhalte

- ⑩ Theorien und Methoden der Musikpädagogik sowie Grundlagen musikpädagogischer Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

Seminar **Musikpädagogik** (freie Themenwahl, 1x 2 SWS, 3 ECTS/PL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikpädagogik 1**

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen ^[L]_[SEP]
- ⑩ Studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **Musikpädagogik** (freie Themenwahl): schriftliche Hausarbeit, ggf. mit Referat; benoteten Prüfungsleistungen = Modulnote

Leistungspunkte und Noten

3 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

90 Stunden (32 Stunden Präsenz, 58 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft

Musikwissenschaft 1

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuWi 1	1–4	je Semester	2–4 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ kennen formale Anforderungen an wissenschaftliche Texte und verfügen über Grundlagen und Methodenbewusstsein,
- ⑩ wenden Recherchetechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen unter Anleitung an.
- ⑩ kennen und diskutieren ausgewählte Fragestellungen und Thesen der Musikwissenschaft.

Inhalte

- ⑩ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
- ⑩ Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- ⑩ Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie Grundlagen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Seminar **Einführung in die Musikwissenschaft** (2 SWS, 2–3 ECTS)
- ⑩ Seminar **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen ^[L]_[SEP]
- ⑩ Benotete studienbegleitende Modulprüfung in einer der beiden Veranstaltungen: schriftliche Hausarbeit ggf. mit Referat

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Note des benoteten Testats = Abschlussnote des Moduls, Modulteil **Einführung in die Musikwissenschaft** ist Teil der Zwischenprüfung (ZP)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester/jährlich

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft 2

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuWi 2	3–7	je Semester	1–4 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ kennen und diskutieren ausgewählte musikwissenschaftliche Thesen und Fragestellungen,
- ⑩ wenden Recherchetechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen selbstständig an.

Inhalte

- ⑩ Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- ⑩ Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie zentrale Themen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- ⑩ Vorlesung **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)
- ⑩ Seminar **Musikwissenschaft** (freie Themenwahl; 2 SWS, 2–3 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikwissenschaft 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen ^[L]_[SEP]
- ⑩ Benotete studienbegleitende Modulprüfung im Seminar **oder** in der Vorlesung: schriftliche Hausarbeit ggf. mit Referat

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Note des benoteten Testats = Abschlussnote des Moduls

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Wahlmodul

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
WM	1-8	je Semester	-	-	6

Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans, die im Umfang von 5 ECTS-Credits zu belegen sind. Mindestens zwei verschiedene Wahlmodule müssen belegt werden. Zur Auswahl stehen:

- ⑩ Computer (Arrangieren/Komponieren/Notenschreibprogramm/Filmschnitt)
- ⑩ Elementare Musikpädagogik/Rhythmik
- ⑩ Perkussion
- ⑩ Rock/Pop/Jazz (theoretisch wie praktisch)
- ⑩ Musiktheorie am Klavier
- ⑩ Instrumentation
- ⑩ Satztechniken der letzten 100 Jahre
- ⑩ Ensemble (vokal/instrumental)
- ⑩ Sprecherziehung II
- ⑩ Musikphysiologie

und in Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik alle weiteren an der Hochschule angebotenen Veranstaltungen.

Option Lehramt Gymnasium

Bildungswissenschaft

Abkürzung BiWi	Studiensemester 1/2	Turnus Wintersemester	Dauer 1 Semester	SWS 2 + Block- veranstaltungen und Praktika	ECTS 10
-------------------	------------------------	--------------------------	---------------------	--	------------

Das Modul Bildungswissenschaften wird in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt. Detaillierte Angaben zum Modul finden Sie in Abschnitt I. § 2 der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang.

Veranstaltungen und Lehrformen

Vorlesung **Einführung in die Bildungswissenschaft** (2 SWS, 3 ECTS)

Übung **Vorbereitung des Orientierungspraktikums** (x SWS, 2 ECTS)

Praktikum **Orientierungspraktikum** (x SWS, 4 ECTS)

Übung **Nachbereitung des Orientierungspraktikums** (x SWS, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul der Option Lehramt an Gymnasien des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

10 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Wintersemester

Weitere Informationen

Keine

Musikdidaktik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
MuDid	4–8	je Semester	1 Semester	4	5 (FD)

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- ⑩ erörtern musikdidaktische Fragestellungen und zentrale Methoden des Musikunterrichts,
- ⑩ planen, gestalten und reflektieren Unterrichtsprozesse und Einzelstunden,
- ⑩ kennen zentrale Charakteristika eines kompetenzorientierten Musikunterrichts, wie Transparenz, Kriterienorientierung, Selbstständigkeit der Lernenden etc.

Inhalte

- ⑩ Musikdidaktik und -methodik
- ⑩ Aspekte der kompetenzorientierten Unterrichtsplanung, -gestaltung, -beobachtung und -reflexion
- ⑩ Theorien und Methoden der Musikpädagogik

Veranstaltungen und Lehrformen

Seminar **Unterrichtspraktische Übung** (2 SWS, 2 ECTS/SL)

Seminar **Begleitendes Methodenseminar zur Unterrichtspraktischen Übung** (2 SWS, 3 ECTS/SL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul **Musikpädagogik 1**

Verwendbarkeit

Pflichtmodul der Option Lehramt an Gymnasien des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- ⑩ Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen ^[L]_[SEP]

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS/FD, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Vorbereitung des Referats bzw. Ausarbeitung der Hausarbeit)

Weitere Informationen

(keine)

Option Individuelle Studiengestaltung

Bereich: Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
BFK	1-8	Jedes Semester	1 Semester	-	mind. 8

Im Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und/oder an der Hochschule für Musik Freiburg erworben.

Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten (vgl. Abschnitt II., § 2, Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).

An der Hochschule für Musik Freiburg stehen für den Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** in der Regel folgende Fächer und Lehrveranstaltungen zur Auswahl:

- ⑩ Musik und Management
- ⑩ Musikrecht
- ⑩ Career Development
- ⑩ Musikproduktion am Computer
- ⑩ Musiknotation mit Computerprogrammen
- ⑩ Tontechnik
- ⑩ Moderation
- ⑩ Musikphysiologie

In Absprache mit der Studienbereichsleitung Lehramt Musik können auch weitere an der Hochschule für Musik Freiburg angebotene Veranstaltungen angerechnet werden, die inhaltlich dem Bereich **Berufsfeldorientierte Kompetenzen** zugeordnet werden können.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien);
Immatrikulation im gewählten wissenschaftlichen Fach an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Verwendbarkeit

Pflichtbereich der Option **Individuelle Studiengestaltung** des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

Mind. 8 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Weitere Informationen

Keine

Bereich: Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
BFK	1-8	Jedes Semester	1 Semester	12	12

Die Veranstaltungen des Moduls **Musik, Fachwissenschaft und Interdisziplinarität** können an der Hochschule für Musik Freiburg und an der das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach anbietenden Hochschule (in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) belegt werden.

Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch die Absolvierung von geeigneten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen in Musik und im gewählten wissenschaftlichen Fach oder aus anderen Studiengängen erworben werden.

Für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer können von der anbietenden Hochschule dafür besondere Regelungen getroffen werden (vgl. z. B. Abschnitt II., Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang).

Es wird empfohlen, diesen Studienbereich zu nutzen, um ein individuelles Profil zu entwickeln, welches auf die Arbeit in einem außerschulischen musikpädagogischen Berufsfeld bzw. die Aufnahme eines alternativen musikbezogenen Masterstudiums vorbereitet (z. B. Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft etc.).

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (Lehramt Musik an Gymnasien);
Immatrikulation im gewählten wissenschaftlichen Fach an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Verwendbarkeit

Pflichtbereich der Option **Individuelle Studiengestaltung** des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs

Leistungspunkte und Noten

Bis zu 12 ECTS, Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Weitere Informationen

Keine

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2018 der folgenden Beschlussvorlage zur Angleichung der Studienzeiten an die Spielzeiten des Theaters Freiburg im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse, Schwerpunkt Freiburger Opernstudio zugestimmt:

Alt:	Neu:
<p>§1</p> <p>(2) Die Eignungsprüfung für den Studienschwerpunkt Freiburger Opernstudio erfolgt einmal im Jahr zum Wintersemester.</p> <p>(4) Die Lehre findet im ersten Semester vorrangig an der Hochschule für Musik Freiburg statt, während zugleich eine allmähliche Integration in den Alltag des Opernbetriebs beginnt. Die Übernahme in die Betreuungsstruktur des Theaters Freiburg erfolgt zum 1. März. Das Ende des zweiten, das dritte und das vierte Semester fallen mit der Spielzeit des Theaters Freiburg (August/September bis Mitte Juli) zusammen.</p> <p>§ 2 Studiengebühren, Stipendien</p> <p>(2) Die Studierenden des Studienschwerpunkts Opernschule erhalten während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Opernensemble (ab 1. März) eine Förderung in Höhe von 800 € im Monat durch das Theater Freiburg.</p> <p>(3) Wird eine bestimmte Anzahl von Aufführungen überschritten (Richtwert ca. 15 Aufführungen) wird der Mehraufwand entschädigt. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und dem Theater Freiburg.</p>	<p>§1</p> <p>(2) Die Eignungsprüfung für den Studienschwerpunkt Freiburger Opernstudio erfolgt einmal im Jahr <u>zum darauffolgenden Wintersemester bei den Eignungsprüfungen im Februar.</u></p> <p>(4) Während der gesamten vier Semester der Studienzzeit werden die Studierenden gleichzeitig von der Hochschule für Musik Freiburg (Lehre) und der Direktion des Theater Freiburg (Probenbetrieb und Aufführungen) betreut.</p> <p>§ 2 Studiengebühren, Stipendien</p> <p>(2) Die Studierenden des Studienschwerpunkts Opernschule erhalten während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Opernensemble <u>(ab 1. September)</u> eine Förderung in Höhe von <u>900 €</u> im Monat durch das Theater Freiburg.</p> <p>(3) Wird <u>die Anzahl von 20 Aufführungen pro Spielzeit überschritten</u> wird der Mehraufwand entschädigt. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und dem Theater Freiburg.</p>

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren zugestimmt:

SATZUNG über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen, im Zusatz- und Aufbaustudium (3. Zyklus) sowie im Kontaktstudium vom 18.07.2018

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Auf Grund von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat am 18.07.2018 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18.07.2018 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang sowie im Zusatz- und Aufbaustudiengang (3. Zyklus) „Konzertexamen/Meisterklasse“ erhebt die Hochschule für Musik Freiburg eine Studiengebühr.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studierendenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes begonnene Semester:

- a) 700 Euro – für weiterbildende Masterstudiengänge,
- b) 1.000 Euro – für die Studiengänge des künstlerischen Zusatz- und Aufbaustudiums (3. Zyklus)

(2) Für Ensembles beträgt die Studiengebühr abweichend von Abs. 1 für jeden Studierenden jeweils 500 Euro. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.

(3) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

§ 3 Kontaktstudium

(1) An der Hochschule für Musik Freiburg kann im Rahmen eines gebührenpflichtigen Kontaktstudiums im Einzel-, Kleingruppen- bzw. Ensemble- oder Großgruppenunterricht studiert werden. Das Kontaktstudium ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Studierende im Kontaktstudium werden nicht förmlich immatrikuliert, können aber Leistungen und Angebote der Hochschule wahrnehmen (Nutzung der Bibliothek, Besuch und evtl. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule, Teilnahme an Gast- und Meisterkursen). Üben in Räumen der Hochschule ist nur Kontaktstudierenden, die im Einzelunterricht betreut werden, gestattet.

(2) Voraussetzung für ein Kontaktstudium ist die Bereitschaft eines bzw. mehrerer Dozenten, den Bewerber zu betreuen, der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse sowie die Zulassung zum Studium durch die Hochschulleitung.

(3) Die Dauer des Kontaktstudiums beträgt im Einzelunterricht ein, im Ausnahmefällen zwei Semester. Prüfungen können nicht abgelegt werden. Von der Hochschule wird auf Wunsch ein Zertifikat über die Studienzeit ausgestellt.

(4) Die Dauer eines Kontaktstudiums im Großgruppen-, Kleingruppen- bzw. Ensembleunterricht beträgt max. vier Semester.

(5) Ein Kontaktstudium darf nicht der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung dienen.

§ 4 Höhe der Gebühr im Kontaktstudium

Die Studiengebühren im Kontaktstudium werden semesterweise erhoben und betragen im

a) Einzelunterricht:

1.840 Euro für ein Wintersemester,
1.430 Euro für ein Sommersemester,

b) im Kleingruppen- und Ensembleunterricht:

230 Euro für ein Wintersemester,
180 Euro für ein Sommersemester,

c) im Großgruppenunterricht (Seminar und Vorlesung):

160 Euro für ein Wintersemester,
100 Euro für ein Sommersemester.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 können Studierende, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt, auf Antrag befreit werden. Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.

(3) Studierende des Studiengangs „Konzertexamen/Meisterklasse - Schwerpunkt Freiburger Opernstudio“ erhalten ein Stipendium der Hochschule für Musik Freiburg jeweils in Höhe der regulär anfallenden Studiengebühren, so dass keine Gebührenerhebung durch die Hochschule erfolgt.

§ 6 Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen Bachelor Musik, Bachelor Kirchenmusik und Master Kirchenmusik bzgl. der Modulabschlüsse im Fach Gehörbildung zugestimmt:

Alt:	Neu:
Studienbegleitende Modulprüfungen	Studienbegleitende Modulprüfungen
<p>Modul Gehörbildung I (Solfège) a) Klausur, Dauer: mind. 45 Min. Notieren je einer tonalen und atonalen Melodie sowie eines Rhythmus.</p> <p>b) Mündliche Prüfung, Dauer: 10 Min. Singen je einer tonalen und atonalen Melodie, Deklamieren eines Rhythmus.</p>	<p>Modul Gehörbildung I (Solfège) a) Gehörbildung 1, Schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung*) (45 min, Klausur): Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte. b) Solfège mündlich/spielpraktisch (15 min): Deklamieren eines Rhythmus, Singen einer tonalen und einer atonalen Melodie, transponierendes Singen und gleichzeitiges Spielen der tonalen Melodie unter Benennung der Skalenstufen (Stufensingen oder Relative Solmisation); eine der 3 Aufgabenstellungen kann nach Wahl 15 min vorbereitet werden.</p>
<p>Modul Gehörbildung II (Harmonisches Hören) a) Klausur, Dauer: 75 Min. Notieren je eines zwei - und dreistimmigen tonalen Satzes.</p> <p>b) Mündliche Prüfung, Dauer: 10 Min. Erfassen und Benennen von Akkorden und harmonischen Fortschreitungen (Kadenzen, Modulationen, Sequenzen, harmonisch-satztechnische Modelle).</p>	<p>Modul Gehörbildung II a) Gehörbildung 2 schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung*) (90 min, Klausur): Reproduktion mehrstimmiger tonaler Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte. b) Gehörbildung 2 mündlich/praktisch (15 min): Nachspielen/-singen einstimmiger Passagen unter Berücksichtigung der Phrasierung sowie artikulatorischer, dynamischer und agogischer Aspekte; vokal-/instrumentalpraktische Darstellung vorgespielter mehrstimmiger Passagen nach Gehör sowie deren analytische Beschreibung. *) Die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission.</p>
<p>Modul Gehörbildung III (nur in den Hauptfächern Komposition, Musiktheorie, Dirigieren)</p> <p>Klausur (Dauer ca. 90 Min.)</p> <p>Klausur entsprechend der der behandelten Inhalte (z.B. Erkennen von Instrumentalfarben, Intonationskontrolle, Ergänzung eines gegebenen Notenbildes, in dem eine oder mehrere Stimmen ausgeblendet sind etc.).</p>	<p>Modul Gehörbildung III Hauptfächer: Komposition, Musiktheorie, Dirigieren, Master Kirchenmusik</p> <p>Schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung*) (90 min, Klausur): entsprechend den behandelten Inhalten (z.B. Erkennen formaler Abläufe, Erkennen von Instrumentalfarben, analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte, Intonations- und Fehlerhören, Notation ausgewählter Passagen). *) Die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission.</p>

<p>Master Musik, Hauptfach Gehörbildung 21. Gehörbildung Zwei Klausuren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Ein dreistimmiges rhythmisches Diktat vom Band mit Originalinstrumenten. Ein dreistimmiges atonales Diktat Ein vierstimmiges polyphones Diktat (z.B. Fugenexposition) Dauer 90 Min. 2. Teil: Textvergleich einer Bandaufnahme mit einer vorgelegten Partitur (Fehlererkennung und -korrektur) Dauer: 45 Min. Zwei mündliche Prüfungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Formal-harmonisch-instrumentatorisch-stilistische Analysen einer CD-Aufnahme von etwa 10 Minuten Dauer nach Gehör. Vorbereitungszeit: 60 Min.) 2. Teil: Realisierung einzelner Passagen aus vorgelegten Partituren mit Diskussion fachdidaktischer Aspekte. Dauer: 45 Minuten 	<p>Master Musik, Hauptfach Gehörbildung 21. Gehörbildung I. Zwei Klausuren, schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung *):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: <ul style="list-style-type: none"> • Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte Dauer: 90 Min. 2. Teil: <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich einer Aufnahme mit einer vorgelegten Partitur (Fehlererkennung und -korrektur), Dauer: 45 Min. <p>II. Zwei mündliche Prüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Formal-harmonisch-instrumentatorisch-stilistische Analyse einer Aufnahme von etwa 10 Minuten Dauer nach Gehör. (Vorbereitungszeit: 60 Min.) Dauer: 45 Min. 2. Teil: Realisierung einzelner Passagen aus vorgelegten Partituren mit Diskussion fachdidaktischer Aspekte. Dauer: 45 Min. <p>Die Modulabschlussnote errechnet sich wie folgt: $\frac{2 \times \text{Klausur-Note} + 2 \times \text{mündl. Prüfung-Note}}{4}$</p> <p>*) Die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission.</p>
--	---

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Bachelor Kirchenmusik (Anlage 1) zur Änderung der Themenwahl in der Bachelorthesis, dem Modulabschluss Kinderchorleitung sowie dem Modulabschluss Gehörbildung zugestimmt:

[...]

Modul Bachelorthesis für Kirchenmusik

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
<p>[...] Die Arbeit ist im Fach Musikwissenschaft anzufertigen. Der Kandidat wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden. [...]</p>	<p>[...] Die Arbeit ist im Fach Musikwissenschaft (incl. Hymnologie, Semiologie und Orgelbaukunde), Musiktheorie, Theologie der Musik/Liturgik, Musikpädagogik oder Musikermedizin/Musikphysiologie anzufertigen. Der Kandidat wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden.</p>

II. Pflichtmodule

[...]

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
<p>Modul Gehörbildung I (Solfège)</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Klausur, Dauer: mind. 45 Min. Notieren je einer tonalen und atonalen Melodie sowie eines Rhythmus`. n) Mündliche Prüfung, Dauer: 10 Min. Singen je einer tonalen und atonalen Melodie, Deklamieren eines Rhythmus`. <p>Modul Gehörbildung II (Harmonisches Hören)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klausur, Dauer: 75 Min. Notieren je eines zwei- und dreistimmigen tonalen Satzes. b) Mündliche Prüfung, Dauer: 10 Min. Erfassen und Benennen von Akkorden und harmonischen Fortschreitungen (Kadenzen, Modulationen, Sequenzen, harmonisch-satztechnische Modelle). 	<p>Modul Gehörbildung I (Solfège)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gehörbildung 1, Schriftliche und/oder computer-gestützte Leistungsfeststellung*) (45 min, Klausur): Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte. b) Solfège mündlich/spielpraktisch (15 min): Deklamieren eines Rhythmus, Singen einer tonalen und einer atonalen Melodie, transponierendes Singen und gleichzeitiges Spielen der tonalen Melodie unter Benennung der Skalenstufen (Stufensingen oder Relative Solmisation); eine der 3 Aufgabenstellungen kann nach Wahl 15 min. vorbereitet werden. <p>Modul Gehörbildung II</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gehörbildung 2 schriftliche und/oder computer-gestützte Leistungsfeststellung*) (90 min, Klausur): Reproduktion mehrstimmiger tonaler Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte. b) Gehörbildung 2 mündlich/praktisch (15 min): Nachspielen/-singen einstimmiger Passagen unter Berücksichtigung der Phrasierung sowie artikulatorischer, dynamischer und agogischer Aspekte; vokal-/instrumentalpraktische Darstellung vorgespielter mehrstimmiger Passagen nach Gehör sowie deren analytische Beschreibung.

	*) Die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
--	--

[...]

Modul Pädagogische Fächer für Kirchenmusik

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
1. Kinderchorleitung: a) Durchführung einer Probe mit einer Kinderchorgruppe (Dauer: ca. 20 Min.) b) Gespräch über die entwicklungspsychologischen, stimmbildnerischen und methodischen Grundlagen der Kinderchorleitung (Dauer: ca. 10 Min.) Wertung im Verhältnis 2 : 1. Weitere Informationen: Im Modulbereich Kinderchorleitung müssen 8 Stunden praktischer Mitarbeit im Rahmen einer kirchlichen Kinderchorarbeit an einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle nachgewiesen werden.	1. Kinderchorleitung: Durchführung einer Probe mit einer Kinderchorgruppe incl. stimmbildnerischer Arbeit mit anschließendem Kolloquium. Dauer insges. ca. 40 Minuten Weitere Information: Im Modulbereich Kinderchorleitung muss eine kontinuierliche Mitarbeit im Rahmen einer kirchlichen Kinderchorarbeit an einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle nachgewiesen werden.

[...]

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Master Kirchenmusik zur Neufassung der Bestimmungen zum Masterprojekt, zur Änderungen im Modulabschluss Kinderchorleitung sowie zu Änderungen im Modulabschluss Gehörbildung zugestimmt:

§ 20 Masterprüfung

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
(1)–(3) <i>[unverändert]</i> (4) Die Masterprüfung besteht aus der Modulabschlussprüfung im Hauptfach und der Masterthesis. Die Masterthesis kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Art gestaltet sein: 1. Wissenschaftliche Thesis oder 2. Lecture–Recital oder 3. Produktion einer CD / DVD einschl. eines Booklet-Textes	(1)–(3) <i>[unverändert]</i> (4) Die Masterprüfung besteht aus der Modulabschlussprüfung im Hauptfach und dem Masterprojekt. Das Masterprojekt kann nach Wahl des Studierenden auf folgende Art gestaltet sein: 1. Wissenschaftliche Thesis oder 2. Lecture–Recital
(5) Alles Weitere ist in der Anlage 1 zur SPO Master Musik geregelt.	(5) <i>[unverändert]</i>

--	--

§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote

Alt:	Neu:
(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung Kirchenmusik abgeschlossen. Die Masterprüfung Kirchenmusik ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller für das Studium notwendigen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 120 Leistungspunkte erreicht wurden.	(1) <i>[unverändert]</i>
(2) Der Abschluss des Studiengangs Master Kirchenmusik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Diese errechnet sich aus: Modul Hauptfach 3-fach Modul Hauptfach Dirigieren: 3-fach Modul Masterthesis: 3-fach Modul Musiktheorie IV: 2-fach	(2) Der Abschluss des Studiengangs Master Kirchenmusik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Diese errechnet sich aus: Modul Hauptfach 3-fach Modul Hauptfach Dirigieren: 3-fach Modul Masterprojekt: 3-fach Modul Musiktheorie IV: 2-fach

IV. Abschnitt: Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

§-23 [Neu:] § 24 Urkunde, Zeugnis

Alt:	Neu:
Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg und einem Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg und der jeweiligen Kirchenbehörde.	Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg und einem Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg und der jeweiligen Kirchenbehörde.
Das Zeugnis weist aus <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Studiengangs Master Kirchenmusik (ev. bzw. kath.), b) Datum und Noten der Modulabschlussprüfungen in den Hauptfächern, in Musiktheorie sowie Thema und Note der Masterthesis. c) die Gesamtnote. 	Das Zeugnis weist aus <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Studiengangs Master Kirchenmusik (ev. bzw. kath.), b) Datum und Noten der Modulabschlussprüfungen in den Hauptfächern, in Musiktheorie sowie Thema und Note des Masterprojekts. c) die Gesamtnote.
Die Urkunde weist aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Datum des Zeugnisses, b) Verleihung des akademischen Grades <i>Master of Music / Kirchenmusik (evangelisch) (M. Mus. Kirchenmusik ev.)</i> <i>Master of Music / Kirchenmusik (katholisch) (M. Mus. Kirchenmusik kath.).</i> 	Die Urkunde weist aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Datum des Zeugnisses, b) Verleihung des akademischen Grades <i>Master of Music / Kirchenmusik (evangelisch) (M. Mus. Kirchenmusik ev.)</i> <i>Master of Music / Kirchenmusik (katholisch) (M. Mus. Kirchenmusik kath.).</i>

[...]

Anlage 1

II. Masterthesis [NEU:] II.1 Masterprojekt

Alt:	Neu:
<p>Das Modul Masterthesis kann nach Wahl des Studierenden auf drei verschiedene Arten gestaltet sein:</p> <p>1) Wissenschaftliche Thesis</p> <p>Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musikermedizin im Umfang von mindestens 72.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie bietet neben der Beschäftigung mit traditionellen (musik-)wissenschaftlichen Inhalten im Besonderen Gelegenheit für praxisbezogene Forschungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen künstlerischen Tätigkeit stehen. Die Thesis betreut eine Lehrende/ein Lehrender der Hochschule aus den oben genannten Bereichen oder dem Institut für Historische Aufführungspraxis.</p> <p>oder</p> <p>2) Lecture – Recital</p> <p>Öffentliche Präsentation eines künstlerischen Programms. Gesamtdauer: 45 - max. 60 Min. Die Masterarbeit in Form eines Lecture-Recitals besteht aus zwei Prüfungsteilen: a) dem eigentlichen Lecture-Recital. b) der schriftlichen Arbeit. Zu a) Das Lecture-Recital umfasst eine ca. 40-minütige öffentliche Präsentation, in der die intensive reflektorische Beschäftigung mit dem Werk (den Werken) des Programms am Instrument und in einem Vortrag dargestellt werden. Das Verhältnis zwischen musikalischem und gesprochenem Anteil soll in etwa ausgeglichen sein. Die musikalische Darbietung muss nicht solistisch sein, sondern kann auch im Rahmen einer Ensembledarbietung erfolgen. Zu b) Die schriftliche Arbeit fasst die Forschungsergebnisse, die dem Lecture-Recital zu Grunde liegen, zusammen. Sie muss den üblichen formalen Standards genügen und muss im Textteil mindestens 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Masterarbeit in Form eines Lecture-Recitals betreut ein Lehrender aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Historische Aufführungspraxis. Das Lecture-Recital und die schriftliche Arbeit werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt, die zu gleichen Teilen aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. (im Sinne der LVVO) künstlerisch-theoretischen Fächer bestehen sollte und der der Hauptfachlehrer und der Betreuer der schriftlichen Arbeit angehören müssen.</p>	<p>Das Modul Masterprojekt kann nach Wahl des Studierenden auf zwei verschiedene Arten gestaltet sein:</p> <p>1) Wissenschaftliche Thesis:</p> <p>Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musikwissenschaft (incl. Hymnologie, Semiologie und Orgelbaukunde), Musiktheorie, Theologie der Musik / Liturgik, Musikpädagogik oder Musikermedizin (Umfang mindestens 85.000 Zeichen incl. Leerzeichen). Die Thesis wird von einem / einer Lehrenden betreut sowie von zwei Lehrenden, davon mindestens einem hauptamtlichen Fachvertreter des gewählten Bereichs, mit einer Note bewertet (genauere Bestimmungen s.u., II.2.).</p> <p>oder</p> <p>2) Lecture–Recital:</p> <p>Öffentliche Präsentation (a) und Dokumentation (b) eines künstlerischen Programms. Das Lecture-Recital und die Dokumentation werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt und benotet. Die Kommission soll zu gleichen Teilen aus Fachvertreter/innen der künstlerischen und wissenschaftlichen Fächer bestehen. Ihr müssen der bzw. die Hauptfachlehrer_in und der bzw. die Betreuer_in der Dokumentation angehören (genauere Bestimmungen s.u., II.2.).</p>

<p>oder</p> <p>3) CD / DVD – Produktion einschl. eines Booklet-Textes Erstellung einer CD oder DVD (Umfang ca. 45 Min) mit begleitendem Booklet-Text. Erwartet wird ein eigenständiges Programm (Dauer 30 - 45 Min). Überschneidungen mit dem Gesamtrepertoire sind mög- lich. Für die Produktion steht ein zeitlicher Rahmen von max. 4 Stunden (in Blockform) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitrahmens können einzelne Sätze beliebig oft einge- spielt werden. Schnitte innerhalb eines Satzes sind jedoch nicht erlaubt. Das Booklet umfasst mindestens 15.000 Zeichen (inklusi- ve Leerzeichen). Die Ausführung ist wahlweise in deut- scher oder englischer Sprache möglich. Neben Informati- onen zu Biografie und Entstehungsgeschichte muss auch ein Textteil enthalten sein, der sich dem persönlichen (analytischen, aufführungspraktischen) Umgang mit den Werken widmet. Die Texte müssen mit korrekten Nach- weisen der verwendeten Quellen versehen sein. Das Ver- hältnis zwischen biographisch-entstehungsgeschichtli- chen Grundinformationen und individueller Werkbeschrei- bung bzw. individuellem Erfahrungsbericht sollte etwa im Verhältnis 1 : 1 stehen. Beide Prüfungsteile werden von einer mindestens zwei- köpfigen Prüfungskommission aus Fachvertretern (Instru- ment, Dirigieren, Gesang, etc.) mit einer Gesamtnote be- wertet.</p> <p>Anhang: Merkblatt für die Durchführung der CD / DVD – Produktion</p> <p>Die Hochschule stellt für die Aufnahmen geeignete Räume zur Verfügung. Die Produktion wird von einem Aufnahme- leiter betreut. Die Aufnahmen finden in der vorlesungs- freien Zeit statt. Ein Tutor, der einem hauptamtlich Lehrenden aus den Be- reichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädago- gik, Musikermedizin oder Historische Aufführungspraxis untersteht, unterstützt die Studierenden bei der Erstellung des Booklets.</p> <p>Nach erfolgter Bewertung steht dem Kandidaten frei, die CD / DVD grafisch zu gestalten und für Demozwecke zu verwenden. Eine kom- merzielle Nutzung der Aufnahme – auch zu einem späte- ren Zeitpunkt – ist der Hochschule anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die ggf. notwendige Rechtlklärung (Urheber- und Veröffentlichungsrechte) für übrige Mitwirkende obliegt ausschließlich dem Kandida- ten.</p>	
---	--

Die in II.1. benannten Wahloptionen im Masterprojekt werden durch folgende Bestimmungen spezifiziert:

1) Wissenschaftliche Thesis:

Schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin oder Musiktheorie im Umfang von mindestens 85.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie bietet neben der Beschäftigung mit traditionellen (musik-)wissenschaftlichen Inhalten im Besonderen Gelegenheit für praxisbezogene Forschung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen künstlerischen Tätigkeit steht.

2) Lecture-Recital:

Das Masterprojekt in Form eines Lecture-Recitals besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) das Lecture-Recital als öffentliche Präsentation
- b) der Dokumentation.

Gesamtdauer: 45- max. 60 Min.

Zu a) Das Lecture-Recital umfasst eine ca. 45-60-minütige öffentliche Präsentation, in der die intensive reflektorische Beschäftigung mit dem Werk (den Werken) des Programms am Instrument und in einem Vortrag dargestellt werden. Das Verhältnis zwischen musikalischem und gesprochenem Anteil soll in etwa ausgeglichen sein. Die musikalische Darbietung muss nicht solistisch sein, sondern kann auch im Rahmen einer Ensembledarbietung erfolgen.

Zu b) Die Dokumentation fasst die Forschungsergebnisse, die dem Lecture-Recital zu Grunde liegen, zusammen. Sie muss den üblichen formalen Standards genügen und im Textteil mindestens 60.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Das Masterprojekt in Form eines Lecture-Recitals betreut ein Lehrender aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikermedizin/Musikphysiologie oder Historische Aufführungspraxis.

Das Lecture-Recital und die schriftliche Arbeit werden gemeinsam von einer mindestens vierköpfigen Prüfungskommission beurteilt, die zu gleichen Teilen aus Fachvertretern der künstlerischen und wissenschaftlichen bzw. (im Sinne der LVVO) künstlerisch-theoretischen Fächer bestehen sollte und der der Hauptfachlehrer und der Betreuer der schriftlichen Arbeit angehören müssen.

III. Pflichtmodule - Studienbegleitende Modulprüfungen

[...]

Modul Kinderchorleitung

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
1. Probenarbeit mit einer fortgeschrittenen Kinderchorgruppe (inkl. Stimmbildung) Dauer: ca. 20 Min. 2. Kolloquium über Aspekte der Kinder- und Jugendstimme sowie Kinderchorpraxis Dauer: ca. 10 Min. Das zu probende Werk wird vom Fachlehrer ausgewählt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Verhältnis 2 : 1 der Teilnoten.	Durchführung einer Probe mit einer fortgeschrittenen Kinderchorgruppe incl. stimmbildnerischer Arbeit mit anschließendem Kolloquium. Dauer insges. ca. 40 Minuten. Die Prüfung kann mit einer gemischten Kinderchorgruppe oder mit einem Knaben- oder Mädchenchor durchgeführt werden. Weitere Information: Im Modulbereich Kinderchorleitung muss eine kontinuierliche Mitarbeit im Rahmen einer kirchlichen Kinderchorarbeit an einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle nachgewiesen werden.

[Neu einzufügen:] **Modul Gehörbildung III**

Schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung* (90 min, Klausur):

entsprechend den behandelten Inhalten (z.B. Erkennen formaler Abläufe, Erkennen von Instrumentalfarben, analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte, Intonations- und Fehlerhören, Notation ausgewählter Passagen).

*) Die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Bachelor Musik zur Einführung einer fakultativen Major-Minor-Struktur zugestimmt:

*Einzufügen sind in die Studien- und Prüfungsordnung die folgenden **fett gedruckten** Passagen:*

§3 [NEU:] § 3a Profilbildungen

[... 3a unverändert ...]

[NEU:] § 3b Haupt- und Nebenfach (Mono-Bachelor/Major-Minor)

Der Studiengang wird als Studiengang mit einem Hauptfach (Mono-Bachelor) oder als Kombination aus einem Haupt- und einem Nebenfach (Major-Minor) angeboten. Die Wahl eines Nebenfachs (Minor) findet üblicherweise im 2. Semester statt. Das Nebenfach (Minor) hat einen Umfang von bis zu 40 ECTS und wird in den Semestern 3 bis 8 gemäß den jeweils geltenden Anforderungen absolviert. Umfasst der Studienplan des gewählten Nebenfachs (Minor) weniger als 40 ECTS, so sind durch den Studierenden im Umfang der Differenz Veranstaltungen nach Wahl in den Fächern Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik oder Musikermedizin/Musikphysiologie zu belegen. Voraussetzung für die Belegung eines Nebenfachs (Minor) ist die Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der das Nebenfach anbietenden Institution; im Falle der Wahl eines Nebenfachs (Minor) an der Hochschule für Musik Freiburg kann dies in Form einer Eignungsprüfung erfolgen. Weiteres regelt die Immatrikulationssatzung.

[... §4 bis §6 unverändert ...]

§ 7 Module in den Studiengängen

[... (1) unverändert...]

Hauptfachmodule und Pflichtmodule sind von allen Studierenden des jeweiligen Studienganges zu belegen und der dazugehörige Modulabschluss muss bestanden werden.

Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definierten Bereichs und Leistungspunktfangs auswählen. Die Lernziele zwischen den einzelnen Wahlmodulen können variieren. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

Im Studiengang Bachelor Musik und Bachelor Kirchenmusik stehen alle Wahlmodule zur Auswahl, die im separaten „Modulhandbuch des Wahlmoduls der Studiengänge Bachelor Musik und Bachelor Kirchenmusik“ ausgewiesen sind, Für den Studiengang Bachelor Musik bzw. Kirchenmusik müssen insgesamt 12 Leistungspunkte erreicht werden.

Belegen Studierende ein Nebenfach gem. § 3b (Minor), entfallen die Wahlmodule zugunsten der Studienanteile im Minor.

[... (3) bis (4) unverändert ...].

[... §8 bis §13 unverändert ...]

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[... (1) bis (2) unverändert ...]

(3) Wird das Nebenfach (Minor) gem. § 3b an einer anderen Institution als der Hochschule für Musik belegt, werden die Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 40 ECTS für das Studium angerechnet.

[... §15 bis §16 unverändert ...]

§ 17 Bewertung der Prüfungen

[... (1) bis (5) unverändert ...]

(6) Wird das Nebenfach (Minor) gem. § 3b an einer anderen Institution als der Hochschule für Musik belegt, findet die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach gemäß den jeweils dort geltenden Regelungen statt.

[... §18 bis §20 unverändert ...]

§ 21 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit 240 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2a) Der Abschluss des Studiengangs Bachelor Musik wird mit einer Gesamtnote bewertet. Im künstlerischen Profil entspricht die Gesamtnote der Bewertung des Hauptfachmoduls II zum Ende des 8. Semesters. Im künstlerisch-pädagogischen Profil wird die Gesamtnote aus 3/6 der Hauptfachnote (Modulabschluss Hauptfach II), 2/6 der Note im Modul Methodik/Didaktik II und 1/6 der Note des Moduls Bachelorthesis gebildet.

Wird das Studium als Kombination aus Haupt- und Nebenfach (Major-Minor) gemäß § 3b absolviert, setzt sich die Gesamtnote aus der Note im Hauptfach (Major) und der Note im Nebenfach (Minor) zusammen. Für die Bildung der Note des Hauptfachs (Major) gilt § 21 (2a) Satz 2 oder 3. Für die Bildung der Note des Nebenfachs (Minor) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fachs. Die Gesamtnote wird aus 5/6 der Note des Hauptfachs (Major) sowie 1/6 der Note des Nebenfachs (Minor) errechnet.

(2b) [... unverändert ...]

[... §22 bis §23 unverändert ...]

§ 24 Urkunde, Zeugnis

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Beide werden vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik Freiburg.

Das Zeugnis weist aus

- d) die Bezeichnung von Studiengang, Profil und Hauptfach (sowie ggf. Nebenfach [Minor]),
- e) Datum und Note der Bachelorprüfung (sowie ggf. Note des Nebenfachs [Minor]) und ggf. das Thema und die Note der Bachelorthesis sowie die Note des Moduls Methodik/ Didaktik II
- f) die Gesamtnote.

Die Urkunde weist aus:

- a) Datum des Zeugnisses,
- b) Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

[... §25 bis §30 unverändert ...]

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung Immatrikulationssatzung der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Bachelor Musik bzgl. der Einführung der Minor-Fächer Musikphysiologie, Musiktheorie und Gehörbildung zugestimmt:

Einzufügen ist in die Anlage zur Immatrikulationssatzung die folgende Passage:

V. Prüfungsanforderungen für die Zulassung zum Nebenfach (Minor) gem. § 3b SPO Bachelor Musik

Die Prüfung für die Zulassung zum Nebenfach (Minor) gem. § 3b SPO Bachelor Musik findet i.d.R. vor Beginn des dritten Fachsemesters statt. Für ein Nebenfach (Minor), das an der Hochschule für Musik belegt wird, gelten folgende Anforderungen:

1. Minor Musikphysiologie: Kolloquium über Motivation und Vorkenntnisse zur Belegung des Nebenfachs (Minor) (Dauer: 10 Minuten).
2. Minor Musiktheorie:
 - a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer ca. 2 Stunden, von den gegebenen Aufgaben sind zwei zu bearbeiten):
 - Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
 - Anfertigung einer kurzen, zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“).
 - Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
 - b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 25 Minuten):
 - Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik).
 - Allgemeine historische Kenntnisse, Fragen zu Partiturrkunde und Instrumentation.
 - Vornblattspiel eines leichten bezifferten Basses und einer einfachen Chorpartitur
3. Minor Gehörbildung
 - a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer ca. 45 Minuten): Ein- und mehrstimmige Diktate
 - b) Kolloquium über Motivation und Vorkenntnisse zur Belegung des Nebenfachs (Minor) (Dauer: 10 Minuten).

Einzufügen ist in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor Musik die folgende Passage:

<i>Alt:</i>	<i>Neu:</i>
Die Anlage 1 regelt die Zwischenprüfung / Hauptfachprüfung I, die Pflichtmodule / die studienbegleitenden Modulabschlüsse und die Bachelorprüfung / Hauptfachprüfung II. Regelungen aufgrund der Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sind in Anlage 1a gebündelt.	Die Anlage 1 regelt die Zwischenprüfung / Hauptfachprüfung I, die Pflichtmodule / die studienbegleitenden Modulabschlüsse, die Bachelorprüfung / Hauptfachprüfung II sowie die Modulprüfungen im Nebenfach (Minor) gem. §3b SPO Bachelor Musik. Regelungen aufgrund der Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sind in Anlage 1a gebündelt.

[... bleibt unverändert: I-III ...]

[Neu:] IV: Minor

Im Rahmen des jeweils gewählten Nebenfachs (Minor) sind folgende studienbegleitende Modulprüfungen zu absolvieren:

1. Minor Musikphysiologie

- **Modul Hauptfach Musikphysiologie:** Klausur (90 Minuten);
- **Modul Übemethodik und Auftrittsvorbereitung:** Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen:
 - Lernportfolio zur Anwendung erlernter Prinzipien beim eigenen Üben
 - schriftliche Ausarbeitung der Vor- und Nachbereitung eines Auftritts anhand eines Konzerts.
 Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der Teilprüfungen.
- **Modul Körperorientierte Ansätze/Körpermethoden:**
 - Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen:
 - Klausur (60 Min), Körpermethoden differenziert beschreiben und ihre Anwendung reflektieren
 - Lernportfolio: Lernprozess beschreiben und reflektieren
 - Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der Teilprüfungen.
- **Modul Praxisorientierung und Forschung:**
 - Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen:
 - Klausur (90 Min.): Forschungsmethodische Umsetzung einer Fragestellung, Diskussion eines wissenschaftlichen Artikels unter methodischen Qualitätskriterien
 - schriftliche Dokumentation und Präsentation des Projekts
 - Die Modulnote ergibt sich aus dem einfach gewichteten Prüfungsergebnis der Klausur und dem zweifach gewichteten Prüfungsergebnis des Projekts.

2. Minor Musiktheorie

- **Modul Hauptfach Musiktheorie:** Der Modulabschluss setzt sich aus 2 Teilprüfungen zusammen:
 - Klausur (Dauer: 4 Stunden): zwei satztechnische Arbeiten, die sich auf unterschiedliche Epochen bzw. Stile beziehen
 - mündliche Prüfung (Dauer: ca. 40 Min.): a) Analyse eines Werkes (Vorbereitungszeit: 45 Minuten); b) Erörterung eines frei gewählten musiktheoretischen Themas; c) Kolloquium mit Analysen a prima vista und mit klavierpraktischen Anteilen
 Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen.
- **Modul Gehörbildung:** Klausur (90 Minuten)

3. Minor Gehörbildung

- **Modul Hauptfach Gehörbildung I:** Mündliche Prüfung (45 Minuten): Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen (Vorbereitungszeit 60 Minuten)
- **Modul Hauptfach Gehörbildung II:** Mündliche Prüfung (45 Minuten): Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen (Vorbereitungszeit 60 Minuten)
- **Modul Musiktheoretische und instrumentalpraktische Nebenfächer:** Der Modulabschluss setzt sich aus 3 Teilprüfungen zusammen:
 - Modulteilprüfung 1 (zu 1. und 2.):** Mündliche Prüfung, 30 min: Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen. Vorbereitungszeit: 60 min
 - Modulteilprüfung 2 (zu 3.):** Klausur (Dauer 60 min): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte.
 - Modulteilprüfung 3 (zu 3.):** Klausur (Dauer 60 min): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte.
 Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Modulteilprüfung 1 (fünffach), Modulteilprüfung 2 (dreifach); Modulteilprüfung 3 (zweifach)

Minor Musikphysiologie – Studienplantabelle

Studienplantabelle Bachelor Musik																Hochschule FÜR MUSIK Freiburg		
MINOR Musikphysiologie (40 ECTS)																		
Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		LP	Modulabschluss
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach Minor Musikphysiologie (G)					2,0	4	2,0	4	2,0	4							12	P
Übethodik und Auftritts Vorbereitung					2	4	→					←	2,0	4			8	P
Körperorientierte Ansätze/Körpermethoden							←	2	2	1	2	4,0	4				8	P
Praxisorientierung und Forschung										←	2,0	4	1	2	x	6	12	P
Summen SWS/LP					4	8	4,0	6	3,0	6	6,0	8	3,0	6	x	6	40	

Legende:
 ← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
 P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung,
 LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

Minor Musikphysiologie - Modulhandbuch

Modul Hauptfach Minor Musikphysiologie					Pflichtmodul			
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
3.-5.	WS und SoSe	3 Semester	6	12				
Verwendbarkeit		Minor Musikphysiologie						
Modulverantwortliche/-r		Prof. Dr. Claudia Spahn, FG 1; Prof. Dr. Bernhard Richter, FG 5, Dr. Manfred Nusseck, FG 1						
Lehrende		Lehrende aus dem Bereich Musikphysiologie und Musikermedizin						
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Minor Musikphysiologie						
Unterrichtsform		Seminar, Vorlesung, Übung						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden							
	können die physiologischen und psychologischen Grundlagen des Musizierens beschreiben und erläutern. können Erkenntnisse aus Stimmphysiologie, Musikpsychologie und Physiologie des Instrumentalspiels auf unterschiedliche Praxisfelder anwenden. beherrschen die Integration musikphysiologischer Inhalte in musikalische Tätigkeiten wie Üben und Auftreten.							
Lehrveranstaltungen/Art				Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)								
1. Physiologie des Singens und instrumentalen Musizierens (S,V,Ü)				32	88	120	2	4
2. Musikpsychologische Grundlagen (S,V,Ü)				32	88	120	2	4
3. Musikphysiologie in der Praxis (S,V,Ü)				32	88	120	2	4
Modulinhalte	Einführung in die körperlichen Grundlagen des Musizierens: Bewegung, motorisches Lernen, Stimmproduktion, Anforderungsprofile, Lernmethoden							
	Psychologische Grundlagen des Musizierens und Auftretens, Methoden der Auftrittsvorbereitung, Ressourcenorientierung und Flow Wirkungen des Singens und Musizierens, berufsfeldspezifische Aspekte (z.B. Hören)							
Modulabschluss	Klausur (90 Min.)							
	Benotung	ja						
Weitere Informationen:								
Datum der letzten Aktualisierung				6.5.2018/Spa				

Modul Übemethodik und Auftrittsvorbereitung						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
3/6. oder 4./7.	WS und SoSe	2 Semester	4	8		
Verwendbarkeit	Minor Musikphysiologie					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Claudia Spahn, FG 1; Dr. Manfred Nusseck FG 1					
Lehrende	Lehrende aus dem Fachbereich Musikphysiologie und Musikermedizin					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz im Minor Musikphysiologie					
Unterrichtsform	Seminar, Übung, Vorlesung					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> können fundiertes Wissen zu motorischen Lernvorgängen beim Musizieren wiedergeben. können unterschiedliche Übemethoden erklären und diese anwenden. können unterstützende Faktoren für effektives Üben gestalten. können Übemethoden nach musikphysiologischen Kriterien anleiten. wissen Entstehungsfaktoren von Lampenfieber. können unterschiedliche Ansätze im Umgang mit Lampenfieber anwenden. können unterschiedliche Auftrittssettings (Konzert, Prüfung, Probespiel etc.) differenzieren und in der Auftrittsvorbereitung gestalten. können im Rahmen eines Lernprozesses ihre Auftritte reflektieren (z.B. mittels Feedbackinstrumenten) und beurteilen. 					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Übemethoden (S,G,Ü,V) (im 3. oder 4. Semester)	32	88	120	2	4	
2. Auftrittsvorbereitung (S,G,Ü,V) (im 6. oder 7. Semester)	32	88	120	2	4	
Modulinhalte	<p>Motorisches Lernen, Übemethoden, stimmphysiologische Prinzipien beim Üben, Einflussfaktoren für effektives Üben</p> <p>Entstehung und Mechanismen von Lampenfieber, Ansätze im Umgang mit Lampenfieber</p>					
Modulabschluss	<p>Prüfung</p> <p>Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu 1. Lernportfolio zur Anwendung erlernter Prinzipien beim eigenen Üben zu 2. schriftliche Ausarbeitung der Vor- und Nachbereitung eines Auftritts anhand eines Konzerts <p>Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Teilprüfungen.</p>					
Benotung	ja					
Weitere Informationen: Je nach Studienbeginn im WS oder SoSe können die Lehrveranstaltungen entweder im 3. und 6. Semester oder im 4. und 7. Semester belegt werden.						
Datum der letzten Aktualisierung	6.5.2018/Spa					

Modul Körperorientierte Ansätze/Körpermethoden					Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS	
4.-6.	WS und SoSe	3 Semester	7	8	
Verwendbarkeit	Minor Musikphysiologie				
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Claudia Spahn, FG 1				
Lehrende	Lehrende aus dem Fachbereich Musikphysiologie und Musikermedizin				
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz im Minor Musikphysiologie				
Unterrichtsform	Seminar, Übungen, Einzelunterricht				
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können ein breites Spektrum körperorientierter Ansätze beim Musizieren benennen und erläutern. können unterschiedliche Körpermethoden hinsichtlich ihres Anwendungsbezugs differenzieren. kennen die Grundlagen der Bewegungslehre und können diese beim eigenen Spiel anwenden. können physiologische Grundpositionen und ergonomische Anpassungen beim eigenen Instrument in Theorie und Praxis benennen und anleiten.</p>				
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)					
1. Körperorientierte Ansätze für Musiker (S,G,Ü)	32	28	60	2	2
2. Körperarbeit bei Instrumentalisten oder Sängern (E,G)	16	44	60	1	2
3. Körpermethoden Lehrveranstaltung (S,G,Ü) *	32	28	60	2	2
4. Körpermethoden Lehrveranstaltung (S,G,Ü) *	32	28	60	2	2
Modulinhalte	<p>Körper- und Selbstwahrnehmung, körperorientierte Ansätze (einschließlich Sport und Tanz), Integration in Instrumentalspiel und Gesang Körperfokussierte Aspekte in das Instrumentalspiel/den Gesang einbeziehen und deren positive Wirkungen erleben</p>				
Modulabschluss	<p>Prüfung Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: zu 1: Klausur (60 Min), Körpermethoden differenziert beschreiben und ihre Anwendung reflektieren zu 2: Lernportfolio: Lernprozess beschreiben und reflektieren Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Teilprüfungen.</p>				
Benotung	ja				
Weitere Informationen: Je nach Studienbeginn im WS oder SoSe können die Lehrveranstaltungen 1 und 2 entweder im 3. und 6. Semester oder im 4. und 7. Semester belegt werden.					
*Wahl von zwei verschiedenen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Freiburger Instituts für Musikermedizin im Bereich Körperorientierte Ansätze/Körpermethoden.					
Datum der letzten Aktualisierung	6.5.2018/Spa				

Modul Praxisorientierung und Forschung						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
6.-8.	WS und SoSe	3 Semester	3+x	12		
Verwendbarkeit	Minor Musikphysiologie					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Claudia Spahn, FG 1, Prof. Dr. Bernhard Richter FG 5, Dr. Manfred Nusseck FG 1					
Lehrende	Lehrende aus dem Fachbereich Musikphysiologie und Musikermedizin					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz im Minor Musikphysiologie					
Unterrichtsform	Seminar, Einzelunterricht, Projekt					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Forschungsmethoden beschreiben und diese zur Bearbeitung eigener Forschungsfragen anwenden.</p> <p>können Anwendungsbeispiele musikphysiologischer Forschung für die Musizierpraxis reflektieren.</p> <p>können ein eigenes Projekt im Bereich Entwicklung/Forschung planen, durchführen, auswerten, schriftlich niederlegen und präsentieren.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Forschung (S,E,P) (im 5. oder 6. Semester)	32	88	120	2	4	
2. Projektplanung (E,G)	16	44	60	1	2	
3. Projekt aus den Bereichen musikphysiologische Forschung oder Anwendung von Musikphysiologie in einem Praxisfeld			180	x	6	
Modulinhalte	Wissenschaftliche Forschungsmethoden, Methodenkritik, Lesen wissenschaftlicher Artikel Fragestellungen eigenständig entwickeln und bearbeiten, neue Praxisfelder erschließen					
Modulabschluss	<p>Prüfung</p> <p>Der Modulabschluss setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: zu 1: Klausur (90 Min.): Forschungsmethodische Umsetzung einer Fragestellung, Diskussion eines wissenschaftlichen Artikels unter methodischen Qualitätskriterien zu 3: schriftliche Dokumentation und Präsentation des Projekts</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem einfach gewichteten Prüfungsergebnis der Klausur und dem zweifach gewichteten Prüfungsergebnis des Projekts.</p>					
Benotung	ja					
Weitere Informationen: Je nach Studienbeginn im WS oder SoSe kann die Lehrveranstaltung 1 entweder im 5. oder 6. Semester belegt werden.						
Datum der letzten Aktualisierung	6.5.2018/Spa					

Minor Musiktheorie – Studienplantabelle

Studienplantabelle Bachelor Musik MINOR Musiktheorie (40 ECTS)																Hochschule Freiburg			
Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		LP	Modulabschluss	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP			
Modul 1 Hauptfach Minor Musiktheorie																			
Musiktheorie am Klavier: Generalbass/Partimento (E)					0,5	2	0,5	2										4	P
Methoden der Musiktheorie/Satzlehre/Analyse (E)									1	3	1	3	1	3	1	3	12		
Geschichte der Musiktheorie (S)					2	3	→		2	3	2	3					9	LN	
Fachmethodik und -didaktik (S)													2	2	2	2	4	LN	
Modul 2 Gehörbildung																			
Lehrveranstaltung im Bereich Gehörbildung (G)								←	2	2							2	LN	
Gehörbildung IIIa (S)											2	3	→				3	P	
Modul 3 Kontexte der Musiktheorie																			
Veranstaltungen aus den Bereichen Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft						←	2	3					←	2	3	→	6	LN	
Summen SWS/LP					2,5	5	2,5	5	5	8	5	9	5	8	3	5	40	SWS: 23,0	

Legende:
 ← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
 P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung,
 LP: Leistungspunkte nach dem ECTS
 Stand: Juli 2018

Minor Musiktheorie – Modulhandbuch

Modul Hauptfach Minor Musiktheorie						Pflichtmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.-8.	WS und SoSe	6 Semester	15	29			
Verwendbarkeit		Minor Musiktheorie					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Hans Aerts, FG 1					
Lehrende		Lehrende aus dem Bereich Musiktheorie					
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Minor Musiktheorie					
Unterrichtsform		Einzelunterricht, Seminare					
Kompetenzen/ Lernziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls						
	<ul style="list-style-type: none"> • können über grundlegende Methoden und Diskurse des Faches Musiktheorie Auskunft geben, sie historisch verorten und sich kritisch zu ihnen verhalten • verfügen über künstlerisch anspruchsvolle satztechnische Fähigkeiten • können sich aufgrund vertiefter analytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stile auseinandersetzen • können Fragestellungen und Konzepte des Fachs Musiktheorie verständlich vermitteln 						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Musiktheorie am Klavier: Generalbass/Partimento (E)			16	104	120	1	4
2. Methoden der Musiktheorie/Satzlehre/Analyse (E)			64	296	360	4	12
3. Geschichte der Musiktheorie (S)			96	174	270	6	9
4. Fachmethodik und -didaktik (S)			64	56	120	4	4
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Satzlehre des 18. Jahrhunderts mittels Generalbassübungen • Einführung in weitere musiktheoretische Methoden und Diskurse, unter besonderer Berücksichtigung historischer Differenzierung • Übungen in Analyse und in Satztechniken verschiedener Epochen • Studium von Fachliteratur und von historischen Quellen, die für die Vermittlungspraxis des Faches Musiktheorie relevant sind • Beobachtung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtseinheiten im Fach Musiktheorie 						
	<p>Der Modulabschluss setzt sich aus 2 Teilprüfungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (Dauer: 4 Stunden): zwei satztechnische Arbeiten, die sich auf unterschiedliche Epochen bzw. Stile beziehen • mündliche Prüfung (Dauer: ca. 40 Min.): a) Analyse eines Werkes (Vorbereitungszeit: 45 Minuten); b) Erörterung eines frei gewählten musiktheoretischen Themas; c) Kolloquium mit Analysen a prima vista und mit klavierpraktischen Anteilen <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen.</p>						
Modulabschluss	<p>Der Modulabschluss setzt sich aus 2 Teilprüfungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (Dauer: 4 Stunden): zwei satztechnische Arbeiten, die sich auf unterschiedliche Epochen bzw. Stile beziehen • mündliche Prüfung (Dauer: ca. 40 Min.): a) Analyse eines Werkes (Vorbereitungszeit: 45 Minuten); b) Erörterung eines frei gewählten musiktheoretischen Themas; c) Kolloquium mit Analysen a prima vista und mit klavierpraktischen Anteilen <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen.</p>						
	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen.						

	Darüber hinaus sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen.	
	<ul style="list-style-type: none"> • zu 1.: Partimento-Realisierung prima vista und vorbereitet (Dauer: ca. 10 Minuten; Vorbereitungszeit 30 Min.) • zu 3.: Schriftliche Arbeiten und/oder Kurzreferate zu den in den Seminaren behandelten Themen • zu 4.: Schriftliche Arbeiten und/oder Kurzreferate zu den im Seminar behandelten Themen; mind. 1 Lehrprobe pro Semester 	
Benotung	ja	
Weitere Informationen:		
Datum der letzten Aktualisierung	10.07.2018/Aerts	

Modul Gehörbildung						Pflichtmodul
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	5		
Verwendbarkeit	Minor Musiktheorie					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Konrad Georgi, FG 1					
Lehrende	Lehrende aus dem Bereich Gehörbildung					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz im Minor Musiktheorie					
Unterrichtsform	Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls <ul style="list-style-type: none"> • können komplexere Akkordformen, Klangfortschreitungen und Satzmodelle nach Gehör nachvollziehen, fachlich angemessen beschreiben sowie vokal und/oder am Instrument reproduzieren • können formale Abläufe, Instrumentationen und Intonationsprobleme nach Gehör differenziert beschreiben 					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Lehrveranstaltung im Bereich Gehörbildung (G)	32	28	60	2	2	
2. Gehörbildung III / Höranalyse (G)	32	58	90	2	3	
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Transkribieren und Transponieren relevanter Literaturstellen • Höranalyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen • Fehlerhören • Intonationshören 					
Modulabschluss	Klausur (Dauer 90 Minuten): entsprechend der in 2. behandelten Inhalte (z.B. Erkennen formaler Abläufe, musiktheoretischer Hintergründe, Instrumentierung; Beschreiben der Orchestrierung, Intonationskontrolle, Notation ausgewählter Passagen)					
Benotung	ja					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	10.07.2018/Aerts					

Modul Kontexte der Musiktheorie					Wahlpflichtmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
4., 7.	WS und SoSe	2 Semester	4	6			
Verwendbarkeit		Minor Musiktheorie					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Hans Aerts					
Lehrende		Lehrende der Fächer Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik					
Zugangsvoraussetzungen		je nach den gewählten Lehrveranstaltungen					
Unterrichtsform		je nach den gewählten Lehrveranstaltungen					
Kompetenzen/ Lernziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls						
	<ul style="list-style-type: none"> • können sich selbständig mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen und die entsprechenden wissenschaftlichen Techniken und Darstellungsformen anwenden. • können die Inhalte der Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Disziplinen selbständig mit den Inhalten ihres Hauptfachs vernetzen. 						
Lehrveranstaltungen/Art Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Lehrveranstaltung aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik			32	58	90	2	3
2. Lehrveranstaltung aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik			32	58	90	2	3
Modulinhalte	je nach gewählter Lehrveranstaltung						
Modulabschluss	Leistungsnachweise/Prüfungen den Regelungen der je gewählten Lehrveranstaltung entsprechend						
	Benotung	nein					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			10.07.2018/Aerts				

Minor Gehörbildung – Studienplantabelle

Studienplantabelle Bachelor Musik																		Modulabschluss
MINOR Gehörbildung (40 ECTS)																		
Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	LP	
Modul 1: Hauptfach Minor Gehörbildung I																		
Hauptfach Gehörbildung/Methodik (E/G)									1	2	1	3						8
Gehörbildung III/Hörenanalyse (Ü)									2	3	--							
Modul 2: Hauptfach Minor Gehörbildung II																		
Hauptfach Gehörbildung/Methodik (E/G)													1	2	1	3		8
Gehörbildung III/Hörenanalyse (Ü)													2	3	--			
Modul 3: Musiktheoretische und instrumentale praktische Nebenfächer																		
Musiktheorie/Gehörbildung am Klavier/Generalbass/Portamento (E)					0,5	2	0,5	2										
Weiterführende Solfège (Ü)						--	1	2										
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Gehörbildung/Satzlehre/Analyse/Jazztheorie (nach Leistungsstand und Absprache mit der Studiengangsleitung) (S/V/U)					2	2	2	2										12
Lehrveranstaltung aus den Bereichen Gehörbildung/Satzlehre/Analyse/Jazztheorie (nach Leistungsstand und Absprache mit der Studiengangsleitung) (S/V/U)					2	2	--											
Modul 4: Wissenschaftliche Grundlagen des Hörens																		
Physiologie/Psychakustik des Hörens (G)													1	2	--			
Musikpsychologie des Hörens (S)													--	1	2			
Praxis der Intonation (S+Ü)												1	2	--	2	2		8
Module 5: Kontexte der Gehörbildung																		
Wahlpflicht: Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikphysiologie oder Musikpädagogik (S)									2	2	2	2						4
Summen SWS/LP					4,5	8	3,5	8	5,0	7	4,0	7	4,0	7	4,0	7	40	SWS: 25,0

Legende:
 -- / --> Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
 P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung,
 LP: Leistungspunkte nach dem ECTS
 Stand: Mai 2018 [noch nicht verabschiedet]
 Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik

Minor Gehörbildung - Modulhandbuch

Modul 1 Hauptfach Minor Gehörbildung I					Pflichtmodul			
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	7				
Verwendbarkeit		Minor Gehörbildung						
Modulverantwortliche/-r		Prof. Konrad Georgi, Jörg Scheele						
Lehrende		Lehrende aus dem Bereich Gehörbildung						
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Minor Gehörbildung						
Unterrichtsform		E/G						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden							
	<ul style="list-style-type: none"> • können über grundlegende Methoden und Diskurse des Faches Gehörbildung Auskunft geben • sind in der Lage, musikalische Kontexte mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad nach Gehör vokal- und instrumentalpraktisch zu erfassen, zu vermitteln und ggf. zu korrigieren • können sich aufgrund analytischer Kenntnisse mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stile auseinandersetzen • können mit unterschiedlichen, das Fach Gehörbildung betreffenden Computeranwendungen umgehen. 							
Lehrveranstaltungen/Art				Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Gruppenunterricht (G)								
1. Hauptfach Gehörbildung/Methodik (E,G)				32	88	120	2	4
2. Gehörbildung III / Höranalyse (G)				32	88	90	2	3
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Studium theoretischer Fachliteratur und historischer Quellen, die für die Vermittlungspraxis des Faches Gehörbildung relevant sind • Transkriptionstraining und Transposition relevanter Literaturstellen I • Fehlerhören I • Höranalyse von einfachen Werken unterschiedlicher Epochen und Stile • Erarbeiten Vokal- und Instrumentalsoli (auch aus dem Bereich Jazz) unter Einbeziehung dynamischer, agogischer und phrasierungstechnischer Aspekte I 							
Modulabschluss	Mündliche Prüfung, 45 min: Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen. Vorbereitungszeit: 60 min							
	Benotung	ja						
Weitere Informationen:								
Datum der letzten Aktualisierung			11.07.2018 Konrad Georgi					

Modul 2 Hauptfach Minor Gehörbildung II					Pflichtmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
7.-8.	WS und SoSe	2 Semester	4	7			
Verwendbarkeit		Minor Gehörbildung					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Konrad Georgi, Jörg Scheele					
Lehrende		Lehrende aus dem Bereich Gehörbildung					
Zugangsvoraussetzungen		Bestandenes Modul 1 Hauptfach Gehörbildung I					
Unterrichtsform		E/G					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können über aktuelle Methoden und Diskurse des Faches Gehörbildung Auskunft geben • Sind in der Lage anspruchsvolle musikalische Kontexte nach Gehör vokal- und instrumentalpraktisch zu erfassen, zu vermitteln und ggf. zu korrigieren • Können sich aufgrund vertiefter analytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen auseinandersetzen • Können mit unterschiedlichen Computeranwendungen umgehen sowie Inhalte des Faches Gehörbildung medialisieren und zeitgemäß vermitteln 						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Gruppenunterricht (G)							
1. Hauptfach Gehörbildung/Methodik (E,G)			32	88	120	2	4
2. Gehörbildung III / Höranalyse (G)			32	88	90	2	3
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Studium aktueller theoretischer Fachliteratur und Quellen, die für die Vermittlungspraxis des Faches Gehörbildung relevant sind • Transkriptionstraining und Transposition relevanter Literaturstellen II • Fehlerhören II • Höranalyse von anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Epochen und Stile • Erarbeiten bedeutender Vokal- und Instrumentalsoli (auch aus dem Bereich Jazz) unter Einbeziehung dynamischer, agogischer und phrasierungstechnischer Aspekte II 						
Modulabschluss	Mündliche Prüfung, 45 min: Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen. Vorbereitungszeit: 60 min						
	Benotung	ja					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			11.07.2018 Konrad Georgi				

Modul 3					Pflichtmodul		
Musiktheoretische und instrumentalpraktische Nebenfächer							
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	8	12			
Verwendbarkeit		Minor Gehörbildung					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Konrad Georgi, Jörg Scheele					
Lehrende		Lehrende aus dem Bereich Gehörbildung					
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Minor Gehörbildung					
Unterrichtsform		E/G/V/Ü					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen für das Fach Gehörbildung erforderliche musiktheoretische Grundlagen • beherrschen für das Fach Gehörbildung erforderliche vokal- und instrumentalpraktische Grundlagen 						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Musiktheorie/Gehörbildung am Klavier/Generalbass/Partimento (E)			16	104	120	1	4
2. Weiterführendes Solfège (G)			16	44	60	1	2
3. Lehrveranstaltung(en) im Bereich Musiktheorie/Gehörbildung/Satzlehre/Analyse nach Leistungsstand und Absprache mit der Studiengangsleitung (G, V, Ü)			96	84	180	6	6
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Studium der Grundlagen der Partimento- und Generalbasspraxis unter Berücksichtigung rekonstruktiver und improvisatorischer Aspekte • Erarbeiten musiktheoretischer Inhalte über instrumentalpraktische Vermittlungsansätze • Erarbeiten musiktheoretischer Inhalte über satztechnische, kontrapunktische und analytische Vermittlungsansätze in Schriftform • Instrumental- und vokalpraktisches Transkriptionstraining, Transposition, Solmisation 						
Modulabschluss	<p>Der Modulabschluss setzt sich aus 3 Teilprüfungen zusammen:</p> <p>Modulteilprüfung 1 (zu 1. und 2.): Mündliche Prüfung, 30 min: Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen. Vorbereitungszeit: 60 min</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu 3.): Klausur (Dauer 60 min): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte.</p> <p>Modulteilprüfung 3 (zu 3.): Klausur (Dauer 60 min): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte.</p> <p>Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten von Modulteilprüfung 1 (fünffach), Modulteilprüfung 2 (dreifach); Modulteilprüfung 3 (zweifach)</p>						
	Benotung	ja					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			11.07.2018 Konrad Georgi				«Modulnr Zusatz» M«Nr»

Modul 4 Wissenschaftliche Grundlagen des Hörens					Pflichtmodul			
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
6.-8.	WS und SoSe	3 Semester	5	8				
Verwendbarkeit	Minor Gehörbildung							
Modulverantwortliche/-r	Prof. Konrad Georgi, Jörg Scheele							
Lehrende	Lehrende aus dem Bereich Gehörbildung							
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz im Minor Gehörbildung							
Unterrichtsform	S, Ü							
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen die Gesetzmäßigkeiten sauberer Intonation und können ihr Wissen in Kammermusikensembles, Chor und Orchester anwenden. kennen die Grundlagen der Physiologie/Psychoakustik sowie Musikpsychologie des Hörens und können sie bei der gehörbildnerischen Arbeit anwenden (Aufbau/Funktion des menschl. Hörsinns, psychoakustische Methoden/Experimente, Theorien zur Tonhöhenwahrnehmung). 							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1.	Physiologie / Psychoakustik des Hörens (S)			16	44	60	1	2
2.	Musikpsychologie des Hörens (S)			16	44	60	1	2
3.	Praxis der Intonation (S+Ü)			48	72	120	3	4
Modul-inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in Intonationssysteme; Problembereiche der Intonation. Einführung in die Physiologie des Hörens, Hörpsychologie, Psychoakustik. 							
Modulabschluss	Klausur (Dauer 60min)							
Benotung	ja							
Weitere Informationen:								
Datum der letzten Aktualisierung	11.07.2018 Konrad Georgi							

Modul 5 Kontexte der Gehörbildung						Wahlpflichtmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	4				
Verwendbarkeit		Minor Gehörbildung						
Modulverantwortliche/-r		Prof. Konrad Georgi						
Lehrende		Lehrende der Bereiche Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikphysiologie oder Musikpädagogik						
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Minor Gehörbildung						
Unterrichtsform		S/Ü/V/K						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden							
	kennen Methoden der Fächer Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikphysiologie oder Musikpädagogik und wenden diese an.							
Lehrveranstaltungen/Art				Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)								
Lehrveranstaltungen (S/Ü/V/K) nach Wahl der Studierenden im Umfang von 4 ECTS						120	bis zu 4	4
Modulinhalte	Vertiefende Inhalte der Bereiche Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikphysiologie oder Musikpädagogik abhängig von den gewählten Veranstaltungen.							
Modulabschluss	Testat							
	Benotung	nein						
Weitere Informationen:								
Datum der letzten Aktualisierung				11.07.2018				

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Änderung der Studienplantabelle und des Modulhandbuchs im Studiengang Bachelor Musik, künstl.-päd. Profil, HF Saxophon zugestimmt:

Studienplantabelle:

Studienplantabelle Bachelor Musik KÜNSTLERISCH-PAEDAGOGISCHES PROFIL - HAUPTFACH Saxophon																				
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	5.		6.		7.		8.		LP	Modulabschluss	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP			
HAUPTFACHMODULE																				
Hauptfach I																				
Instrumentalunterricht I (E)	1	12	1	10	1	6	1	7	58										P	
Instrumentalunterricht II * (E)	0,5	5	0,5	5	0,5	2	0,5	3												
Korrepetition (E)	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1												
Hauptfach Technik/Übestrategie (G)	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1												
Hauptfach II (einschl. Bachelorprüfung)																				
Instrumentalunterricht I (E)									61	1	6	1	8	1	12	1	11	P		
Instrumentalunterricht II (E)										0,5	2	0,5	3	0,5	6	0,5	5			
Korrepetition (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1			
Nebeninstrument (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1			
Bachelorthesis **																				
															X	6		6	P	
PFLICHTMODULE																				
Methodik/Didaktik I																				
					2	2	2	2	4										LN	
Methodik/Didaktik II																				
										2	2	2	2	2	2	2	2	4	P	
Musikpädagogik I (V, S)																				
					2	2	2	2	4										LN	
Musikpädagogik II (V, S)																				
																			P	
Musikschulpraktikum																				
										X	4							4	LN	
Ensemble I																				
Saxophonquartett/Kammermusik			0,5	1	0,5	1	→		11										LN	
Bigband/Orchester	1,5	3	1,5	3	1,5	3	→													
Ensemble II																				
Saxophonquartett/Kammermusik									11										LN	
Bigband/Orchester	1,5	3	1,5	3	1,5	3														
Gehörbildung I																				
Solltöne mündlich (G)																				
	2	1	2	1,5					5										P	
Solltöne schriftlich (G)																				
	2	1	2	1,5																
Gehörbildung II																				
Harmonisches Hören (G)																				
					1	1	1	1	5										P	
Mehrstimmige Diktate (G)																				
					2	1	2	2												
Musiktheorie I																				
Musiktheorie I (V)																				
	1	2							4										LN	
Musiktheorie I (G)																				
	1	2																		
Musiktheorie II																				
Musiktheorie II (V)																				
			1	2					4										LN	
Musiktheorie II (G)																				
			1	2																
Musiktheorie III																				
Musiktheorie III (G)																				
					2	2	2	3	6										P	
Instrumenten-/Partiturerkunde (V)																				
							2	1											LN	
Musiktheorie IV *** (S)																				
										2	4	2	4	→				8	LN	
Musikwissenschaft I (V, S, Ü)																				
					2	3	2	3	6										LN	
Musikwissenschaft II (V, S, Ü)																				
										2	4	2	4	→				8	P	
Pflichtfach Klavier I (E)																				
	0,5	2	0,5	2					4										LN	
Pflichtfach Klavier II (E)																				
					0,5	2	0,5	2											P	
Musikermedizin																				
					2	3			3										LN	
Musikrecht/-management																				
								2	2	2	2								LN	
WAHLMODUL																				
Wahlmodul																				
																			LN	
Summen SWS/LP										11	30	11	30	18	30	18	30	12	120	240

Legende:

← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
 P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung,
 LP: Leistungspunkte nach dem ECTS
 Stand: Juli 2018
 Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik

* Jeweils anderer Kernfachbereich (Klassik bzw. Jazz)
 ** in Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin/Musikphysiologie
 *** Veranstaltungen aus den Bereichen Jazztheorie/Arrangement

Studienplantabelle inkl. Minor (40 ECTS):

Studienplantabelle Bachelor Musik														Modulabschluss						
KÜNSTLERISCH-PAEDAGOGISCHES PROFIL - HAUPTFACH Saxophon + MINOR 40 ECTS																				
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	5.		6.		7.		8.		LP	Modulabschluss	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP			
HAUPTFACHMODULE																				
Hauptfach I																				
Instrumentalunterricht I (E)	1	12	1	10	1	4	1	4	50										P	
Instrumentalunterricht II * (E)	0,5	5	0,5	5	0,5	1	0,5	1												
Korrepetition (E)	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1												
Hauptfach Technik/Übestrategie (G)	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1												
Hauptfach II (inschl. Bachelorprüfung)																				
Instrumentalunterricht I (E)									57	1	4	1	8	1	12	1	11	P		
Instrumentalunterricht II * (E)										0,5	1	0,5	2	0,5	6	0,5	5			
Korrepetition (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1			
Nebeninstrument (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1			
Bachelorthesis **																				
													X	6				6	P	
PFLICHTMODULE																				
Methodik/Didaktik I																				
			←		2	2	2	2	4										LN	
Methodik/Didaktik II																				
										2	2	2	2						P	
Musikpädagogik I (V, S)																				
	←		←		2	2	2	2	4										LN	
Musikpädagogik II (V, S)																				
								←		2	3	←							P	
Musikschulpraktikum																				
										X	4	←							LN	
Ensemble I																				
Saxophonquartett/Kammermusik																				
				←	0,5	1	←		7										LN	
Bigband/Orchester																				
	1,5	3	1,5	3	←															
Ensemble II																				
Saxophonquartett/Kammermusik																				
										←		0,5	1	←						
Bigband/Orchester																				
	1,5	3	1,5	3	1,5	3												10	LN	
Gehörbildung I																				
Sollege mündlich (G)																				
	2	1	2	1,5																
Sollege schriftlich (G)																				
	2	1	2	1,5															P	
Gehörbildung II																				
Harmonisches Hören (G)																				
					1	1	1	1												
Mehrstimmige Diktate (G)																				
					2	1	2	2											P	
Musiktheorie I																				
Musiktheorie I (V)																				
	1	2																	LN	
Musiktheorie I (G)																				
	1	2																		
Musiktheorie II																				
Musiktheorie II (V)																				
			1	2															LN	
Musiktheorie II (G)																				
			1	2																
Musiktheorie III																				
Musiktheorie III (G)																				
					2	2	2	3											P	
Instrumenten-/Partiturbkunde (V)																				
					←		2	1											LN	
Musiktheorie IV *** (S)																				
										←	2	4							LN	
Musikwissenschaft I (V, S, Ü)																				
			←		2	3	2	3											LN	
Musikwissenschaft II (V, S, Ü)																				
										2	4	←							P	
Pflichtfach Klavier I (E)																				
	0,5	2	0,5	2															LN	
Pflichtfach Klavier II (E)																				
					0,5	2	0,5	2											P	
Musikmedizin																				
			←		2	3													LN	
Musikrecht/-management																				
					←		2	2											LN	
MINOR																				
gem. SPO																				
							6	6	12		8		8		6		6	28	LN	
							6	6	12	10,0	31	8,5	30	4	29	3	30	120	240	
Summen SWS/LP																				
							11	30	11	29	17	30	18	31	120					

Legende:
 ← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
 P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung, LP: Leistungspunkte nach dem ECTS
 Stand: Juli 2018
 Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik

* jeweils anderer Kernfachbereich (Klassik bzw. Jazz)
 ** in Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikmedizin/Musikphysiologie
 *** Veranstaltungen aus den Bereichen Jazztheorie/Arrangement

Modulhandbuch:

Modul Hauptfach I - Saxophon						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
1.-4.	WS und SoSe	4 Semester	10	58			
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Saxophon					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Axel Kühn, FG 4					
Lehrende		Prof. Axel Kühn, Patrick Stadler					
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform		Einzel- und Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden sind in der Lage, fortgeschrittene Saxophonliteratur (im Hinblick auf Ansatz, Finger, Atmung, Körperhaltung, Klang, Intonation) unterschiedlicher Stilistik (auch Jazz) technisch sauber und musikalisch überzeugend zu erarbeiten und vorzutragen.						
	kennnen instrumentalspezifische Übetchniken und können sie verständlich vermitteln. können mit sicherer, mit der temperierten Stimmung vertrauter, Intonation spielen. kennnen Stilmerkmale von Saxophonwerken unterschiedlicher Epochen und können diese in das eigene Spiel integrieren (Artikulation, Phrasierung, Klangideal).						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Instrumentalunterricht I (Klassik oder Jazz) (E)			64	986	1050	4	35
2. Instrumentalunterricht II (E) (jeweils anderer Kernfachbereich)			32	418	450	2	15
3. Korrepetition (E)			32	88	120	2	4
4. Hauptfach Technik/Übestrategie (G)			32	88	120	2	4
Modulinhalte	Grundlagen der spezifischen Technik des Instruments (Klassik und Jazz) sowie der Improvisation						
	Technik des Hauptinstruments, Improvisation mit musiktheoretischer Fundierung Aufbau und Weiterentwicklung des Repertoires in den grundlegenden Jazz- und Rock-/Popstilen Erarbeitung klassischer Saxophonwerke und Orchesterstellen (künstlerische Ausdrucksfähigkeit, musikalische Gestaltung, Phrasierung, Kennenlernen verschiedener Stile) Festigung der technischen Grundlagen (Etüden, Tonleitern, Vibrato, Artikulation, Intonation, Klangqualität) Erarbeitung von Transkriptionen aus Jazz/Pop, Barock und Klassik						
Modulabschluss	Zwischenprüfung: Künstlerischer Vortrag von 3-4 Werken verschiedener Stilrichtungen (Dauer: ca. 20 Min.)						
	Benotung	x ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			10.07.2018				BM38

Modul Hauptfach II - Saxophon						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
5.-8.	WS und SoSe	4 Semester	10	61			
Verwendbarkeit		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Saxophon					
Modulverantwortliche/-r		Prof. Axel Kühn, FG 4					
Lehrende		Prof. Axel Kühn, Patrick Stadler					
Zugangsvoraussetzungen		Bestandenes Modul Hauptfach I					
Unterrichtsform		Einzel- und Gruppenunterricht					
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden sind in der Lage ein vielseitiges Repertoire von Solo-, Kammermusik- und Orchesterwerken technisch ausgereift, musikalisch überzeugend und klanglich ausgewogen zu erarbeiten und vorzutragen.						
	sind in der Lage, Auftritte und Konzerte in Hinblick auf eine professionelle Bühnenpräsenz zu gestalten.						
	kennen wichtige Kammermusik-, Orchester- und BigBand-Literatur.						
	können in berufsbezogenen Situationen (Konzerte, Jam Sessions, Probespiele etc.) mit kammermusikalischen Partnern interagieren.						
Lehrveranstaltungen/Art			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Instrumentalunterricht I (Klassik oder Jazz) (E)			64	1046	1110	4	37
2. Instrumentalunterricht II (E) (jeweils anderer Kernfachbereich)			32	448	480	2	16
3. Korrepetition (E)			32	88	120	2	4
4. Nebeninstrument (E)			32	88	120	2	4
Modulinhalte	Weiterentwicklung der instrumentalen Technik (Klassik und Jazz) und Vertiefung der Bereiche:						
	<ul style="list-style-type: none"> • Improvisation: Ausdehnung des Repertoires auf Fusion, Pop und Funk; Solotranskriptionen auswendig mit und ohne Klavier-/Playbackbegleitung • Ausbau des klassischen Saxophonrepertoires • Entwicklung der eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit • Technik des Hauptinstruments: Soundkonzept und erweiterte Spieltechniken • Instrumentaltechnik: Vertiefung • Zeitgenössische Literatur (Kammermusik und Solowerke) • Zweitinstrument (Flöte und/oder Klarinette) 						
Modulabschluss	Prüfung: Konzert (Dauer: ca. 60 Min.)						
	Konzert: Vortrag von Werken aus beiden Kernbereichen einschließlich eines Werks der Neuen Musik sowie ein Werk mit Ensemblebegleitung.						
Benotung		x ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen: Im künstlerisch-pädagogischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus einem Konzert (Dauer: ca. 60 Minuten), der Prüfung im Modul Methodik/Didaktik II sowie der Bachelorthesis.							
Datum der letzten Aktualisierung			10.07.2018				BM63

Modul Bachelorthesis						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
8.	WS und SoSe	1 Semester	0	6				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Forтеpiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, EMP							
Modulverantwortliche/-r	Moritz Heffter, FG 1							
Lehrende	Lehrende des gewählten Fachgebiets							
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang							
Unterrichtsform	Betreuung durch die Prüfenden							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer selbst gewählten Thematik aus dem Bereich Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin vertraut machen. sind in der Lage, eine Fragestellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und in einer den wissenschaftlichen Standards entsprechenden Form schriftlich darzustellen.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit					180	180	0	6
Modulinhalte	Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikermedizin anzufertigen. Inhalt und Aufbau der Bachelorthesis werden mit den betreuenden Prüfenden erarbeitet und konkretisiert. Die Arbeit muss in Form und Aufbau den Maßgaben wissenschaftlichen Schreibens genügen.							
Modulabschluss	Prüfung: Bachelorarbeit (ca. 45000 Zeichen ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis Notenbeispiele, Fotos und Grafiken) Wissenschaftliche Arbeit, zu den Vorgaben: s. Prüfungsordnung.							
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen: Schriftliche Anmeldung im Prüfungsamt, spätestens 6 Monate vor Ende des Vorlesungszeitraums des letzten Studiensemesters. Im künstlerisch-pädagogischen Profil (außer Musiktheorie) besteht die Bachelorprüfung aus einem Konzert (Dauer: ca. 60 Minuten), der Prüfung im Modul Methodik/Didaktik II sowie der Bachelorthesis. Wenn die Klausur im Fach Musikwissenschaft geschrieben wird, dann muss für die Bachelorthesis ein Thema aus den Fachgebieten Musikpädagogik oder Musikermedizin gewählt werden. Wird die Klausur im Fach Musikpädagogik geschrieben, muss ein Thema aus den Fachgebieten Musikwissenschaft oder Musikermedizin gewählt werden. Die Themen der Klausur und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung übereinstimmen. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik kann die Bachelorthesis eine wissenschaftliche Dokumentation des Bachelorprojekts sein.								
Datum der letzten Aktualisierung				1/23/2018				BM1

Modul Methodik/Didaktik I					<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
3. - 4.	WS und SoSe	2 Semester	4	4		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Querflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Gitarre, Akkordeon, Klavier, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Andreas Doerne, FG 1					
Lehrende	Lehrende für Methodik/Didaktik des Hauptfachs					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Seminar (mit evtl. integrierten Lehrproben), Gruppenunterricht, teilweise Einzelunterricht, Hospitationen/Unterrichtspraktikum					
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können fachdidaktisch-methodisch fundiert lehren. können den Unterricht gemäß den hauptfachspezifischen Besonderheiten gestalten. kennen die Grundlagen der hauptfachspezifischen Didaktik und Methodik und können sie kritisch reflektieren.					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Methodik/Fachdidaktik des Hauptfaches I, Seminar mit evtl. integrierten Lehrproben (G)	64	56	120	4	4	
Modul-inhalte	Hospitation des Unterrichts im Hauptfach sowie anschließendes Reflektieren mit dem/der Lehrenden. Vorstellen der didaktischen Grundlagen eines professionellen Unterrichts im gewählten Hauptfach, selbstständige Unterrichtsversuche.					
Modulabschluss	Leistungsnachweis Kolloquium zu Fragen der Methodik und Didaktik mit dem/der Fachlehrenden.					
Benotung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen: für Gitarre: Beginn ab dem 2. Fachsemester möglich; für Gesang: Beginn nur zum WS möglich.						
Datum der letzten Aktualisierung	11/1/2017					BM2

Modul Methodik/Didaktik II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
,	WS und SoSe	2 Semester	4	4				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Querflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon							
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Andreas Doerne, FG 1							
Lehrende	Lehrende für Methodik/Didaktik des Hauptfachs							
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Methodik/Didaktik I							
Unterrichtsform	Seminar, Lehrproben, Gruppenunterricht, teilweise Einzelunterricht							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können in ihrer Lehrtätigkeit eine Vielzahl an fachdidaktisch-methodischen Kenntnissen anwenden und über ihre eigene Lehrtätigkeit reflektiert sprechen. können hauptfachspezifische Unterrichtsgestaltungen eigenständig entwickeln und umsetzen. kennen die einschlägige Fachliteratur. kennen die wichtigsten Merkmale der für den Instrumentalunterricht spezifischen Berufsfelder.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Methodik/Fachdidaktik des Hauptfaches II, Seminar mit evtl. integrierten Lehrproben (G)				64	56	120	4	4
Modulinhalte	Lehrproben mit unterschiedlichen Schwerpunkten unter Betreuung eines Lehrenden: Beurteilen des Schülers/der Schülerin, Wahrnehmen seiner/Ihrer individuellen Stärken und Schwächen, Ausarbeitung eines Arbeitsplanes, Präsenz im Unterricht, Reagieren auf den Schüler/die Schülerin, Aufbau einer Kommunikation Lehrer/-in – Schüler/-in. Präsentieren und Erarbeiten vertiefter Kenntnisse über methodische und didaktische Fragestellungen bezogen auf den Hauptfachunterricht. Vorstellen von Lehrwerken und von für den Unterricht geeigneten Werken, auch für den Unterricht auf unterschiedlichen Alters- und Niveaustufen.							
Modulabschluss	Zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters sowie ein Prüfungsgespräch über Inhalte des Faches Methodik/Didaktik (ca. 90 Min.). Im Rahmen der Fachdidaktik-Prüfung wird in den instrumentalen Hauptfächern zugleich Blattspiel geprüft, sofern dies nicht Bestandteil der Hauptfachprüfung ist. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Fachgruppe.							
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Weitere Informationen: Sprache: deutsch; Im künstlerisch-pädagogischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus einem Konzert (Dauer: ca. 60 Minuten), der Prüfung im Modul Methodik/Didaktik II sowie der Bachelorthesis.								
Datum der letzten Aktualisierung			1/23/2018				BM3	

Modul Musikpädagogik I					<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS		
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	4	4		
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Querflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Gitarre, Akkordeon, Klavier, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe					
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Andreas Doerne, FG 1					
Lehrende	Prof. Dr. Andreas Doerne					
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang					
Unterrichtsform	Seminar/Vorlesung					
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden besitzen die grundlegenden methodischen und fachspezifischen Kompetenzen für eine instrumental- und gesangspädagogische Lehrtätigkeit.</p> <p>können im Sinne einer umfassenden pädagogischen Professionalität ihre Kenntnisse praktisch anwenden.</p>					
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS	
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)						
1. Musikpädagogik I (V, S)	64	56	120	4	4	
Modulinhalte	<p>Einführung in die Geschichte und die Methoden der Musikpädagogik und die allgemeine Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts.</p> <p>Kleinere unterrichtspraktische Übungen, inkl. Betreuung und kritischer Reflexion.</p>					
Modulabschluss	<p>Leistungsnachweis</p> <p>Referat, mündliche Prüfung zu musikpädagogischen Fragestellungen</p>					
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:						
Datum der letzten Aktualisierung	11/1/2017					BM6

Modul Musikpädagogik II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	6				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Querflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang,							
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Andreas Doerne, FG 1							
Lehrende	Prof. Dr. Andreas Doerne							
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Musikpädagogik I							
Unterrichtsform	Seminar, Vorlesung							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden kennen musikpädagogische, erziehungswissenschaftliche, musikpsychologische und psychologische Methoden und Fragestellungen und können sie auf den Unterricht in ihrem Hauptfach anwenden. kennen die speziellen Herausforderungen des musikpädagogischen Berufsfeldes und sind in der Lage, ihre Kenntnisse produktiv in ihre Berufspraxis einfließen zu lassen. können eine Vielzahl an praktischen Erfahrungen in der instrumental- oder gesangspädagogischen Lehre reflektiert diskutieren und die hieraus gewonnenen Einsichten auf das eigene Unterrichten übertragen.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musikpädagogik II (V, S)				64	116	180	4	6
Modulinhalte	Vertiefung musikpädagogischer, erziehungswissenschaftlicher, musikpsychologischer und psychologischer Themen. Kleinere unterrichtspraktische Übungen, inkl. Betreuung und kritischer Reflexion.							
Modulabschluss	Prüfung: ggf. Klausur (Dauer: ca. 3,5 Std.), mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Min.) Klausur zu musikpädagogischen Fragestellungen: Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus den im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen der/des Prüfenden. Zusätzlich kann von dem/der Prüfenden ein freies Thema gestellt werden. Wird für die Bachelorthesis ein musikpädagogisches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikwissenschaft statt. Mündliche Prüfung: Der Kandidat/Die Kandidatin vereinbart mit der/dem Prüfenden drei Themen. Die Themen der Klausurarbeit und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die vereinbarten Themen, sondern erstreckt sich auch auf das geforderte pädagogische Grundwissen.							
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Weitere Informationen:	Wird für die Bachelorthesis ein musikwissenschaftliches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikpädagogik statt. Wird für die Bachelorthesis ein musikmedizinisches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik oder in Musikwissenschaft statt.							
Datum der letzten Aktualisierung	1/23/2018						BM7	

Modul Musikschulpraktikum						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
5.	WS und SoSe	1 Semester	0	4				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Querflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, EMP							
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Andreas Doerne, FG 1							
Lehrende	Prof. Dr. Andreas Doerne							
Zugangsvoraussetzungen	Abgeschlossene Module Musikpädagogik I und II sowie mindestens Modul Methodik/Didaktik I							
Unterrichtsform	Praktikum							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden kennen die Merkmale der Institution und des weiteren Berufsfeldes Musikschule. können unter Anleitung eines/-er Mentors/-in Unterricht vorbereiten, durchführen und auswerten.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musikschulpraktikum					120	120		4
Modulinhalte	Hospitation innerhalb des Unterrichtsangebots der Musikschule (Hauptfachunterricht in Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht, EMP) sowie in der Verwaltung. Reflexion in schriftlicher Form (Bericht).							
Modulabschluss	Leistungsnachweis Verfassen eines Praktikumsberichts, Kolloquium zum Praktikum.							
Benotung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Weitere Informationen: vgl. auch "Ordnung des Hospitationspraktikums"								
Datum der letzten Aktualisierung	1/23/2018						BM8	

Modul Ensemble I - Saxophon						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
1.-3.	WS und SoSe	3 Semester	11	13				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik, künstl.-päd. Profil, Saxophon							
Modulverantwortliche/-r	Prof. Axel Kühn, FG 4							
Lehrende	Prof. Axel Kühn, Prof. Ralf Schmid, Patrick Stadler sowie Lehrende im Bereich Jazzensemble und Orchesterleitung							
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang							
Unterrichtsform	Gruppenunterricht							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können Kammermusikwerke und Orchester- bzw. Bigband-/Jazzensemblepartien unterschiedlicher Stile und Epochen eigenständig erarbeiten und musikalisch und technisch auf professionellem Niveau gestalten. können mit musikalischen Partnern interagieren. können ihre Probenmethodik reflektieren und grundlegende Erfahrungen im Ensemblespiel auf das eigene Üben und solistische Musizieren übertragen. können Musik für Ensembles aus unterschiedlichen Epochen analytisch beschreiben.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Saxophonquartett/Kammermusik (2.-3. Sem.) (G)				16	44	60	1	2
2. Bigband/Orchester (1.-3. Sem.) (G)				72	198	270	4,5	9
Modulinhalte	Erarbeitung von Kammermusikliteratur sowie von Orchester- bzw. Bigband-/Jazzensemblepartien unterschiedlicher Stile und Epochen, einschließlich der Musik des 20./21. Jahrhunderts. Entwicklung kammermusikalischer und ensemblebezogener Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung einer klaren Zeichengebung und Körpersprache.							
Modulabschluss	Leistungsnachweise Saxophonquartett/Kammermusik: Erfolgreiche Mitwirkung bei Kammermusikprojekten, Konzerten in der Region oder Vortragsabenden; Bigband/Orchester: Regelmäßige Teilnahme an Proben sowie Mitwirkung an Projekten.							
Benotung	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:								
Datum der letzten Aktualisierung			10.07.2018				BM75	

Modul Gehörbildung I						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
1.-2.	WS und SoSe	2 Semester	8	5			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Komp. Bachelor Kirchenmusik: katholisch, evangelisch						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Hans Aerts, FG 1						
Lehrende	Lehrende für Gehörbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Übung, Kleingruppe, Großgruppe						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können hörend erfasste musikalische Verläufe notieren und wiedergeben. sind in der Lage, notierte Musik bewusster, genauer und schneller praktisch umzusetzen. können rhythmisch-melodische Verläufe auch in berufsbezogenen Situationen wie Probespielen/-singen, Konzerten und Unterricht „prima vista“ darstellen.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Solfège mündlich (Ü)			64	11	75	4	2,5
2. Solfège schriftlich (Ü)			64	11	75	4	3
Modulinhalte	Übungen im Erfassen, Notieren und Singen einstimmiger tonaler und atonaler Melodien und mittelschwerer Rhythmen. Einführung in die musikalische Notation. Praktische Übungen: Notationsformen von taktgebunden-rhythmischen und tonal/atonal, einstimmig-melodischen Verläufen, Regeln der Notation von tonaler Diatonik, Chromatik und Enharmonik sowie von Takt und Rhythmus.						
Modulabschluss	Prüfung: Klausur (Dauer: 45 Min.), mündliche Prüfung (Dauer: ca. 10 Min.) Mündliche Prüfung: Singen je einer tonalen und atonalen Melodie, Deklamieren eines Rhythmus. Schriftliche Prüfung: Notieren je einer tonalen und atonalen Melodie sowie eines Rhythmus.						
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen: Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten.							
Datum der letzten Aktualisierung			11/1/2017				BM11

Modul Gehörbildung II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	6	5			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Komp. Bachelor Kirchenmusik: katholisch, evangelisch						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Konrad Georgi, FG 1						
Lehrende	Lehrende für Gehörbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Gehörbildung I						
Unterrichtsform	Übung, Großgruppe						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden sind in der Lage, hörend erfasste musikalische Verläufe in Hinsicht auf die Harmonik differenziert zu beschreiben. können mehrstimmige Musik hörend erfassen und notieren sowie unterschiedliche Eigenschaften angemessen beschreiben.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Harmonisch Hören (Ü, Großgruppe)			32	28	60	2	2
2. Mehrstimmige Diktate (Ü, Großgruppe)			64	26	90	4	3
Modulinhalte	Übungen im hörenden Erkennen von charakteristischen Akkorden und ihrem harmonischen Ort („Sitz der Akkorde“), typischen harmonischen Formeln und ihrem formalen Ort, von modulatorischen Prozessen; Ausbildung einer harmonischen Hörerwartung. Übungen im Erfassen und Notieren zwei- und dreistimmiger tonaler Sätze.						
Modulabschluss	Prüfung: Klausur (Dauer: 75 Min.), mündliche Prüfung (Dauer: ca. 10 Min.) Mündliche Prüfung: Erfassen und Benennen von (vorgespielten) Akkorden und harmonischen Fortschreitungen (Kadenzen, Modulationen, Sequenzen, harmonisch-satztechnische Modelle). Schriftliche Prüfung: Klausur: Notieren je eines (hörend erfassten) zwei- und dreistimmigen tonalen Satzes.						
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen: Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten.							
Datum der letzten Aktualisierung			11/1/2017				BM12

Modul Musiktheorie I						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
1.	WS und SoSe	1 Semester	2	4			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte						
Modulverantwortliche/-r	Studienbereichsleitung Musiktheorie, Prof. Hans Aerts						
Lehrende	Lehrende für Musiktheorie						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Kleingruppe, Vorlesung						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können die wichtigsten harmonischen Phänomene der Musik des 17.-19. Jahrhunderts erkennen und benennen. können grundlegende kontrapunktische Techniken in Musik unterschiedlicher Zeiten benennen und in eigene Stilkopien einbinden. können harmonische Phänomene am Klavier darstellen. können beim Musizieren, Musikhören und beim Studium des Notentextes auf eine differenzierte Klangvorstellung zurückgreifen.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musiktheorie I (V)			16	44	60	1	2
2. Musiktheorie I - Kleingruppenunterricht (G)			16	44	60	1	2
Modulinhalte	Vorstellen und Üben von grundlegenden harmonischen und kontrapunktischen Phänomenen sowie Einführung in die Grundlagen der musiktheoretischen Analyse. Satztechnische Übungen im Stil des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Übungen zur Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier.						
Modulabschluss	Leistungsnachweis Klausur (Dauer: 1 Stunde): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Vorlesung behandelten Inhalte, z.B. kleinere satztechnische Arbeiten im Stile des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, Realisierung eines bezifferten und/oder unbezifferten Generalbasses, Fragen zur Musiktheorie.						
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung	11/1/2017						BM13

Modul Musiktheorie II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
2.	WS und SoSe	1 Semester	2	4			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte						
Modulverantwortliche/-r	Studienbereichsleitung Musiktheorie, Prof. Hans Aerts						
Lehrende	Lehrende für Musiktheorie						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Musiktheorie I						
Unterrichtsform	Kleingruppe, Vorlesung						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können harmonische Phänomene in der Musik des 17.-19. Jahrhunderts erkennen und benennen. können fortgeschrittene kontrapunktische Techniken in Musik unterschiedlicher Stile benennen und in eigene Stilkopien einbinden. können komplexe harmonische Phänomene am Klavier darstellen. können beim Musizieren, Musikhören und beim Studium des Notentextes auf eine erweiterte Klangvorstellung zurückgreifen.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musiktheorie II (V)			16	44	60	1	2
2. Musiktheorie II - Kleingruppenunterricht (G)			16	44	60	1	2
Modul-inhalte	Vorstellen und Üben von komplexen harmonischen Phänomenen sowie der Anwendung unterschiedlicher Analyseverfahren. Anspruchsvollere satztechnische Übungen im Stil des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Übungen zur Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier.						
Modul-abschluss	Leistungsnachweis Klausur (Dauer: 1 Stunde): Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in der Vorlesung behandelten Inhalte, z.B. längere satztechnische Arbeiten im Stile des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, Realisierung eines schwierigeren bezifferten und/oder unbezifferten Generalbasses, Fragen zur Musiktheorie.						
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung			11/1/2017				BM14

Modul Musiktheorie III (für Orchesterinstrumente)						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	6	6				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Musiktheorie. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte							
Modulverantwortliche/-r	Studienbereichleitung Musiktheorie, Prof. Hans Aerts							
Lehrende	Lehrende für Musiktheorie							
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Musiktheorie II							
Unterrichtsform	Kleingruppe, Vorlesung							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können satztechnische Konzepte und Sachverhalte in Musik des 17.-19. Jahrhunderts benennen und in eigenen satztechnischen Arbeiten (Generalbass und Choralharmonisierung) verwenden. sind in der Lage, musikalische Werke dieser Epochen analytisch zu beschreiben und die dabei verwendeten analytischen Konzepte zu kontextualisieren. können komplexere satztechnische Phänomene am Klavier darstellen und beim Musizieren, Musikhören und beim Studium eines Notentextes auf eine erweiterte Klangvorstellung zurückgreifen. kennen Entstehungsgeschichte und Funktion der gängigen Instrumente, können gängige Instrumentations- und Besetzungspraktiken nennen und in Musikwerken identifizieren.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musiktheorie III - Kleingruppenunterricht (G)				64	86	150	4	5
2. Instrumenten-/Partiturlkunde (für Orchesterinstrumente) (V)				32		30	2	1
Modulinhalte	Übungen in Analyse von Musik des 17.-19. Jahrhunderts. Satztechnische Übungen im Stil des 18. und 19. Jahrhunderts. Einführung in die Instrumenten- und Partiturlkunde. Überblick über die wichtigsten Instrumente, ihre Notationspraxis und geschichtliche Entwicklung.							
Modulabschluss	Prüfung: Klausur (Dauer: 2,5 Stunden) und mündliche Prüfung (Dauer: ca. 25 Minuten); 1 Leistungsnachweis Zu 1.: Schriftliche Prüfung: Klausur: Vierstimmiger Choral- oder Liedsatz, Aussetzen eines bezifferten oder unbezifferten Basses. Mündliche Prüfung: Formale und harmonische Analyse eines kürzeren Stückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorwiegend der Klassik/Romantik), prima vista-Analyse ausgewählter Passagen, Darstellung harmonischer Phänomene am Klavier. Leistungsnachweis in 2.: Kolloquium: Geschichte/Funktionsweise von Instrumenten, stilistische Einordnung von Partituren/Identifikation der Instrumente (Notation/realer Klang)							
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen: Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten von Klausur und mündlicher Prüfung.								
Datum der letzten Aktualisierung				11/1/2017				BM15

Modul Musiktheorie IV						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS				
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	8				
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte							
Modulverantwortliche/-r	Studienbereichleitung Musiktheorie							
Lehrende	Lehrende für Musiktheorie							
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Musiktheorie III							
Unterrichtsform	Seminare							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können die satztechnischen Charakteristika von Musik des 15.-20./21. Jahrhunderts benennen, beschreiben, systematisieren und in Musikstücken wiedererkennen. Sie sind in der Lage, musikalische Werke unterschiedlicher Epochen analytisch zu beschreiben. können komplexe harmonische Phänomene am Klavier darstellen und zueinander in Beziehung setzen. können Musik anhand von Partituren (auch mit transponierenden Instrumenten) zeitlich einordnen. kennen unterschiedliche musiktheoretische Systeme und Methoden, beherrschen sie aktiv und können sie kritisch diskutieren.							
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)			Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Musiktheorie IV - Seminar (S)				64	176	240	4	8
Modulinhalte	Übungen in Analyse von Musik des 15.-21. Jahrhunderts vor allem unter formalen und harmonischen Gesichtspunkten, mit einem jeweils vorher festgesetzten thematischen Schwerpunkt (Seminarthema). Übungen im schriftlichen und mündlichen Präsentieren von analytischen Arbeiten. Weiterführende praktische Übungen in Satztechnik und Darstellung harmonischer Verläufe am Klavier.							
Modulabschluss	Leistungsnachweis (Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss sich auf die Musik des 20./21. Jahrhunderts beziehen.) Klausur über die im Seminar behandelten Inhalte oder Hausarbeit oder Fachgespräch (Disputatio).							
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen: Studierende mit Hauptfach Saxophon müssen Veranstaltungen aus dem Bereich Jazztheorie/Arrangement belegen.								
Datum der letzten Aktualisierung				5/5/2015				BM16

Modul Musikwissenschaft I						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	4	6			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte, Komposi. Bachelor Kirchenmusik: katholisch, evangelisch						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Janina Klassen, Prof. Dr. Joseph Willimann, FG 1						
Lehrende	Prof. Dr. Janina Klassen, Prof. Dr. Joseph Willimann						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Proseminar und Übung, Seminar oder Vorlesung						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können Werkzeuge der (musik-)wissenschaftlichen Recherche zielführend einsetzen. können wissenschaftliche Texte formal korrekt gestalten. können die methodischen Grundlagen des Fachs nennen und anwenden. können einen vorgegebenen musikwissenschaftlichen Themenbereich vertiefen.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Einführung in die Musikwissenschaft I (S)			32	58	90	2	3
2. Thematische Veranstaltung (Ü,S oder V)			32	58	90	2	3
Modulinhalte	Übung im Anwenden von Recherche-Techniken und im Verfassen (musik-)wissenschaftlicher Arbeiten. Einführung in musikwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden.						
Modulabschluss	2 Leistungsnachweise Leistungsnachweise zu 1.: Referat mit Handout und Paper im Seminar, schriftliche Hausarbeit im Anschluss. (Die schriftliche Arbeit kann alternativ in 2. angefertigt werden.) Zu 2.: Ü, S: aktive Mitarbeit, Referat, schriftliche Arbeit im Anschluss. V: Aufsatz zu einem gestellten Thema am Schluss (Dauer: 2 Stunden). Das Modul Musikwissenschaft I ist erfolgreich absolviert, wenn die in den Leistungsnachweisen genannten Bedingungen erfüllt sind und mindestens eine schriftliche Hausarbeit am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Studiensemester Musikwissenschaft vorliegt (auf der Stufe einer „Proseminar-Arbeit“). Das Modul muss spätestens nach 4 Studiensemestern erfüllt sein. Benotung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen: Im Bachelorstudiengang sind vor der Bachelorarbeit im Rahmen von 2 Modulen 4 Module zu je 2 doppelstündigen Veranstaltungen zu belegen: Modul Musikwissenschaft I und Modul Musikwissenschaft II. Das bedeutet, dass innerhalb von 3,5 Jahren Studium (7 Semestern) mindestens 4 entsprechende Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft absolviert und zwei schriftliche Arbeiten vorgelegt werden (eine Arbeit auf der Stufe der Einführung im Sinne einer „Proseminararbeit“ und eine „Seminararbeit“).							
Datum der letzten Aktualisierung	11/1/2017						BM17

Modul Musikwissenschaft II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
5.-6.	WS und SoSe	2 Semester	4	8			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Gesang, Querflöte, EMP. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte, Komposit. Bachelor Kirchenmusik: katholisch, evangelisch						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Janina Klassen, Prof. Dr. Joseph Willimann, FG 1						
Lehrende	Prof. Dr. Janina Klassen, Prof. Dr. Joseph Willimann						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Musikwissenschaft I						
Unterrichtsform	Seminar und Vorlesung (wahlweise auch Seminar, Übung oder Kolloquium)						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können eine wissenschaftliche Diskussion von Thesen führen. können eine vorgegebene musikwissenschaftliche Thematik mit eigener Schwerpunktsetzung vertiefen. können wissenschaftliche Methoden anwenden.						
Lehrveranstaltungen/Art	Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)		Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
1. Seminar zu einem musikwissenschaftlichen Thema (S)			32	88	120	2	4
2. Thematische Veranstaltung (V wahlweise auch S, Ü oder K)			32	88	120	2	4
Modulinhalte	Übungen in wissenschaftlicher Diskussion von Thesen, dem Bearbeiten von musikwissenschaftlichen Fragestellungen mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln. Vertiefung musikgeschichtlicher Kenntnisse und Methodenwissen.						
Modulabschluss	2 Leistungsnachweise; Prüfung: mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten), evtl. Klausur (Dauer: ca. 3,5 Stunden) Leistungsnachweise zu 1.: Referat mit Handout und Paper im Seminar, schriftliche Hausarbeit im Anschluss. (Die schriftliche Arbeit kann alternativ in 2. angefertigt werden.) Zu 2.: V: Aufsatz zu gestelltem Thema am Schluss (Dauer: 2 Stunden); S/Ü/K: aktive Mitarbeit; Referat oder schriftliche Arbeit im Anschluss. Prüfung: Klausur: Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus den im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des/der Prüfenden. Zusätzlich kann ein freies Thema gestellt werden. Mündl. Prüfung: Der Kandidat/Die Kandidatin vereinbart mit dem/der Prüfenden drei Themen. Die Themen der Klausur und der Bachelorthesis dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Themenwahl muss den vielfältigen Erscheinungen der Musik Rechnung tragen. Die Prüfung muss nicht auf die vereinbarten Themen beschränkt bleiben. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn 1. die unter „Leistungsnachweise“ genannten Bedingungen erfüllt sind und die schriftliche Hausarbeit am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester Musikwissenschaft vorliegt (auf der Stufe einer „Hauptseminar-Arbeit“) und wenn 2. die Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) erfolgreich abgelegt ist.						
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						

Weitere Informationen: Das Modul muss spätestens mit dem 7. Studiensemester abgeschlossen sein. Im Bachelorstudiengang sind vor der Bachelorarbeit im Rahmen von 2 Modulen 4 Modulteile zu je 2 doppelstündigen Veranstaltungen zu belegen: Modul Musikwissenschaft I und II. Das bedeutet, dass insgesamt mindestens 4 entsprechende Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft absolviert und zwei schriftliche Arbeiten vorgelegt werden (eine Arbeit auf der Stufe der Einführung im Sinne einer „Proseminararbeit“ und eine „Seminararbeit“). Wird für die Bachelorthesis ein musikwissenschaftliches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik statt. Wird für die Bachelorthesis ein musikmedizinisches Thema gewählt, so findet die Klausur im Fach Musikpädagogik oder in Musikwissenschaft statt.

Datum der letzten Aktualisierung	11/1/2017	BM18
---	-----------	------

Modul Pflichtfach Klavier I						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
1.-2.	WS und SoSe	2 Semester	1	4			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gesang, Querflöte. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte, Komposition						
Modulverantwortliche/-r	Sprecher/in der FG 2						
Lehrende	Lehrende für Klavier						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Einzelunterricht						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden können ein leichtes Klavierstück mit differenzierter musikalischer Gestaltung erarbeiten und vorspielen. können grundlegende pianistische Spieltechniken sicher anwenden. können verschiedene Satzarten am Instrument technisch sauber darstellen. können eine Liedmelodie mit eigener Begleitung versehen und eine Klavierbegleitstimme in vereinfachter Form wiedergeben..						
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS		
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Klavier I (E)	16	104	120	1	4		
Modulinhalte	Erarbeitung von leichter Klavierliteratur, unter Einbeziehung von kammermusikalischen Werken. Anleitung zum selbstständigen Einrichten einer Melodiebegleitung und zum vereinfachten Arrangieren einer Klavierbegleitstimme, passend zu den eigenen Möglichkeiten. Vomblattspiel.. Übungen zum Erlernen der instrumentalmusikalischen Grundlagen. Anleitung zum selbstständigen Einrichten einer Melodiebegleitung und zum Arrangieren einer Klavierbegleitstimme, passend zu den eigenen Möglichkeiten. Vomblattspiel.. Entwicklung musikalischer Interpretationsansätze, auch unter Berücksichtigung musiktheoretischer Aspekte.						
Modulabschluss	Leistungsnachweis Klasseninternes Vorspiel.						
Benotung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung	1/15/2018					BM19	

Modul Pflichtfach Klavier II						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.-4.	WS und SoSe	2 Semester	1	4			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Gesang, Querflöte. Bachelor Musik - Künstlerisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Konzertgesang, Gesang Oper, Querflöte, Komposition						
Modulverantwortliche/-r	Sprecher/in der FG 2						
Lehrende	Lehrende für Klavier						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandenes Modul Pflichtfach Klavier I						
Unterrichtsform	Einzelunterricht						
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden können ein mittelschweres Klavierstück mit differenzierter musikalischer Gestaltung erarbeiten und vorspielen.</p> <p>können fortgeschrittene pianistische Spieltechniken sicher anwenden.</p> <p>können verschiedene Satzarten am Instrument selbstständig erfassen und differenziert darstellen (vertikale Anschlagsdifferenzierung, polyphones Spiel in einer und beiden Händen, melodische Gestaltung sowie Polyrythmik).</p> <p>können eine Liedmelodie mit eigener Begleitung versehen und eine Klavierbegleitstimme wiedergeben..</p>						
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS		
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Klavier II (E)	16	104	120	1	4		
Modulinhalte	<p>Erarbeitung von mittelschwerer Klavierliteratur, unter Einbeziehung von kammermusikalischen Stücken.</p> <p>Übungen zum Vertiefen der instrumentalten Grundlagen und des musikalischen Ausdrucks auch unter Berücksichtigung musiktheoretischer Aspekte.</p> <p>Übung der Vorspielsituation.</p>						
Modulabschluss	<p>Prüfung: Praktische Prüfung (Dauer: ca. 15 Min.)</p> <p>Prüfung: Praktische Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten)</p> <p>1. Vortrag eines Werkes der Klavierliteratur (solo)</p> <p>2. Aus den folgenden 4 Aufgaben wählt der/die Kandidat/in 2 aus:</p> <p>a) Vortrag eines Kammermusikwerkes</p> <p>b) Liedspiel: Erarbeitung und Vortrag eines Popsongs (alternativ: Volkslied oder leichter Jazzstandard) mit eigener Begleitung. Der/die Kandidat/in erhält das Leadsheet bzw. die Melodie 1 Woche vor der Prüfung.</p> <p>c) Unterrichtsbegleitung: Darstellung einer Klavierbegleitung in vereinfachter Form (nach Möglichkeit aus der Literatur des studierten Hauptfachs). Der/die Kandidat/in erhält das Stück 1 Woche vor der Prüfung</p> <p>Vomblattspiel d)</p>						
Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung	1/15/2018						BM20

Modul Musikermedizin						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
3.	WS und SoSe	1 Semester	2	3			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Querflöte, EMP						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter, FG 1						
Lehrende	Prof. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter, Lehrende des Instituts für Musikermedizin						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Seminar/Übung						
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden kennen musikphysiologisches Grundlagenwissen des Instrumentalspiels und können es beim eigenen Musizieren anwenden. können präventive Methoden beschreiben und selbstständig anwenden. sind in der Lage, ihre instrumentalpädagogische Unterrichtspraxis für den/die Schüler/-in gesundheitsförderlich zu gestalten. Dies betrifft sowohl körperliche als auch psychologische Aspekte der Instrumentalpädagogik.						
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS		
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Musikermedizin (G)	32	58	90	2	3		
Modulinhalte	Einführung in musikbezogene Grundkenntnisse der körperlichen und psychischen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen höheren Alters, z.B. übergreifende und instrumentenspezifische Themen zur Frage der Spielhaltung und Atmung aus musikphysiologischer Sicht, Grundlagen gesunden und effektiven Übens, Umgang mit Lampenfieber, präventive Methoden. Erprobung der Kenntnisse in praktischen Übungen auch mit Schüler/-innen.						
Modulabschluss	Leistungsnachweis Regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung, schriftliche Hausarbeit zu einer musikermedizinischen Fragestellung, Unterrichten eines/-er Schülers/-in im Seminar mit Schwerpunkt auf musikermedizinische Aspekte, Praxiserprobung im Berufsfeld Musiklehrer/-in						
	Benotung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Weitere Informationen:							
Datum der letzten Aktualisierung				1/23/2018			BM21

Modul Musikrecht/-management						<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul	
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS			
4.	WS	1 Semester	2	2			
Verwendbarkeit	Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Schlagzeug, Trompete, Horn, Posaune, Saxophon, Tuba, Fagott, Klarinette, Oboe, Musiktheorie, Gitarre, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Blockflöte, Laute, Gambe, Klavier, Akkordeon, Querflöte, EMP						
Modulverantwortliche/-r	Prof. Clemens Pustejovsky, FG 1						
Lehrende	Prof. Clemens Pustejovsky						
Zugangsvoraussetzungen	Studienplatz in diesem Studiengang						
Unterrichtsform	Vorlesung						
Kompetenzen/ Lernziele	<p>Die Studierenden</p> <p>kennen rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen für eine selbstständige und nichtselbstständige Tätigkeit als Musiker/-in.</p> <p>haben die Kompetenz, wesentliche rechtliche Fragstellungen und Risiken zu erkennen und eigenständig zu regeln.</p> <p>können die verschiedenen Formen der Tätigkeit als Musiker/-in auf diese Schwerpunkte hin beurteilen.</p>						
Lehrveranstaltungen/Art	Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS		
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1. Musikrecht/Musikmanagement I (V)	32	28	60	2	2		
Modul-inhalte	<p>Einführung in Musikrecht: Vertragsrecht; Verhandlung und Abschluss von Verträgen; Arbeitsrecht und freie Engagements bei Ensembles, Festivals und Musiktheatern, Sozialversicherung, Altersvorsorge und Künstlersozialkasse; Urheberrecht; GEMA, GVL, VG Musikedition und andere Verwertungsgesellschaften.</p> <p>Einführung in das Einkommensteuerrecht für Musiker, Grundzüge der Umsatzsteuer inkl. Befreiungsmöglichkeiten und Besteuerung internationaler Musikveranstaltungen und -tourneen.</p> <p>Einführung und praktische Übungen: Grundzüge des Marketings (inkl. Self-Marketing); Eigenorganisation, Zeitmanagement; Akquisition, Fundraising und Sponsoring; Management/Veranstaltungsmanagement; Kalkulation und Controlling.</p>						
Modulabschluss	<p>Leistungsnachweis</p> <p>Regelmäßige Teilnahme; schriftlicher Test zu den in der Vorlesung behandelten Teilbereichen in Musikerrecht/-management.</p>						
Benotung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Weitere Informationen: Dieses Modul kann bereits in früheren Semestern belegt werden, allerdings nur im WS. Das Modul Musikrecht/-management für Oper, Konzertgesang und Gesang ist ab dem 5. Semester zu belegen.							
Datum der letzten Aktualisierung	1/23/2018					BM23	

